G u t a c h t e n

in dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der

CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG
Mainfrankenpark 17

97337 Dettelbach

vertreten durch die Komplementärin
CSA Verwaltungs GmbH
Mainfrankenpark 17
97337 Dettelbach

vertreten durch den Geschäftsführer
Michael Gerull z. Zt. JVA Schweinfurt
Hadergasse 29
97421 Schweinfurt

gemäß dem Beschluss des
Amtsgerichts Würzburg - Insolvenzgericht -
vom 11.02.2015
AZ: IN 56/15

erstellt durch

Rechtsanwalt Dr. Markus Schädler
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Gutachten zum
26.06.2015

Vorstand
Hannfried Grauer
Dr. Markus Schädler
Kornelius Klatt

Hofstraße 3
97070 Würzburg

Tel: 0931/452029-50
Fax 0931/452029-66

wuerzburg@bendel-insolvenz.de
www.bendel-insolvenz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oliver Jörg
Handelsregister des AG Würzburg, HRB 10372

Zertifiziert nach DIN ISO 9001:2008

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil 6
1. Übersicht 6
2. Eröffnungsantrag 8
3. Örtliche Zuständigkeit 8
4. Auftrag 8
B Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse 10
1. Firma 10
2. Handelsregister 10
3. Geschäftsführung 10
4. Geschäftssitz/-anschrift 10
5. Gesellschafter und Einlagen 10
6. Unternehmensgegenstand 10
7. Gründungsverhältnisse 10
C Betriebliche Verhältnisse 11
1. Unternehmenshistorie 11
2. Betriebsstätten 15
3. Personal 15
3.1 Mitarbeiter 15
4. Beteiligte Kreditinstitute 15
4.1 Sparkasse Mainfranken Würzburg 15
4.1.1 Geschäftskonten 15
4.1.2 Treuhandkonto 15
4.2 Hallertauer Volksbank eG 15
4.2.1 Geschäftskonten 15
4.2.2 Treuhandkonto 16
4.3 Deutsche Postbank AG 16
4.3.1 Geschäftskonto 16
4.3.2 Treuhandkonto 16
4.4 HypoVereinsbank UniCredit AG 16
5. Vertragsbeziehungen 16
5.1 Versorgungsvertrag 16
5.2 Hausverwaltungsvertrag 17
5.3 Managementdienstleistungen 17
5.4 Anlegerbetreuungsvertrag 17
5.5 Versicherungsverträge 17
5.5.1 Gebäudeversicherung Nr. 080.015.0202356.5-63 17

5.5.2 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Nr. 080.070.0202224.7-63 17
5.5.3 Kfz-Versicherung 17
6. Rechnungswesen 17
6.1 Allgemeines 17
6.2 Steuerliche Verhältnisse 18
D Wirtschaftliche Verhältnisse 19
1. Entwicklung der Vermögenssituation 19
2. Entwicklung der Ertragssituation 20
3. Kostenstruktur 21
E Vermögensgegenstände 23
1. Anlagevermögen 23
1.1 Sachanlagen 23
1.1.1 Grundstücke 23
1.1.2 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 23
1.2 Finanzanlagen 23
1.2.1 Green Gold Holding 23
1.2.2 Basset GmbH & Co. KG 25
1.2.3 Weitere Beteiligungen 26
2. Umlaufvermögen 26
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 26
2.1.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 26
2.1.1.1 Forderungen aus Anteilsverkäufen 26
2.1.1.2 Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 26
2.1.2 Sonstige Vermögensgegenstände 27
2.1.2.1 Umsatzsteuerforderungen 27
2.1.2.2 Ansprüche gegen mittelbare Kommanditisten 27
2.1.2.3 Ansprüche gegen atypisch stille Gesellschafter 42
2.1.2.4 Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche 62
F Passiva 64
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 64
2. Sonstige Verbindlichkeiten 64
3. Auseinandersetzungsforderungen ausgeschiedener Beteiligter 64
4. Zusammenfassung Passiva 65
G Freie Masse, sonstige Masseverbindlichkeiten 66
1. Freie Masse 66
1.1 Beteiligungen 66
1.1.1 Green Gold Holding 66
1.1.2 Basset GmbH & Co. KG 66
1.1.3 Weitere Beteiligungen 66

1.2 Immobilien 66
1.2.1 Mainfrankenpark 15a und 17, Dettelbach 66
1.2.2 Gesandtenstraße 3-5, Regensburg 67
1.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung 67
1.4 Büroausstattung 67
1.5 Kraftfahrzeuge 68
1.6 Werkzeuge 68
1.7 Sonstige Vermögenswerte 68
1.8 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 68
1.8.1 Forderungen aus Anteilsverkäufen 68
1.8.2 Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 68
1.9 Bankguthaben 69
1.9.1 Sparkasse Mainfranken Würzburg, ... 69
1.9.1.1 Geschäftskonto Nr. 47874441 69
1.9.1.2 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 47864574 69
1.9.2 Hallertauer Volksbank eG 69
1.9.2.1 Geschäftskonto Nr. 56707 69
1.9.2.2 Geschäftskonto Nr. 100056707 69
1.9.2.3 US-Dollar Kto. 1000056707 69
1.9.2.4 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 100828149 70
1.9.3 Deutsche Postbank AG 70
1.9.3.1 Geschäftskonto Nr. 78769854 70
1.9.3.2 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 77848851 70
1.9.3.3 FT Fond Treuhand GmbH Kto.-Nr. 79005853 70
1.9.4 Sonderkonto 70
1.10 Sonstige Vermögensgegenstände 71
1.10.1 Ansprüche gegen mittelbare Kommanditisten / stille Beteiligte 71
1.10.1.1 Ansprüche auf Zahlung offenstehender Einlagen 71
1.10.1.2 Ansprüche auf Ausgleich negativer Auseinandersetzungsguthaben 71
1.10.2 Anfechtungs- und Schadenersatzansprüche 71
1.11 Zusammenfassung freie Masse 71
2. Insolvenzgründe 71
2.1 Zahlungsunfähigkeit 71
2.2 Überschuldung 72
3. Sonstige Masseverbindlichkeiten 72
3.1 Managementleistungen der CSA Verwaltungs GmbH 72
3.2 Anlegerverwaltung bluezIT GmbH 72
3.3 Sonstige Masseverbindlichkeiten 73
4. Masseunzulänglichkeit 73
H Zusammenfassung 74

1. Insolvenzgründe 74
2. Aussichten einer Unternehmensfortführung 74
3. Insolvenzplanverfahren 74
4. Postsperre 74
I Ergebnis 75

A Allgemeiner Teil

1. Übersicht

Firmenname	CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG
Sitz	Mainfrankenpark 17, 97337 Dettelbach
Gründung / Satzung	03.07.2003
Handelsregister	Amtsgericht Würzburg, HRA 5384 Eingetragen am 03.07.2003
Unternehmensgegenstand	Direkter oder indirekter Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Form von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
Komplementärin	CSA Verwaltungs GmbH Mainfrankenpark 17 97337 Dettelbach
Stammkapital der Komplementärin	50.000,00 €
Geschäftsführer	Michael Gerull
Kommanditistin	FT Fonds Treuhand GmbH Mainfrankenpark 17 97337 Dettelbach
Haftkapital	Die ins Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin (5% der von den Treugebern geleisteten Kapitaleinlagen) wird mindestens einmal im Kalenderjahr entsprechend der von den Treugebern seit der letzten Anmeldung eingezahlten Kapitaleinlagen erhöht. Das zum 18.12.2013 ins Handelsregister eingetragene und eingezahlte Haftkapital der Treuhandkommanditistin beläuft sich auf 4.605.198,63 €.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Personal	Bei Antragstellung kein Personal
Rechnungswesen / Jahresabschluss	Die Finanzbuchhaltung wurde durch die Steuerkanzlei Vinzent & Sebold, Ritterstraße 11 - 17, 97318 Kitzingen erstellt. Sie ist fortlaufend bis Juni 2015 gebucht. Der letzte erstellte Jahresabschluss datiert zum 31.12.2014.

Zuständiges Finanzamt	Finanzamt Würzburg Ludwigstraße 25 97070 Würzburg Steuernummer: 257/115/22169
Steuerberater	Steuerberater Hinnerk Vinzent und Stefan Sebold Ritterstraße 11 -17 97318 Kitzingen
Industrie- und Handelskammer	IHK Würzburg-Schweinfurt Mainaustraße 33 97082 Würzburg Mitglieds-Nr. 10000211022
Banken (Geschäftskonten)	Hallertauer Volksbank eG Hauptplatz 21 85276 Pfaffenhofen Kto.-Nr. 56707, 100056707, 1000056707 Deutsche Postbank AG Bayerstraße 49 80335 Mündchen Kto.-Nr. 78769854 Sparkasse Mainfranken Würzburg Ludwigstraße 3-7 / Domstraße 1 97070 Würzburg Kto.-Nr. 43837244, 47874441 HypoVereinsbank UniCredit Bank AG Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig Kto. 15313558, 15313559
Banken (Treuhandkonten)	Hallertauer Volksbank eG Hauptplatz 21 85276 Pfaffenhofen Kto.-Nr. 100828149 Kontoinhaber FT Fonds Treuhand GmbH Deutsche Postbank AG Bayerstraße 49 80335 Mündchen Kto.-Nr. 77848851 Kontoinhaber FT Fonds Treuhand GmbH Sparkasse Mainfranken Würzburg Ludwigstraße 3-7 / Domstraße 1 97070 Würzburg Kto.-Nr. 47864574 Kontoinhaber FT Fonds Treuhand GmbH

Eröffnungsantrag	Eigenantrag vom 10.02.2015
Gutachtensauftrag	11.02.2015

2. Eröffnungsantrag

Mit Schreiben vom 04.02.2015, eingegangen bei Gericht am 10.02.2015, beantragte Herr Michael Gerull in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin CSA Verwaltungs GmbH das Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen der CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG zu eröffnen. Im Schreiben gab Herr Gerull an, dass der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

3. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Würzburg ist gemäß § 3 InsO gegeben. Grundsätzlich bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Dieser liegt vorliegend im Bezirk des Amtsgerichts Würzburg.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin vollständig zum Erliegen gekommen, nachdem die Staatsanwaltschaft Würzburg sämtliche Geschäftsunterlagen sowie die EDV der Schuldnerin beschlagnahmt hat und der Geschäftsführer der Komplementärin inhaftiert wurde. Ob hierin eine vollständige Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit gesehen werden kann, kann vorliegend dahinstehen. In diesem Fall wäre der allgemeine Gerichtsstand nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO maßgeblich. Da der satzungsmäßige Sitz der Schuldnerin in Dettelbach liegt, wäre auch insofern die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Würzburg gegeben.

4. Auftrag

Mit Beschluss vom 11.02.2015 hat das Amtsgericht Würzburg – Insolvenzgericht – den Unterzeichner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InsO beauftragt, ein Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Liegt ein Eröffnungsgrund vor?
2. Deckt das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens?
3. Bestehen Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens?
4. Ist bei einer eventuellen Eröffnung des Verfahrens mit einer alsbaldigen Einstellung des Verfahrens nach §§ 208 ff. InsO zu rechnen?

Die Kontaktaufnahme mit dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Schuldnerin wurde durch den Umstand erschwert, dass sich Herr Michael Gerull in Untersuchungshaft befindet. Der Unterzeichner hat sich beim zuständigen Ermittlungsrichter eine Besuchserlaubnis im Rahmen des Gutachtensauftrages in Sachen Deltoton GmbH erteilen lassen und am 30.01.2015 gemeinsamen mit Herrn Kornelius Klatt ein Gespräch mit Herrn Gerull in der JVA Schweinfurt führen können. Detaillierte Informationen konnte Herr Gerull jedoch aufgrund seiner Inhaftierung nicht erteilen. Dem Unterzeichner wurden jedoch diverse in Frage kommende Ansprechpartner benannt.

Der Unterzeichner stand von Beginn des Eröffnungsverfahrens an in Kontakt mit der Kriminalpolizei Würzburg. Diese hat im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen

die Geschäftsführung des Deltoton / CSA-Konzerns sämtliche Geschäftsunterlagen der Schuldnerin sowie deren EDV-Anlagen beschlagnahmt. Nachdem die Kriminalpolizei Würzburg sämtliche auf den Servern vorhandenen Daten kopierte, wurde die EDV in der 9. KW an den Unterzeichner übergeben. In den darauf folgenden vierzehn Tagen konnte die EDV wieder in Betrieb genommen und ausgewertet werden.

Zur Sicherung einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage der Insolvenzschuldnerin regte der Unterzeichner mit Schreiben vom 16.02.2015 die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbotes an. Das Amtsgericht Würzburg - Insolvenzgericht - hat daraufhin mit Beschluss vom 17.02.2015 den Unterzeichner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt und der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.

Zur Abwicklung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wurde ein Sonderkonto bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg unter der Konto-Nummer 478 247 92 eingerichtet. Der Unterzeichner nahm überdies unverzüglich Kontakt mit allen Banken der Schuldnerin auf, um die bestehenden Kontoguthaben zu sichern.

Der Gutachter hat außerdem Abfragen bei in Betracht kommenden Dritten wie dem Finanzamt Würzburg, dem zuständigen Gerichtsvollzieher, der Sparkasse Mainfranken Würzburg, der Hallertauer Volksbank eG, der HypoVereinsbank UniCredit AG und der Deutschen Postbank AG eingeholt.

Für die Gutachtenerstellung wurden im Wesentlichen herangezogen:
- Jahresabschluss zum 31.12.2013
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- Kontoauszüge Sparkasse Mainfranken Würzburg
- Kontoauszüge Hallertauer Volksbank eG
- Kontoauszüge Deutsche Postbank AG
- Kontoauszüge HypoVereinsbank UniCredit AG
- Gerichtsakte
- Anlegerverwaltung
- Unterlagen des Wirtschaftsprüfers Schulter

Nach Abschluss der Ermittlungen nehme ich zu den aufgeworfenen Fragen gutachterlich wie folgt Stellung:

B Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1. Firma

Die Schuldnerin firmiert unter CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG.

2. Handelsregister

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Würzburg unter der HRA 5384 eingetragen. Die Gründung der Gesellschaft wurde zum 03.07.2003 eingetragen.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Schuldnerin obliegt der Komplementärin, der CSA Verwaltungs GmbH. Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Michael Gerull. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Geschäftssitz/-anschrift

Der Sitz der Schuldnerin ist in Dettelbach. Die Geschäftsräume befinden sich im Mainfrankenpark 17.

5. Gesellschafter und Einlagen

Der Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin datiert vom 03.07.2003. Die Schuldnerin wurde in der Rechtsform der AG & Co. KG gegründet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die CSA Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Würzburg, HRB 11740).

Alleinige Kommanditistin ist aktuell:

Name	Hafteinlage	Anteil in %
FT Fonds Treuhand GmbH	4.605.198,63 €	100,00 %
Gesamt		**100 %**

6. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der direkte oder indirekte Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Form von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.

7. Gründungsverhältnisse

Die Schuldnerin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 03.07.2013 errichtet und gegründet. Die Eintragung der Schuldnerin im Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg erfolgte am 03.07.2003 unter HRA 5384. Die Firma der Schuldnerin lautet gem. § 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG.

Das Geschäftsjahr der Schuldnerin ist das Kalenderjahr (§ 1 Nr 3 der Satzung). Die Schuldnerin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet (§ 32 Nr. 1 der Satzung).

C Betriebliche Verhältnisse

1. Unternehmenshistorie

Die Gesellschaft, die heute als CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG firmiert, wurde im Jahr 2003 unter dem Namen Capital Sachwert Alliance Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG gegründet.

Komplementärin war die Capital Sachwert Alliance AG. Die einzige Kommanditistin war die HVS Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH (HVS) mit einer Kommanditbeteiligung von 2.500 €. Die Leitung der CSA Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG oblag damit André Schouten, der das Amt des alleinigen Vorstandes der Komplementärin innehatte.

Gegenstand der Gesellschaft ist seitdem der direkte oder indirekte Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Form von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen.

Zur Realisierung dieses Vorhabens warb die Gesellschaft ab dem Jahr 2003 auf zwei verschiedene Arten erhebliche Mengen Kapital ein.

Die eine Möglichkeit, als Anleger in die Gesellschaft zu investieren, war es, sich als atypisch stiller Gesellschafter zu beteiligen.

Diese Beteiligungsform wurde nur Anlegern angeboten, die zuvor als atypisch stille Gesellschafter an einer Vorgängergesellschaft beteiligt waren. Hintergrund dieser Regelung war ein zuvor entwickeltes Kapitalanlagemodell, das die heutige Deltoton GmbH konzipiert hatte.

Die Beteiligten hatten hierbei die Auswahl zwischen einer Einmalanlage und einer ratenweise zu zahlenden Einlage, die dem Vermögensaufbau und der Steuerersparnis in einer Kette von Kapitalgesellschaften dienen sollte. Die Mindestvertragslaufzeit einer solchen Beteiligung betrug nach Wahl der Anleger 10-35 Jahre. Das Konzept der Frankonia Gruppe, die in der Deltoton GmbH aufgegangen ist, sah vor, dass der Anleger sich im Laufe der Zeit an mehreren Kapitalgesellschaften als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt.

Die Kapitalgesellschaften sollten jeweils in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung ausschließlich Verluste generieren, die vornehmlich aus den Kosten für die Platzierung und den Vertrieb der Anlage entstehen sollten. Diese Verluste sollten den stillen Beteiligten anteilig zugewiesen, und mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten, vornehmlich aus nichtselbständiger Arbeit, verrechnet werden. Dadurch war in der Verlustphase der Gesellschaft eine Minderung der individuellen Steuerlast des Anlegers möglich. Nach der dreijährigen Verlustphase sollten die Gesellschaften durch rentable Investitionen an Wert gewinnen. Durch die Beteiligung der Anleger an dem Firmenwert sollten die Verluste der Anfangsphase ausgeglichen bzw. übertroffen werden.

Um den Anlegern zu ermöglichen, weiter von Verlustzuweisungen zu profitieren, sah das Konzept vor, dass nach der dreijährigen Verlustphase eine weitere Gesellschaft (Nachfolgegesellschaft) gegründet wird, an der sich der Anleger wiederum beteiligt und in die die ausstehenden Einlagen geleistet werden. Die Einlageschuld bei der ersten Gesellschaft sollte in Höhe der ausstehenden Einlagen erlassen werden, so dass nur noch Zahlungen in die Folgegesellschaft geleistet werden. Hierdurch konnten dem Anleger permanent in der jeweils jüngsten Gesellschaft Verluste zugewiesen werden, während die Beteiligungen in den Vorgängergesellschaften durch eine rentable Investitionsstrategie an Wert gewinnen sollten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sollten die Beteiligungen im Rahmen eines individuellen Kündigungsplanes aufgekündigt werden. Hierbei hatte der Anleger die Wahl, ob sein Auseinandersetzungsguthaben in Raten oder in einer Summe ausgezahlt wird.

Die Capital Sachwert Alliance Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG ist eine dieser Nachfolgegesellschaften, an der sich die Anleger nach Ende der Verlustphase der Deltoton GmbH beteiligen konnten, um weiter Steuervorteile zu erlangen. Zum 31.12.2013 wurden über 35 Millionen € an derartigen stillen Beteiligungen in der Bilanz der Capital Sachwert Alliance Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG ausgewiesen.

Andererseits emittierte die Gesellschaft ab 2003 unter Zuhilfenahme von Strukturvertrieben für Finanzprodukte bundesweit mittelbare Kommanditbeteiligungen. Da es sich bei der Gesellschaft nicht nur um die Nachfolgegesellschaft der heutigen Deltoton GmbH handelt, sondern auch um die Nachfolgegesellschaft der CSA Beteiligungsfonds 4 AG & Co. KG, traten auch mittelbare Kommanditisten bei, die bereits an der Vorgängergesellschaft beteiligt waren.

Das Anlagemodell der mittelbaren Kommanditbeteiligung war so konzipiert, dass sich Anleger über die als Treuhandkommanditistin fungierende HVS an der Gesellschaft beteiligten. Hierbei war sowohl die Zeichnung einer Einmalanlage als auch einer ratierlichen Anlage möglich. Realisiert wurde dies durch den Abschluss von Treuhandverträgen zwischen der HVS und den einzelnen Anlegern. Zur Umsetzung war der HVS im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt, ihren Kommanditanteil zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgte in der Höhe, in der Einzahlungen von Anlegern bei der HVS eingingen. Darüber hinaus trat die Treuhandkommanditistin ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft an den einzelnen Anleger ab. Dieser wurde bevollmächtigt, den auf seine Beteiligung entfallenden Stimmrechtsanteil in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen.

Im Gegenzug wurden die Treugeber verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb entstehen können, freizustellen. Durch diese Ausgestaltung wurde den Anlegern so weit als möglich die Stellung eines „echten“ Kommanditisten eingeräumt.

Bei dieser Beteiligungsvariante wurde eine weitgehende Begrenzung der Außenhaftung dadurch erreicht, dass lediglich 5 % der Beteiligungssumme als Haftsumme im Handelsregister einzutragen waren.

Im Rahmen der 2003 beginnenden Emissionstätigkeit der Gesellschaft erfolgten in den Jahren 2003-2012 mehrere Erhöhungen der Kommanditeinlage der HVS. Im Dezember 2012 stand die Treuhandkommanditistin mit einer Kommanditeinlage von 4,62 Millionen € im Handelsregister. Da diese Summe ausweislich des Gesellschaftsvertrages lediglich 5 % der geleisteten Einlagen betragen soll, ist von einem eingezahlten Kapital i.H. von mehr als 90 Millionen € auszugehen.

Während der Emissionstätigkeit rückte die FT Fonds Treuhand GmbH im Oktober 2007 im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Kommanditistenstellung der HVS Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH ein. Außerdem firmiert die Gesellschaft seit März 2006 als CSA Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG.

Auf personeller Ebene fanden Änderungen vornehmlich in Form von Wechseln auf der Vorstandsposition der CSA Verwaltungs AG statt. Noch im Jahr 2003 ersetzte Thomas Gerull den damaligen Vorstand André Schouten. Bereits im April 2004 rückte an seiner statt Rainer Köllgen als alleiniger Vorstand nach. Im August 2004 wurde das Amt des Vorstandes abermals neu besetzt. Hierdurch erlangte Elmar Borrmann die zuvor von Rainer Köllgen ausgeübte Position.

Im September 2009 kam es zu einem weiteren Wechsel an der Spitze der Komplementärgesellschaft. Das Amt des Vorstandes übernahm Slobodan Cvetkovic. Hintergrund dieses Führungswechsels war ein Wechsel der Anteilsinhaberschaft an der Komplementärgesellschaft. Aufgrund eines Kaufvertrages vom 30.09.2009 wurden alle 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der CSA Verwaltungs AG von der Kapitalo

Vermögensverwaltungs-GmbH auf die Prosperity Investment Beteiligungs GmbH übertragen. Alleiniger Geschäftsführer der erstgenannten Gesellschaft war Elmar Borrmann, während Slobodan Cvetkovic dasselbe Amt bei der Prosperity Investment Beteiligungs GmbH innehatte.

Bereits drei Jahre später, im September 2012, legte Herr Cvetkovic dieses Amt wieder nieder. Ihm folgte Herr Thorsten Scheck nach. Dieser war seinerzeit alleiniger Geschäftsführer der Ring Park Beteiligungs GmbH, die, ebenfalls im September 2012, alle Aktien der CSA Verwaltungs AG erworben hatte.

Die Ring Park Beteiligungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Deltoton GmbH. Die Anteile an der Deltoton GmbH, und folglich mittelbar auch die CSA Verwaltungs AG, wurden zu 94% von Michael Gerull und zu 6 % von der United Fonds GmbH gehalten. Einziger Gesellschafter der United Fonds GmbH ist die Churfirsten Holding Family Office GmbH, deren Anteile hälftig im Eigentum von Thomas Gerull und seiner Ehefrau Angelika Gerull stehen. Geschäftsführer der United Fonds ist Michael Gerull. Damit gelangte die CSA Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG letztlich wieder in die mittelbare Kontrolle der Gebrüder Gerull.

Ende des Jahres 2012 fand eine formwechselnde Umwandlung der Komplementärin in die Rechtsform einer GmbH statt, sodass in der Folge der Beteiligungsfonds als CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG firmiert. Außerdem befindet sich seitdem der Sitz der Gesellschaft im Mainfrankenpark 17 in Dettelbach.

Im Jahr 2013 erfolgte außerdem eine geringfügige Herabsatzung des Kommanditanteils der FT Fonds Treuhand GmbH auf 4,60 Millionen €.

Die heutige Gesellschafterstellung der Basset GmbH & Co. KG als alleinige Inhaberin der Geschäftsanteile der CSA Verwaltungs GmbH besteht seit dem Jahr 2013. Die Anteile wurden in fünf Tranchen in der ersten Jahreshälfte 2013 von der Ring Park Beteiligungs GmbH an die Basset GmbH & Co. KG übertragen. Die Komplementärin der Basset GmbH & Co. KG, die Basset Management GmbH (Geschäftsführer: Thorsten Scheck), ist eine 100%-Tochtergesellschaft der bereits erwähnten United Fonds GmbH. Folglich blieb Thomas Gerull mittelbar Inhaber der geschäftsführenden Komplementärin des Beteiligungsfonds.

Die Kommanditgesellschaft, die heute als CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG firmiert, wird im Folgenden als Schuldnerin bezeichnet.

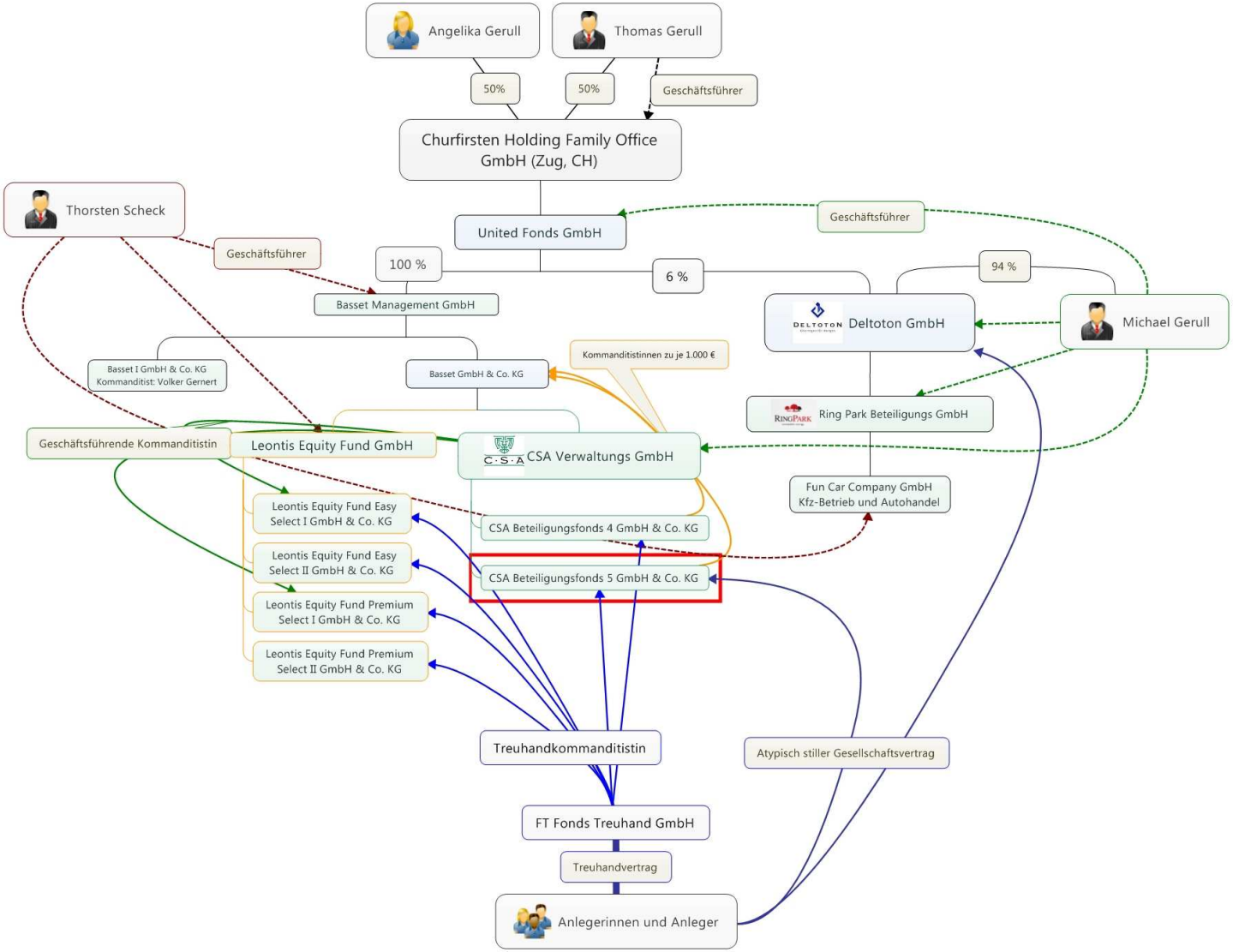
Angelika Gerull
Thomas Gerull
50%
50%
Geschäftsführer
Churfirsten Holding Family Office GmbH (Zug, CH)
Thorsten Scheck
Geschäftsführer
United Fonds GmbH
Geschäftsführer
100 %
6 %
94 %
Basset Management GmbH
Deltoton GmbH
Michael Gerull
Basset I GmbH & Co. KG
Kommanditist: Volker Gernert
Basset GmbH & Co. KG
Kommanditistinnen zu je 1.000 €
Ring Park Beteiligungs GmbH
Geschäftsführende Kommanditistin
Leontis Equity Fund GmbH
CSA Verwaltungs GmbH
Fun Car Company GmbH
Kfz-Betrieb und Autohandel
Leontis Equity Fund Easy Select I GmbH & Co. KG
CSA Beteiligungsfonds 4 GmbH & Co. KG
Leontis Equity Fund Easy Select II GmbH & Co. KG
CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG
Leontis Equity Fund Premium Select I GmbH & Co. KG
Leontis Equity Fund Premium Select II GmbH & Co. KG
Treuhandkommanditistin
Atypisch stiller Gesellschaftsvertrag
FT Fonds Treuhand GmbH
Treuhandvertrag
Anlegerinnen und Anleger

2. Betriebsstätten

Alleiniger Geschäftssitz der Schuldnerin ist in 97337 Dettelbach. Weitere Betriebsstätten wurden nicht unterhalten.

3. Personal

3.1 Mitarbeiter

Die Schuldnerin verfügte bei Antragstellung über keine Arbeitnehmer.

4. Beteiligte Kreditinstitute

Die Schuldnerin steht mit folgenden Kreditinstituten in Geschäftsbeziehung:

4.1 Sparkasse Mainfranken Würzburg

4.1.1 Geschäftskonten

Die Schuldnerin führt ein Geschäftsgirokonto bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg mit der Nr. 43837244 Am 18.02.2015 bestand ein Guthaben in Höhe von 8.045,08 €. Über Sicherheiten verfügt die Sparkasse Mainfranken Würzburg nicht. Die Sparkasse Mainfranken Würzburg hat das Guthaben bereits an das Sonderkonto ausgekehrt.

Da die Hallertauer Volksbank eG die weitere Zusammenarbeit verweigerte, richtete der vorläufige Insolvenzverwalter ein Geschäftskonto für die Schuldnerin bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg mit der Kto.-Nr. 47874441 ein. Das Konto wird zur Abwicklung der Lastschrifteinzüge hinsichtlich der Ratenzahlungen der atypisch stillen Beteiligten benötigt. Der Kontostand beläuft sich derzeit auf 323.528,88 €.

4.1.2 Treuhandkonto

Da die Hallertauer Volksbank die weitere Zusammenarbeit verweigerte, veranlasste die FT Treuhand die Einrichtung eines neuen Treuhandkontos bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg mit der Nr. 47864574. Dieses Konto wird zur Abwicklung der monatlichen Lastschrifteinzüge hinsichtlich der Ratenzahlungen der mittelbar als Kommanditisten beteiligten Anleger benötigt. Das Konto weist derzeit ein Guthaben in Höhe von 1.203.610,07 €. Der Betrag kann derzeit jedoch nicht abgerufen werden, da die Staatsanwaltschaft Würzburg das Konto mittels einer Arrestpfändung gesperrt hat.

4.2 Hallertauer Volksbank eG

4.2.1 Geschäftskonten

Die Schuldnerin führt bei der Hallertauer Volksbank eG drei Geschäftskonten mit den Nrn. 56707, 100056707 und 1000056707.

Auf dem Konto Nr. 56707 war am 26.02.2015 ein Guthaben in Höhe von 169.812,31 €, auf dem Konto Nr. 100056707 ein Guthaben in Höhe von 85.249,48 € vorhanden.

Bei dem Konto Nr. 1000056707 handelt es sich um ein in US-Dollar geführtes Konto. Am 26.02.2015 ein Guthaben in Höhe von 1.107,34 $ vorhanden. Laut Auskunft der Bank wurden die US-Dollar am 01.04.2015 seitens der Bank verkauft. Es ergab sich ein Erlös in Höhe von 1.013,65 €.

Die Guthaben der drei Konten werden aufgrund der bestehenden Arrestpfändung durch die Staatsanwaltschaft Würzburg (AZ: 721 Js 8097/13 und 721 Js 11479/13) weiterhin von der Hallertauer Volksbank eG verwahrt.

4.2.2 Treuhandkonto

Die FT Fonds Treuhand GmbH verfügt über ein Treuhandkonto für die Schuldnerin mit der Nr. 100828149. Am 23.04.2015 bestand ein Guthaben in Höhe von 485.649,94 €. Die Hallertauer Volksbank eG hat bislang einen Betrag in Höhe von 485.600,00 € an das Insolvenzsonderkonto ausgekehrt.

4.3 Deutsche Postbank AG

4.3.1 Geschäftskonto

Die Schuldnerin führt bei der Deutsche Postbank AG ein Konto mit der Nr. 78769854. Am 28.02.2015 bestand ein Guthaben in Höhe von 127.755,10 €. Die Postbank hat zwischenzeitlich einen Betrag in Höhe von 127.650,00 € an die Insolvenzmasse ausgekehrt.

4.3.2 Treuhandkonto

Die FT Fonds Treuhand verfügt über ein Treuhandkonto für die Schuldnerin mit der Nr. 77848851. Laut dem letzten vorliegenden Kontoauszug ist ein Guthaben in Höhe von 876.739,67 € vorhanden. Eine Auszahlung konnte bislang aufgrund der Arrestpfändung durch die Staatsanwaltschaft nicht erfolgen.

4.4 HypoVereinsbank UniCredit AG

Die Schuldnerin führt bei der HypoVereinsbank UniCredit AG ein Girokonto mit der Nr. 15313558. Am 04.03.2015 bestand eine offene Forderung in Höhe von 22,19 € aus dem Kontokorrent. Die HypoVereinsbank hat die Kontoverbindung zwischenzeitlich gekündigt.

Des Weiteren führt die Schuldnerin ein Termingeldkonto mit der Nr. 15313558. Am 04.03.2015 war ein Guthaben in Höhe von 24.113,49 € vorhanden. Das Guthaben ist als Kaution für die Firma Cineworld GmbH & Co. Kino KG hinterlegt.

5. Vertragsbeziehungen

5.1 Versorgungsvertrag

Die Insolvenzschuldnerin hat einen Versorgungsvertrag mit der ENBW Mainfrankenpark GmbH. Der Vertrag regelt die Wasserver- und –entsorgung über eine eigene Kläranlage, die Wärme- und Stromversorgung über ein Blockheizkraftwerk, die Grünanlagenpflege, den Winterdienst sowie die Telekomunikations- und Internetdienste. Die Kosten werden monatlich nach Verbrauch abgerechnet.

5.2 Hausverwaltungsvertrag

Die Schuldnerin hat einen Hausverwaltungsvertrag mit der Firma JS Immobilien GmbH & Co. KG hinsichtlich der Immobilie Mainfrankenpark 17, Dettelbach. Der Vertrag umfasst die kaufmännische sowie technische Verwaltung des Objekts. Die monatliche Verwaltungspauschale beträgt 2.380,00 €. Sonderleistungen, die über die vereinbarte Tätigkeit hinausgehen, werden gesondert abgerechnet.

5.3 Managementdienstleistungen

Mit der CSA Verwaltungs GmbH besteht ein Managementdienstleistungsvertrag. Die CSA Verwaltungs GmbH leistet mit ihren Mitarbeitern Verwaltungs- und Managementaufgaben für die Schuldnerin und erhält hierfür eine monatliche Vergütung in Höhe von 17.850,00 €.

5.4 Anlegerbetreuungsvertrag

Mit der bluezIT GmbH besteht ein Anlegerbetreuungsvertrag. Dieser beinhaltet die allgemeine und umfassende EDV-gestützte Pflege und Verwaltung sämtlicher Anlegerdaten sowie die standardisierte Betreuung von Anlegern. Der Vergütung beträgt pauschal 20.000,00 € zzgl. USt. monatlich. Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden gesondert abgerechnet.

5.5 Versicherungsverträge

5.5.1 Gebäudeversicherung Nr. 080.015.0202356.5-63

Bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG besteht eine Gebäudeversicherung für die Immobilie Mainfrankenpark 17, Dettelbach, die Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel-/Elementarschäden sowie Glasschäden abdeckt. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 11.512,86 € und ist bis einschließlich 31.03.2015 bezahlt.

5.5.2 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Nr. 080.070.0202224.7-63

Bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG besteht eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Immobilie Mainfrankenpark 17, Dettelbach. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 520,63 € und ist bis einschließlich 31.03.2015 bezahlt.

5.5.3 Kfz-Versicherung

Bei der VHV Allgemeine Versicherung AG besteht eine Kfz-Versicherung für den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen KT-KO 123. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 1.478,27 € und ist bis einschließlich 01.01.2015 bezahlt.

6. Rechnungswesen

6.1 Allgemeines

Bei der Schuldnerin handelt es sich um eine Kleinstkommanditgesellschaft gem. §§ 267a Abs. 1, 264a Abs. 1 Nr. 2 HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und

Verlustrechnung erfolgt nach § 266 bzw. § 275 Abs. 2 HGB und wurde unverändert gegenüber den Vorjahren beibehalten. Für das Unternehmen besteht Buchführungspflicht gem. § 238 HGB. Für die Erstellung der Finanzbuchhaltung sowie der handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüsse wurde die Steuerkanzlei Vinzent & Sebold, Ritterstraße 11-17, 97318 Kitzingen beauftragt. Der letzte erstellte Jahresabschluss datiert auf den 31.12.2014. Zuständiger Ansprechpartner für die Schuldnerin ist Herr Sebold. ie Finanzbuchhaltung wurde mit dem System tse:nit erstellt. Die Anlagenbuchführung erfolgte ebenfalls mit dieser Software. Zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung war die Buchhaltung bis 17.12.2014 gebucht.

6.2 Steuerliche Verhältnisse

Örtlich zuständig für die Schuldnerin ist das Finanzamt Würzburg. Dort wird die Schuldnerin unter der Steuernummer 257/115/22169 geführt.

Umsatzsteuer: Die umsatzsteuerliche Behandlung des Unternehmens erfolgt nach Soll-Versteuerung, die Voranmeldungen waren monatlich zu erstellen.

Ertragssteuer: Die Schuldnerin wird beim Finanzamt Würzburg ertragssteuerlich geführt. Die Gesellschaft hat zuletzt die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2013 eingereicht.

Gewerbesteuer: Nach § 2 Abs. 1 GewStG unterliegt der Betrieb der Gewerbesteuer.

D Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Entwicklung der Vermögenssituation

Die Entwicklung der Mittelverwendung und Mittelherkunft stellt sich nach den letzten verfügbaren Jahresabschlüssen wie folgt dar:

Aktiva	**2014**	**2013**
A. Aktiva		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.755.308,80 €	7.404.237,36 €
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.616,00 €	16.478,00 €
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	249.003,00 €	4.533.584,05 €
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	798.750,76 €	8.826.315,50 €
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.792,62 €	17.387,09 €
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.664.533,78 €	948.471,52 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.129,30 €	3.037,90 €
Summe	**6.488.134,26 €**	**21.749.511,42 €**

Wie aus vorstehender Übersicht ersichtlich ist die Bilanzsumme der Gesellschaft im zurückliegenden Geschäftsjahr um insgesamt 15.261.377,16 € gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die Veräußerung von den zuletzt verbliebenen Beteiligungen sowie durch Abschreibungen zu erklären.

Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Bewegliches Kapital	121.096.164,09 €	128.455.280,26 €
2. Ausstehende Einlagen	-46.237.539,44 €	-53.528.844,59 €
3. Entnahmen der Kommanditisten	-4.756.193,96 €	-5.070.915,24 €
II. Kapital der atypisch stillen Gesellschafter		
1. Bewegliches Kapital	32.749.111,12 €	35.408.145,93 €
2. Ausstehende Einlagen	-14.365.968,48 €	-16.326.199,69 €
3. Entnahmen der atypisch Stillen	-93.480,10 €	-93.455,65 €
4. Verlust der atypisch Stillen	-17.165.429,20 €	-13.330.990,71 €
III. Verlust	-11.642.600,93 €	-11.024.023,10 €
IV. Verlustausgleichskonto	-53.530.863,86 €	-44.619.707,54 €
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	139.000,00 €	178.000,00 €
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	0,00 €	161.526,72 €
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.288.,42 €	933.716,17 €
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	209,352,90 €	578.470,95 €
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	8.858,59 €	144,75 €

5. sonstige Verbindlichkeiten	26.435,11 €	28.363,16 €
Summe	**6.488.134,26 €**	**21.749.511,42 €**

2. Entwicklung der Ertragssituation

Die Buchhaltung der Schuldnerin verzeichnet folgende Ertragssituation:

Gewinn- und Verlustrechnung		**2014**	**2013**
Umsatzerlöse		4.239.850,99 €	4.866.324,48 €
Gesamtleistung		**4.239.850,99 €**	**4.866.324,48 €**
Sonstige betriebliche Erträge		2.147.128,91 €	704.085,00 €
Materialaufwand		-0,84 €	-73,91 €
Personalaufwand		5.000,04 €	5.000,04 €
Abschreibung		1.395.242,77 €	695.172,83 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		16.144.841,10 €	17.705.114,80 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		15.982,46 €	127.863,80 €
Erhaltene Gewinne aus Gewinn-/Teilgewinnabführungsverträge		4.010.399,07 €	3.111.202,60 €
Abschreibungen auf Finanzanlagen/ Wertpapiere des Umlaufvermögens		4.370.517,40 €	1.231.586,98 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		131.962,76 €	188.004,28 €
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**-11.634.201,80 €**	**-11.015.329,14 €**
Steuern		8.399,13 €	8.693,96 €
Jahresfehlbetrag		**-11.642.600,93 €**	**-11.024.023,10 €**
+ Abschreibungen			
Cashflow			

Aus der vorstehenden Übersicht zur Gewinn- und Verlustrechnung ist ersichtlich, dass die Schuldnerin bereits seit geraumer Zeit erhebliche Verlust erwirtschaftet.

Bei gleichbleibenden Umsätzen wird sowohl in 2013 wie auch in 2014 ein Verlust von über 11 Millionen € erwirtschaftet. Maßgeblich für diese Jahresfehlbeträge sind in 2013 und 2014 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von 3.782.903,98 € / 3.865.699,91 €, Managementkosten 1.356.600,00 € / 1.356.600,00 € sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe 4.370.517,40 € / 3.111.202,60 €.

Lediglich die angestiegenen sonstigen betrieblichen Erträge von 704.085,00 € in 2013 auf 2.147.128,91 € haben den Jahresfehlbetrag auf einem ähnlichem Niveau wie 2013 gehalten. Dies ist wie aus der obenstehenden Bilanz im Wesentlichen auf Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens zurückzuführen.

Aus nachfolgender Übersicht zum Cash-Flow aus operativer Tätigkeit ist ersichtlich, das die Schuldnerin bereits seit geraumer Zeit und auch zukünftig nicht in der Lage sein wird die laufenden Kosten sowie den Kapitalbedarf aus ihrer operativen Tätigkeit zu decken.

Der darauffolgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass der Kosten und Kapitalbedarf auch zukünftig ausschließlich durch eingezogene Raten bedient werden sollen. In Anbetracht der prognostizierten monatlichen Abflüsse in Höhe von 98.838,00 € ist zu erkennen, dass der bereits jetzt eine massive Unterdeckung an liquiden Mitteln vorhanden ist.

Trotz des prognostizierten Gesamt-Cashflow für das Geschäftsjahr 2015 mit 3.020.201,00 € ist bereits hier ersichtlich, dass der operative Geschäftsbetrieb ausschließlich durch Anlegergelder finanziert wurde.

3. Kostenstruktur

		01.2015	02.2015	03.2015	04.2015	05.2015	06.2015	07.2015	08.2015	09.2015	10.2015	11.2015	12.2015	2015
CSA 5 - Cash Flow aus operative Geschäftstätigkeit														
Einzahlungen aus Investments		*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	*23.052*	***276.624***
														0
Sonstige Erträge		*20.037*	*19.739*	*19.517*	*19.234*	*18.969*	*18.726*	*18.422*	*18.191*	*17.951*	*17.686*	*17.339*	*17.017*	***222.829***
Zwischenergebnis		**43.089**	**42.791**	**42.569**	**42.286**	**42.021**	**41.778**	**41.474**	**41.243**	**41.003**	**40.738**	**40.391**	**40.069**	**499.453**
Raum-/Gebäudekosten		*15.277*	*17.079*	*15.039*	*15.068*	*17.079*	*15.039*	*16.884*	*17.079*	*16.858*	*15.146*	*17.186*	*15.146*	***192.877***
Kfz-Kosten Gesamt		*1.636*	*61*	*309*	*29*	*0*	*0*	*409*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1.056*	***3.499***
Versicherungen / Beiträge / Abgaben		*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	*1.035*	***12.426***
Werbung / Repräsentation / Bewirtung / Reisekosten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	***0***
Sonstige Vertriebskosten / Kosten der Warenabgabe		*3.015*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*803*	*0*	*203*	*18.000*	***22.021***
Reparaturen / Instandhaltung		*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	*3.334*	***40.014***
Mietleasing / Miete		*350*	*0*	*0*	*350*	*0*	*0*	*350*	*0*	*0*	*350*	*0*	*0*	***1.400***
Sonstige Personalkosten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	***0***
	0%													0
Kosten Konzeption und Betreuung		*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	*23.084*	***277.008***
														0
Betriebs-/Beratungs-/Prüfungskosten		*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	*166.565*	***1.998.780***
Allgemeine Verwaltungskosten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	***0***
Sonstige betriebliche Sachkosten		*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	*30.066*	***360.795***
Abschreibungen		*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	*13.481*	***161.778***
Betriebliche Kosten Gesamt		**257.844**	**254.706**	**252.914**	**253.013**	**254.646**	**252.605**	**255.210**	**254.646**	**255.227**	**253.062**	**254.955**	**271.768**	**3.070.597**
														0
Finanzergebnis		**20.438**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**24.286**	**287.587**
Sonst. Ergebnis / a.o. Ergebnis + neutr. Ergebnis		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
EAT / Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		**-194.317**	**-187.629**	**-186.058**	**-186.441**	**-188.339**	**-186.541**	**-189.450**	**-189.117**	**-189.938**	**-188.038**	**-190.277**	**-207.413**	**-2.283.557**

CSA 5 - Cash Flow aus Unternehmensbeteiligungen / Investitionen

Auszahlungen für Investments		**24.398**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Einzahlungen von Investments		**213.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

CSA 5 - Cash Flow aus Anleger-Ebene

Zuflüsse / Einzahlungen		372.936	367.369	363.221	357.929	352.963	348.430	342.749	338.421	333.948	328.988	322.514	316.486	**4.145.954**
a.o. Kündigungen, Vergleiche (in 2012 a.o. und o. nicht trennbar!)		-51.504	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	**-161.504**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2013														**0**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2014		-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	-98.838	**-1.186.057**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2015														**0**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2016														**0**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2017														**0**
Abflüsse ordentliche Kündigung, AGH's 2018														**0**
Entnahmen (zur Auszahlung)														**0**
Agio (durchschnittl. Agiosatz: 5,35%)	5,35%	19.952	19.654	19.432	19.149	18.884	18.641	18.337	18.106	17.866	17.601	17.254	16.932	**221.809**
Saldo Anleger		**242.546**	**278.186**	**273.815**	**268.240**	**263.009**	**258.233**	**252.248**	**247.688**	**242.976**	**237.751**	**230.930**	**224.580**	**3.020.201**

CSA 5 - Cash Flow auf GESAMT-Unternehmensebene

														0
	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit													**0**
	Einzahlungen aus Investments / Zwischenergebnis	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	23.137	**277.644**
	Auszahlungen aus operativer Geschäftstätigkeit	-270.426	-263.142	-261.127	-260.944	-262.310	-260.027	-262.328	-261.532	-261.875	-247.902	-249.449	-265.939	**-3.127.002**
														0
	Abflüsse Investments	-24.398	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**-24.398**
	Zuflüsse Investments	213.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**213.000**
														0
	Cash Flow Anleger	242.546	278.186	273.815	268.240	263.009	258.233	252.248	247.688	242.976	237.751	230.930	224.580	**3.020.201**
														0
-56613806	UST-Schuld (aus Erlöse!)													**0**
2752,074	VST-Abzug aus betrieblichen Kosten (ca.-Angabe w /Pauschalierung!)													**0**
														0
	Freie Liquidität (Kasse + Working Capital)													**0**
														0
	Verbrauch von Rückstellungen / GG-Zinsforderungen	0	0	0	0	0	0	0	-18.000	-34.000	-24.000	-2.000	0	**-78.000**
														0
	GESAMT - Liquiditätsspielraum pro Monat	**183.859**	**38.181**	**35.825**	**30.434**	**23.836**	**21.342**	**13.056**	**-8.707**	**-29.762**	**-11.015**	**2.618**	**-18.222**	

E Vermögensgegenstände

Soweit nicht anders feststellbar, ergeben sich nach der letzten vorliegenden Bilanz folgende Wertansätze:

1. Anlagevermögen

1.1 Sachanlagen

1.1.1 Grundstücke

Die Schuldnern verfügt laut Bilanz über Grundstückswerte eigener bebauter Grundstücke mit einem Buchwert in Höhe von 365.931,80 €, über Geschäftsbauten mit einem Buchwert in Höhe von 3.261.876,00 € sowie Wohnbauten mit einem Buchwert in Höhe von 127.501,00 €. Diese Werte liegen jedoch weit über dem tatsächlichen Wert. Der Unterzeichner geht davon aus, dass sich der aktuelle Wert auf

630.000,00 €

beläuft.

1.1.2 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Laut Bilanz ist Betriebs- und Geschäftsausstattung inklusive PKW mit einem Buchwert in Höhe von 12.616,00 € vorhanden. Nach Begutachtung der einzelnen Vermögensgegenstände wird der aktuelle Wert auf einen Betrag in Höhe von

10.662,40 €

geschätzt.

1.2 Finanzanlagen

1.2.1 Green Gold Holding

Die Schuldnerin hält Anteile an der Green Gold Holding Inc. (GGH) mit Sitz in North Fort Myers, Texas in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Beteiligung lautet auf 12.257,25 USD, was einem Anteil von 82,909 % entspricht. Bei einem Umrechnungskurs von 1 USD = 0,8962 Euro (Stand 05.05.2015) beträgt die Beteiligung 10.984,85 Euro.

In der Bilanz 2014 ist diese Beteiligung mit einem Wert in Höhe von 1,00 € bilanziert.

Die Gesellschaft wurde im Mai 2013 in Delaware gegründet. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Thorsten Scheck. In der GGH sind Anteile an mehreren Biodiesel-Produktionsanlagen in den USA gebündelt, die nach dem Prinzip der Green Gallon Solutions Inc. arbeiten.

Die Green Gallon Solutions ist ein Unternehmen, das auf dem Geschäftsfeld der regenerativen Energien ein besonderes Konzept entwickelt hat, um Kraftstoff aus nachwachsenden Ressourcen zu gewinnen. Das Absatzprodukt ist Biodiesel, der den höchsten Reinheitsstandards auf dem amerikanischen Markt entspricht. Hierfür sollte als Rohstoff nicht - wie sonst üblich - Pflanzenöl aus eigens dafür angebauten Ölpflanzen wie Soja oder Raps verwendet werden, sondern verbrauchte Pflanzenfette aus

Gastronomiebetrieben. Diese sog. used vegetable oils (UVOs) fallen in der Gastronomie bspw. in Form von Fritteusenfett an, das den hygienischen und geschmacklichen Anforderungen für den menschlichen Verzehr nicht mehr genügt.

Die Besonderheit des Konzepts liegt jedoch weniger in der etablierten Rezyklierung von UVOs, als vielmehr in der Strategie, eine zuverlässige Versorgungskette hinsichtlich der Rohstoffe sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche Restaurants als Vertragspartner gewonnen. Diesen Restaurants wird ein wiederverwendbarer Altfetttank zur Verfügung gestellt, in dem die UVOs gesammelt werden. In regelmäßigen Abständen kommt ein speziell umgebautes Pumpfahrzeug aus der eigenen Flotte der Green Gallon Solutions, um den Tank zu entleeren. Das hierbei eingesammelte Öl ist mehr als 50% günstiger als am Markt erworbene Rohstoffe und für die Restaurantbetreiber entfallen im Gegenzug die Kosten für die Entsorgung. Hierdurch verspricht man sich einen Gewinn für beide Seiten.

Das gesammelte Altfett wird anschließend zur einer der vier Biodiesel-Raffinerien transportiert, wo es gereinigt und zu Biodiesel weiterverarbeitet wird. Das Endprodukt wird anschließend in variablen Volumenanteilen mit konventionellem Diesel vermischt und an Tankstellen zur Verfügung gestellt. Als Nebenprodukt der Herstellung fällt außerdem Glycerin an, das am Markt veräußert wird.

Ursprünglich lagen die Beteiligungen an den Werken bei einer Investmentgesellschaft in den USA mit der Firma Equity Solutions LLP (ES). An dieser Gesellschaft waren wiederum zwei als GmbH und Co. KG strukturierte Fonds in Deutschland still beteiligt. Diese Fonds firmierten als Prosperia Green Gallon 1 bzw. 2 GmbH & Co. KG (PGG 1 und PGG 2). Die Schuldnerin war neben ihren Schwestergesellschaften eine der Kommanditistinnen dieser Fonds.

Um die Anteile in der GGH zu bündeln, wurde zunächst die stille Beteiligung an der ES gekündigt. Der hieraus resultierende Anspruch auf Rückzahlung der Einlage in Höhe von mehreren Millionen Dollar wurde durch die Übertragung der Raffinerieanteile an die Fonds befriedigt. Diese nun bei der PGG 1 und PGG 2 gehaltenen Anteile gelangten durch Auflösung der Fonds in das Vermögen der Schuldnerin. Die Quote der erhaltenen Anteile entsprach der Beteiligungsquote der Insolvenzschuldnerin an dem jeweiligen Fonds.

Anschließend verkaufte die Insolvenzschuldnerin die so erhaltenen Anteile an die GGH und hält seitdem einen Anteil von 82,909 % der Aktien der GGH.

Zur Bewertung der Biodiesel-Anlagen liegen drei Dokumente vor. Das jüngste datiert auf den 29.08.2014. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Szenarioanalyse mit best- und worst-case Betrachtungen. Die Datenbasis hierfür stellen wiederum zwei Gutachten aus den Jahren 2006 und 2011 dar.

In dieser Szenarioanalyse wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die zu Grunde liegenden Gutachten sehr knapp und teilweise inkonsistent sind. Der Verfasser der Analyse weist daher ausdrücklich darauf hin, dass eine klassische Unternehmensbewertung auf dieser Basis nicht möglich ist.

Allen vorliegenden Dokumenten ist jedoch gemein, dass ein rentabler Geschäftsbetrieb nur unter zwei Voraussetzungen langfristig zu gewährleisten ist. Die erste ist die Gewährung eines sog. tax credits von Seiten der amerikanischen Finanzverwaltung. Hierbei handelt es sich um eine Subvention für alternative Kraftstoffe, die in einer Höhe von 1 USD pro produzierte Gallone durch Senkung der Steuerlast oder direkte Auszahlung gewährt wird.

Dieser tax credit ist jedoch zum 31.12.2013 ausgelaufen. Ende des Jahres 2014 erfolgte noch einmal die rückwirkende Gewährung für das Jahr 2014. Ob eine Nachfolgeregelung zustande kommt, wird in der einschlägigen Fachliteratur als unsicher eingeschätzt.

Die zweite Prämisse für einen erfolgreichen Geschäftsverlauf der Biodiesel-Anlagen ist das Funktionieren der oben erläuterten Strategie zum Einsammeln des UVO als Rohstoff. Die Gutachten gehen davon aus, dass es möglich ist, ein funktionierendes Netzwerk hierfür in kurzer Zeit aufzubauen. Aus den vorliegenden Daten ergibt sich jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Der Zugang zu günstigen Rohstoffen in der erforderlichen Menge ist nicht ansatzweise gewährleistet. Sofern die Anlagen derzeit betrieben werden, geschieht dies mit am Markt erworbenen Rohstoffen, für die Kosten anfallen, die um mehr als 100% über den geplanten Kosten für eingesammeltes Altfett liegen.

Auf Basis der mir zur Verfügung stehenden Daten muss ich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen derzeit nicht vorliegen. Ob dies in der Zukunft der Fall sein wird, ist zweifelhaft.

Aus diesen Gründen hat auch eine kursorische Überprüfung der vorliegenden Gutachten durch einen Wirtschaftsprüfer ergeben, dass die Anlagen keinen Ertragswert haben. Allenfalls sei der Materialwert abzgl. der Rückbaukosten realisierbar.

Der Wert der Beteiligung wird daher mit einem Erinnerungswert von

1,00 €

angesetzt.

Um einen genauen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Biodiesel-Produktionsstätten zu erlangen, hat der Unterzeichner Kontakt mit dem Geschäftsführer der Anlagen in den USA aufgenommen. Dieser berief sich auf seine Verschwiegenheitspflicht zugunsten der Green Gold Holding Inc. als unmittelbar an den Anlagen beteiligte Gesellschaft.

Aus diesem Grund hat sich der Unterzeichner am 01.06.2015 im Wege eines schriftlichen Beschlussverfahrens zum alleinigen Verwaltungsratsmitglied der Green Gold Holding Inc. bestellt und die bisherigen Verwaltungsräte Michael und Thomas Gerull abberufen. Der Beschluss war aufgrund der Tatsache möglich, dass der Unterzeichner vorläufiger, starker Insolvenzverwalter aller Gesellschafter der Green Gold Holding Inc. ist.

Namentlich sind dies außer der Schuldnerin die CSA Beteiligungsfonds 4 GmbH & Co. KG, Leontis Equity Funds Easy Select I GmbH & Co. KG, Leontis Equity Funds Easy Select II GmbH & Co. KG, Leontis Equity Funds Premium Select I GmbH & Co. KG und die Leontis Equity Funds Premium Select II GmbH & Co. KG.

Als vorläufiger starker Insolvenzverwalter ist er berechtigt, die Mitgliedschaftsrechte aus Beteiligungen, die im Vermögen der Gesellschaften stehen, auszuüben (OLG München, Beschluss vom 24.08.2010 – 31 Wx 154/10, ZInsO 2010, 1744; HambKomm InsO/Lüdtke, § 35 Rn. 141). In der Folge wurde Herr Dipl. Betriebswirt Kornelius Klatt zum alleinigen Geschäftsführer (CEO) der Green Gold Holding Inc. bestellt und der bisherige Geschäftsführer (CEO), Thorsten Scheck, abberufen.

1.2.2 Basset GmbH & Co. KG

Die Schuldnerin verfügt über eine Beteiligung an der Basset GmbH & Co. KG mit einem Buchwert in Höhe von 249.000,00 €. Da dem Unterzeichner hinsichtlich dieser Beteiligung keinerlei Unterlagen vorliegen, wird diese mit einem Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.2.3 Weitere Beteiligungen

Die Schuldnerin verfügt über weitere Beteiligungen an nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

- TK Vertriebs-Service GmbH
- J. Jacob GmbH (stille Beteiligung)

Da auch hier keine Unterlagen vorliegen und die Beteiligungen erst geprüft werden können, sobald die entsprechenden Unterlagen seitens der Staatsanwaltschaft freigegeben werden, wird auch hier ein Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

2. Umlaufvermögen

2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.1.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Laut Bilanz verfügt die Schuldnerin über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 798.750,76 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2.1.1.1 Forderungen aus Anteilsverkäufen

Der Gesellschaft steht eine Forderung i.H. von 19.829.390,06 € aus dem Verkauf der Anteile an den Biodieselwerken an die Green Gold Holding Inc. (s.o.) zu.

Diese wurde bereits um ./. 11.063.990,06 € im Wert berichtigt und wurde zum 26.11.2014 nur noch mit 8.765.400,00 € bewertet.

Über die Liquiditätslage der Green Gold Holding Inc. ist mir nichts bekannt. Wegen der oben genannten Schwierigkeiten des Unternehmenskonzeptes ist es unwahrscheinlich, dass der Green Gold Holding in Zukunft Gewinne aus den Biodiesel-Anlagen zufließen. Ob durch den Verkauf der Anteile Liquidität generiert werden kann, ist zweifelhaft.

Die Forderung wird daher lediglich mit einem Erinnerungswert von

1,00 €

angesetzt.

2.1.1.2 Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die übrigen Forderungen in Höhe von 798.749,76 € teilen sich wie folgt auf:

Personenkonto	Betrag
A-Diverse	26.621,79 €
B-Diverse	6.031,35 €
C-Diverse	215.573,23 €
CSA Beteiligungsfonds 4 GmbH & Co. KG	107.401,09 €
F-Diverse	121,30 €
G-Diverse	230.000,00 €
H-Diverse	213.000,00 €
Ringpark GmbH	1,00 €
Summe	**798.749,76 €**

Aus der Bilanz ist jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage und gegen wen genau sich diese Forderungen unter den „ABC-Diverse“-Konten richten. Ob diese Forderungen aktuell noch bestehen, kann aufgrund der fehlenden Unterlagen derzeit nicht geprüft werden. Insofern werden sie mit einem Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

2.1.2 Sonstige Vermögensgegenstände

2.1.2.1 Umsatzsteuerforderungen

In der Bilanz sind Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 4.792,62 € ausgewiesen. Ob diese Umsatzsteuerforderungen tatsächlich bestehen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geprüft werden, da die zur Prüfung notwendigen Unterlagen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden.

2.1.2.2 Ansprüche gegen mittelbare Kommanditisten

2.1.2.2.1 Ansprüche auf Zahlung offenstehender Einlagen

Ansprüche auf Zahlung offenstehender Einlagen bestehen in Höhe von

1.126.530,80 €.

Grundlage ist der Gesellschaftsvertrag der Insolvenzschuldnerin in Verbindung mit den Treuhandverträgen zwischen der FT Fonds Treuhand GmbH (Kommanditistin) und den Anlegern (Treugebern).

Wirksamkeit der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin ist wirksam.

Der Vertrag über die Errichtung der Schuldnerin wurde, wenn auch mit einem anderen Gesellschafterbestand, am 03.07.2003 geschlossen. Seitdem wechselten sowohl die Komplementärin als auch die Kommanditistin.

Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft

Die Beurteilung der Fragen, ob der Vertrag wirksam abgeschlossen wurde und die zwischenzeitlichen strukturellen Maßnahmen gesetzeskonform durchgeführt wurden, hat keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen des Einlageanspruches. Dies resultiert aus den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft.

Nach diesen Grundsätzen kann eine in Vollzug gesetzte Personengesellschaft, wenn auch deren Gesellschaftsvertrag nichtig oder unwirksam ist, nicht von Anfang an als inexistent angesehen werden. Sie wird bis zur Auflösung und Liquidation als grundsätzlich wirksam behandelt. Diese Grundsätze gehören zum „gesicherten Bestandteil des Gesellschaftsrechts“ und entsprechen ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur (vergleiche nur BGH Urteil vom 29.06.1970 – II ZR 158/69, BGHZ 55, 5, 8 = NJW 1971, 375, 377; BGH Urteil vom 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1785; MüKo HGB/K. Schmidt § 105 Rn. 229 ff.; Baumbach/Hopt/Roth, § 105 Rn. 75 ff.). Sie finden auch Anwendung auf den fehlerbehafteten Beitritt bzw. Wechsel von Gesellschaftern und fehlerhafte Änderungen des Gesellschaftsvertrages (E/B/J/S/Wertenbruch, § 105 Rn. 275, 285; Baumbach/Hopt/Roth, § 105 Rn. 91; BGH Urteil vom 16.12.2002 – II ZR 109/01, ZIP 2003, 165, 168; BGH Urteil vom 21.7.2003 – II ZR 387/02, NJW 2003, 2821, 2823).

Voraussetzung für die Anwendung dieser Grundsätze ist, dass die Gesellschaft in Vollzug gesetzt worden ist. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Gesellschaft nach außen hin ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat (E/B/J/S/Wertenbruch, § 105, Rn. 252; BGH Urteil vom 24.10.1951 – II ZR 18/51, BGHZ 3, 285, 288 = NJW 1952, 97). Die Schuldnerin tätigt laufend Geschäfte mit Dritten, bspw. durch die Aufhebung von Beteiligungen. Folglich ist sie in ihrem gegenwärtigen Gesellschafterbestand in Vollzug gesetzt. Etwaige in der Vergangenheit liegende Fehler haben demnach allenfalls eine Kündbarkeit der Gesellschaft zur Folge (E/B/J/S/Wertenbruch, § 105 Rn. 272).

Ausnahmen

Von den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft ist für die Schuldnerin keine Ausnahme zu machen.

Ausnahmen von den benannten Grundsätzen sind zwar anerkannt, wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder einzelner schutzwürdiger Personen entgegenstehen (st. Rspr., vgl. nur BGH Urteil vom 24.10.1951 – II ZR 18/51, BGHZ 3, 285, 288 = NJW 1952, 97; BGH Urteil vom 23.07.2013 – II ZR 143/12, ZIP 2013, 1761, 1762). Die Rechtsprechung hat hierzu Fallgruppen gebildet. Diese sind vorliegend jedoch nicht einschlägig.

Ausnahme wegen Sittenverstoßes

Eine Ausnahme von den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft ist beispielweise wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) gemacht worden (BGH Urteil vom 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786). Die Durchbrechung der Grundsätze mit der folgerichtigen Anwendung allgemeinen Rückabwicklungsrechts (§§ 812 ff BGB) setzt nach der Rechtsprechung jedoch voraus, dass der gemeinsame Zweck der Gesellschafter gerade darauf gerichtet sein muss, ein sittenwidriges Rechtsgeschäft zu betreiben. Gegenstand der Insolvenzschuldnerin ist jedoch der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Beteiligungsportfolios und sonstigen Vermögensanlagen jedweder Rechtsform in eigenem Namen. Dieser Zweck ist nicht sittenwidrig.

Auch wenn man unterstellt, dass die Schuldnerin von Anfang an auf die Veruntreuung von Anlegergeldern ausgerichtet war und diese Anleger unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Beitritt bewogen wurden, sind die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft nicht einzuschränken. Es entspricht der Rechtsprechung des BGH, dass Anleger, die durch

Täuschung oder unter sittenwidriger Übervorteilung zum Gesellschaftsbeitritt bewogen werden, sich nicht rückwirkend von der Gesellschaft lösen können (BGH Beschluss vom 05.05.2008 – II ZR 292/06, NZG 2008, 460, 462; BGH Urteil vom 29.06.1970 – II ZR 158/69 Rn. 40, juris).

Dieses Vorgehen gewährleistet, dass eine geordnete Auseinandersetzung der Gesellschaft stattfinden kann. (BGH Beschluss vom 05.05.2008 – II ZR 292/06, NZG 2008, 460, 462).

Die zitierten Urteile betreffen zwar die Rechtsfolgen des Beitritts der einzelnen Anleger und nicht die Gründung der Gesellschaft, der die Anleger beitreten. Der mit der Rechtsprechung verfolgte Zweck, eine geordnete Auseinandersetzung zu ermöglichen, würde jedoch konterkariert, wenn auf die Gründung der Ausgangsgesellschaft die bürgerlich-rechtlichen Nichtigkeitsfolgen angewandt würden. Durch die rückwirkende Nichtigkeit der Gesellschaft würde der geordneten Auseinandersetzung der Boden entzogen. Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft müssen daher erst Recht für die Gründung der Publikumsgesellschaft gelten (vgl E/B/J/S/Wertenbruch, § 105 Rn. 263; MüKo HGB/K. Schmidt, § 105 Rn. 237).

Folglich werden die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft selbst bei Vorliegen anfänglicher sittenwidriger oder betrügerischer Tendenzen durchbrochen.

Ausnahme wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

Darüber hinaus erkennt die Rechtsprechung Ausnahmen von den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft an, wenn ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S. des § 134 BGB vorliegt (BGH Urteil vom 24.9.1979 – II ZR 95/78, BGHZ 75, 214, 217 f. = NJW 1980, 638, 639; BGH Urteil vom 20.3.1986 – II ZR 75/85, BGHZ 97, 243, 250 = NJW 1987, 65, 67; BGH Urteil vom 17.2.1992 – II ZR 100/91, NJW 1992, 1503, 1504). Grund hierfür ist, dass im Falle eines Bruchs der Rechtsordnung dieser nicht durch die Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft manifestiert werden darf (BGH Urteil vom 25.03.1974 – II ZR 63/72, BGHZ 62, 234, 241 = NJW 1974, 1201, 1202).

In Betracht käme ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 KWG. Nach dieser Norm benötigt derjenige, der im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Bei dieser Norm handelt es sich um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB (OLG Schleswig, Urteil v. 11.07.2002 – 5 U 182/00, VuR 2002, 445; Münchener Kommentar zum BGB/Armbrüster, § 134 Rn. 69).

Alleine die Tatsache, dass der Gesellschaftszweck der Insolvenzschuldnerin vorsieht, keine erlaubnisbedürftigen Geschäfte zu tätigen, kann einem Verbot selbstredend nicht entgegenstehen, wenn sie entgegen der Satzung doch getätigt werden.

Die Norm setzt jedoch voraus, dass von einer Vertragspartei Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbracht werden. Die Insolvenzschuldnerin betrieb jedoch kein nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG erlaubnispflichtiges Bankgeschäft.

Die Schuldnerin betreibt kein Finanzkommissionsgeschäft. Wie der BGH in seinem Urteil vom 07.12.2009 (Az. II ZR 15/08, NJW 2010, 1077, 1078) ausführt ist Finanzkommissionsgeschäft i.S. des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG der Handel mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung, bei dem die typischen Merkmale eines Kommissionsgeschäfts nach §§ 383ff. HGB gewahrt sind, ohne dass alle diese Merkmale vorliegen müssen (BVerwG Urteil vom 27.02.2008 – 6 C 11 u. 12/07, BVerwGE 130, 262 = NJOZ 2008, 2191 Rdnrn. 23ff., 36ff.; BVerwG Urteil vom 08.07.2009 – 8 C 4/09, NVwZ-RR 2009, 980 = ZIP 2009, 1899 Rdnrn. 28ff.). Dass bei wirtschaftlicher

Betrachtungsweise auf fremde Rechnung gehandelt wird, genügt nicht (BVerwGE 130, 262 = NJOZ 2008, 2191 Rdnrn. 43ff.; BVerwG, NVwZ-RR 2009, 980 = ZIP 2009, 1899 Rdnr. 28).

§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG bietet keinen allgemeinen Auffangtatbestand für Anlagemodelle, bei denen im Drittinteresse mit Finanzinstrumenten gehandelt wird, und erfasst die Vermögensverwaltung durch die Anlage von Investorengeldern in Finanzinstrumenten nicht (BVerwGE 130, 262 = NJOZ 2008, 2191 Rdnr. 47). Das wird durch § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 11 KWG i.d.F. von Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. 3. 2009 (BGBl I, 607) bestätigt, der einen besonderen erlaubnispflichtigen Tatbestand der Anlageverwaltung schafft (BVerwG, NVwZ-RR 2009, 980 = ZIP 2009, 1899 Rdnr. 28). Gem. § 64l KWG besteht jedoch keine Erlaubnispflicht für die Anlageverwaltung, wenn für das betreffende Produkt bis zum 24.09.2008 ein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde. Die Verkaufsprospekte für Beteiligungen an der Schuldnerin gehen auf das Jahr 2006 zurück, sodass sich keine Erlaubnispflicht aus § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 11 KWG ergibt.

Zwischen einem Finanzkommissionsgeschäft und einer Beteiligung an einer Anlagegesellschaft ist auch zu unterscheiden, wenn die Beteiligung – wie bei der Schuldnerin – über einen Treuhandvertrag vermittelt ist, weil sich insoweit der Charakter der Tätigkeit durch die Einschaltung eines Treuhänders nicht ändert. Eine weite Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG war zum Zeitpunkt des Beitritts der Anleger. auch nicht auf Grund der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. 5. 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABlEG Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27) geboten (vgl. BVerwGE 130, 262 = NJOZ 2008, 2191 Rdnr. 49).

Die Schuldnerin betreibt keine Kommissiongeschäfte gem. §§ 383ff. HGB. Zwar ist Gegenstand des Unternehmens u. a. der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Vermögensanlagen jedweder Rechtsform, worunter auch Wertpapiere und Fondsanteile fallen können. Sie erwirbt und veräußert die Finanzinstrumente aber für eigene Rechnung. Weder die Anleger noch die Treuhänderin erhalten das Eigentum an den angeschafften Finanzinstrumenten übertragen. Die Anleger partizipierten nur auf Grund eines schuldrechtlichen Anspruchs wertmäßig an der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Insolvenzschuldnerin. Auch die weiteren typischen Merkmale eines Kommissionsgeschäfts nach § 383 HGB – Weisungsunterworfenheit des Kommissionärs, Benachrichtigungspflicht, Rechenschaftspflicht, Herausgabepflicht – liegen nicht vor (BGH Urteil vom 07.12.2009 - II ZR 15/08, NJW 2010, 1077, 1078).

Außerdem hat die Schuldnerin kein Investmentgeschäft gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG i.d.F. des Investmentmodernisierungsgesetzes vom 15. 12. 2003 (BGBl I, 2676) betrieben. Der Begriff des Investmentgeschäfts entsprach dem des § 7 Abs. 2 InvG a.F. § 7 Abs. 2 InvG a.F. umschrieb Investmentgeschäfte als Geschäfte von Kapitalanlagegesellschaften. Das waren nach § 6 Abs. 1 S. 2 InvG a.F. Gesellschaften in der Rechtsform der AG und der GmbH. Entsprechend bezog sich auch § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG – im Gleichklang mit dem Willen des historischen Gesetzgebers (BT-Dr 15/1553, S. 74) – nur auf Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (vgl. BVerwGE 130, 262 = NJOZ 2008, 2191 Rdnr. 57), nicht aber auf Personenhandelsgesellschaften wie die Schuldnerin.

Eine Ausnahme von den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft ist folglich nicht gerechtfertigt. Die Schuldnerin wird als voll wirksam behandelt; sie ist damit unabhängig von möglichen Fehlern in der Vergangenheit insolvenzfähig (E/B/J/S/Wertenbruch, § 105 Rn. 270; Baumbach/Hopt/Roth, § 105 Rn. 87).

Rechtsfolge

Der Schuldnerin stand gem. § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ein Anspruch auf Einlageleistung gegen die Kommanditistin FT Fonds Treuhand GmbH zu. Der Anspruch auf Leistung der Einlage auf den eigenen Kommanditanteil der FT Fonds Treuhand GmbH i.H. von 2.500 € ist bereits befriedigt und damit erloschen.

Es bestehen jedoch bedingte Ansprüche auf Einlagen wegen der treuhänderischen Tätigkeit der Kommanditistin. Die FT Fonds Treuhand GmbH ist neben der Rolle als Kommanditist treuhänderisch tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit erwirbt, hält und verwaltet die Kommanditistin in eigenem Namen aber für fremde Rechnung weitere Kommanditanteile an der Schuldnerin. Zu diesem Zweck ist sie unter Befreiung von § 181 BGB zur Erhöhung ihres Kapitalanteils berechtigt (§ 3 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages). Die Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin und die daraus folgende Einlageverpflichtung der Treuhandkommanditistin sind jedoch nach § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages i.V. mit § 1 Abs. 1 des Treuhandvertrages auf den Eingang von Zahlungen der Treugeber (Anleger) bei der Kommanditistin bedingt.

Eine solche Verbindung der Einlageforderung der Gesellschaft mit der schuldrechtlichen Forderung der Treuhandkommanditistin gegen die Treugeber ist üblich und von der Rechtsprechung anerkannt (Münchener Handbuch/Jaletzke, § 63 Rn. 12; OLG München Urteil vom 22.02.1984 – 7 U 4726/83, WM 1984, 810).

Diese Bedingung wird künftig periodisch durch den Einzug der Anlagebeträge bei den mittelbaren Kommanditisten eintreten. Der Einzug der Beträge erfolgt aufgrund der Verpflichtung der Anleger aus den Treuhandverträgen mit der Kommanditistin.

Wesen der Treuhandverträge

Bei diesen Verträgen handelt es sich um wirksame Treuhandverträge.

Einordnung im System der Treuhandverhältnisse

Bei den Treuhandverträgen handelt es sich um sog. fiduziarische Vollrechtstreuhandverhältnisse.

Diesen ist zunächst, wie allen Treuhandverhältnissen, zu Eigen, dass ein Treugeber und wenigstens ein Treuhänder vorhanden sind, wobei letzterem vom Treugeber eine Rechtsmacht verliehen wird, deren Grenzen das Treuhandverhältnis absteckt (MüKo HGB/K. Schmidt, Vor § 230 Rn. 35). Die geschlossenen Verträge sehen dies dadurch vor, dass die Kommanditistin die Kommanditanteile in eigenem Namen, aber für Rechnung der Anleger hält, und die Befugnisse der Kommanditistin als Treuhänderin durch die einzelnen Vertragsbestimmungen näher ausgestaltet werden (§ 1 des Treuhandvertrages).

Damit ist vorliegend die FT Fonds Treuhand GmbH alleinige Kommanditistin, die Anteile für fremde Rechnung hält. Die Zuordnung dieser Kommanditanteile zu den Anlegern erfolgt alleine durch die Bestimmungen des Treuhandvertrages. Dies ist das abgrenzende Merkmal der fiduziarischen Vollrechtstreuhand zu anderen Gestaltungen von Treuhandverhältnissen.

Von der Ermächtigungstreuhand unterscheidet sich diese Gestaltung dadurch, dass dort der Treuhänder fremde Rechte aufgrund einer Ermächtigung des Treugebers in eigenem Namen verwaltet (MüKo HGB/K. Schmidt, a.a.O.). Hier steht der Kommanditanteil aber der Kommanditistin als eigenes Recht zu. Folglich handelt es sich nicht um ein Ermächtigungstreuhandverhältnis.

Ebenso wenig hält und verwaltet und Kommanditistin Gesellschaftsanteile der Anleger in fremdem Namen, sodass auch keine Vollmachtstreuhand vorliegt (MüKo HGB/K. Schmidt a.a.O.).

Ausgestaltung der Treuhandverträge zwischen Kommanditistin und Anlegern

Die fiduziarischen Vollrechtstreuhandverträge stellen die Anleger im Innenverhältnis wirtschaftlich wie direkt beteiligte Kommanditisten der Schuldnerin.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass im Falle einer offenen Treuhand, insbesondere bei der treuhänderischen Zusammenfassung zahlreicher Anleger, die Beteiligten ihr gesellschaftsrechtliches Innenverhältnis so gestalten können, als ob die Treugeber selbst Gesellschafter wären (vgl. nur BGH Urteil vom 30. 03. 1987 - II ZR 163/86, NJW 1987, 2677; BGH Urteil vom 23. 6. 2003 - II ZR 46/02, NJW-RR 2003, 1392; BGH Urteil vom 11. 10. 2011 − II ZR 242/09, NZG 2011, 1432).

Zu diesem Zweck tritt die Kommanditistin alles, was sie in Erfüllung des Treuhandvertrages erlangt, an die Anleger ab soweit ihnen dies nach dem Treuhandvertrag zusteht (§ 6 Abs. 2 des Treuhandvertrages). Dies betrifft nach § 13 Abs. 5 des Treuhandvertrages insbesondere einen Auseinandersetzungsanspruch gegen die Gesellschaft bei Beendigung der Beteiligung. Dieser steht aufgrund der strengen Trennung des Treuhandverhältnisses vom Gesellschaftsverhältnis originär der Kommanditistin zu (Münchener Handbuch/Jaletzke, § 63 Rn. 7).

Außerdem bevollmächtigt die Kommanditistin den einzelnen Treugeber, an den Gesellschafterversammlungen der Schuldnerin teilzunehmen. Hierbei ist er berechtigt, das auf seinen von der Kommanditistin gehaltenen Kapitalanteil entfallende Stimmrecht auszuüben. Dieses Stimmrecht nimmt die Kommanditistin lediglich dann in eigenem Ermessen wahr, wenn der Anleger weder selbst an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, noch Weisungen erteilt, die das Abstimmungsverhalten der Kommanditistin determinieren (§ 6 Abs. 1 des Treuhandvertrages).

Aus zahlreichen Verweisen im Vertragstext (bspw. § 1 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1) ergibt sich, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend für das Verhältnis zwischen Treuhandkommanditistin und Treugeber gelten, solange der Treuhandvertrag keine abweichenden Regelungen trifft. Hierdurch erlangt bspw. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Geltung, wonach den Anlegern (gemeint sind nach den „Definitionen“ des Gesellschaftsvertrages Treugeber und Kommanditisten) die Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB zustehen. Für die Kommanditisten ist diese Klausel deklaratorischer Natur, doch zeigt sie, dass insofern die Treugeber den Kommanditisten gleichgestellt werden sollen.

Im Gegenzug haben die Anleger ihre Einlage an die Kommanditistin zu leisten, um die entsprechende Erhöhung ihres Kapitalanteiles herbeizuführen (vgl. oben). Außerdem ist die Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung des treuhänderisch übernommenen Kapitalanteils entstehen, freizustellen. Dies betrifft insbesondere durch Verluste bedingte Nachschuss- und Ausgleichspflichten (§ 14 Abs. 1 des Treuhandvertrages).

Diese Gleichstellung des Anlegers mit einem Kommanditisten ist schuldrechtlicher Natur. Bei dem Treuhandverhältnis handelt es sich für gewöhnlich um ein Geschäftsbesorgungs- bzw. Auftragsverhältnis (Münchener Handbuch/Jaletzke, § 63 Rn. 6). Dem entsprechen die Herausgabepflicht durch Abtretung seitens der Kommanditistin (§ 667 BGB) und die Freistellungsverpflichtung der Anleger (§ 670 BGB).

Durch die Ausgestaltung des Vertrages sind die Treugeber jedoch in den Gesellschaftsverband einbezogen.

Dies setzt eine enge Verzahnung von Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag voraus, die ein Rechtsverhältnis begründet, das den Treugeber über seine schuldrechtliche Beziehung zu der Treuhänderin hinaus entsprechend einem unmittelbaren Gesellschafter in den Gesellschaftsverband einbezieht (BGH Urteil vom 05.02.2013 – II ZR 134/11, NJW 2013, 2190, 2191; BGH Urteil vom 11. 11. 2008 - XI ZR 468/07, NJW-RR 2009, 254, 255).

Eine solche enge Verzahnung der Verträge mit der Folge der Einbeziehung der Treugeber in den Gesellschafterbestand liegt auch vor.

Für die Einbeziehung wird vorausgesetzt, dass die Treuhandkommanditistin lediglich ein rechtstechnisches Mittel zum Zweck dafür ist, eine Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben (BGH Urteil vom 05.02.2013 - II ZR 134/11, NJW 2013, 2190, 2192). Dies sieht der Treuhandvertrag in § 1 Abs 1 vor, als es dort heißt:

> „Der Treugeber kann sich gemäß den Bestimmungen der Satzung der Beteiligungsgesellschaft als Treugeber Typ E (Einmalanlage), Treugeber Typ K (Ratenanlage mit zusätzlicher Einmalzahlung) oder als Treugeber Typ R (ausschließlich Ratenanlage) an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen."

Außerdem bejaht die Rspr. die Einbeziehung, wenn durch die innere Gestaltung der Verträge der Treugeber in seiner Stellung dem Kommanditisten angenähert wird. Hinweise hierfür sind Bestimmungen, wonach der Gesellschaftsvertrag entsprechend auf die Treuhandverhältnisse anwendbar sei, die Einflussnahme des Treugebers auf Gesellschaftsversammlungen sowie das Führen von Konten für den einzelnen Treugeber (BGH a.a.O.).

Die beiden erstgenannten Voraussetzungen liegen, wie bereits oben dargestellt, vor. Außerdem wird nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages für jeden Treugeber ein Konto bei der Schuldnerin geführt. Der Stand dieses Kontos ist maßgeblich für den Stimmrechtsanteil, den der Treugeber in der Gesellschafterversammlung ausüben kann.

Die Treugeber sind somit in den Gesellschaftsverband mit einbezogen, sodass im Innenverhältnis gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten bestehen können. Der so qualifizierte Treugeber unterscheidet sich von einem Kommanditisten lediglich dadurch, dass es an einer dinglichen Berechtigung am Gesamthandsvermögen fehlt und eine Außenhaftung als untrennbar mit der formalen Gesellschafterstellung verbundene Rechtsfolge nicht in Betracht kommt (BGH a.a.O.).

Wirksamkeit der Treuhandverträge

Die Treuhandverträge leiden nicht an Mängeln, die ihre Wirksamkeit beeinträchtigen.

Schriftformerfordernis

Keine Zweifel an der Wirksamkeit ergeben sich wegen eines möglichen Formerfordernisses. Aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich ein Formerfordernis ohnehin nicht. Sofern die Einhaltung der Schriftform für Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag bei Publikumskommanditgesellschaften mit der Rechtsprechung für nötig erachtet wird, ist diesem Erfordernis durchweg genüge getan (BGH Urteil vom 07.11.1977 – II ZR 105/76, NJW 1978, 755).

Nichtigkeit der Verträge wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

Die Treuhandverträge sind auch nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB nichtig.

Verstoß gegen § 6 RDG

Die Treuhandverträge sind nicht wegen eines Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 6 RDG nichtig.

Hiernach ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Art. 1 § 1 RBerG) bzw. die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen (§ 3 RDG) erlaubnispflichtig. Eine solche Rechtsbesorgung bzw. –beratung liegt nicht vor. Ein im Rahmen eines Kapitalanlagemodells geschlossener Treuhandvertrag kann von dem Erlaubniserfordernis des Rechtsberatungsgesetzes erfasst werden, wenn der Treuhänder nach dem Vertrag nicht nur die wirtschaftlichen Belange des Anlegers wahrzunehmen, sondern dessen Rechte zu verwirklichen oder dessen Rechtsverhältnisse zu gestalten, insbesondere in dessen Namen die erforderlichen Verträge abzuschließen hat (BGH Urteil vom 08.05.2006 – II ZR 123/05, BeckRS 2006, 06700; BGH Urteil vom 18.09.2001 – XI ZR 312/00, NJW 2001, 3774).

In seinem Urteil vom 08.05.2006 (Az. II ZR 123/05) führt der BGH wörtlich aus:

> „Danach war die von der Bekl. geschuldete Tätigkeit keine Rechtsbesorgung. Die Bekl. hatte lediglich die Aufgabe, im eigenen Namen für die Kl. jeweils einen in dem Treuhandvertrag festgelegten Kommanditanteil an der V. zu erwerben und zu halten. Verträge, durch welche die Kl. selbst verpflichtet wurden, insbesondere Finanzierungsverträge, sollte die Bekl. dagegen nicht abschließen. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung durfte sie nur ausüben, wenn die Kl. von einer ihnen dafür eingeräumten Vollmacht keinen Gebrauch machen würden."

So liegt es auch hier. Wie oben erläutert bündelt die Kommanditistin lediglich die Beteiligungen der Anleger, die ansonsten weitestgehend wie tatsächliche Kommanditisten gestellt werden. Auch das Stimmrecht ist so wie in dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Sachverhalt ausgestaltet. Danach sind die Treuhandverträge nicht wegen Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 6 RDG nichtig.

Nichtigkeit der Verträge wegen Sittenwidrigkeit

Die Verträge verstoßen nicht wegen ihrer Laufzeit gegen die guten Sitten und sind daher nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig.

Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt 10-29 Jahre. Aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit können jedoch rechtsgeschäftliche Bindungen über einen langen Zeitraum eingegangen werden. Eine Grenze bilden lediglich die §§ 138, 242 und 723 Abs. 3 BGB, gegebenenfalls auch § 307 BGB. Eine langfristige Bindung ist dann sittenwidrig, wenn durch sie die persönliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit so beschränkt wird, dass die eine Seite der anderen in einem nicht mehr hinnehmbaren Übermaß „auf Gedeih und Verderb", ausgeliefert ist. Maßgebend ist hierbei eine Abwägung der jeweiligen vertragstypischen und durch die Besonderheiten des Einzelfalls geprägten Umstände (std. Rspr. vgl. nur BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786; Urteil v. 08.04.1997 – X ZR 62/95, NJW-RR 1997, 942, 943; Urteil v. 07.05.1975 – VIII ZR 210/73, NJW 1975, 1268, 1269).

Sittenwidrigkeit aufgrund langer Laufzeiten von Anlagemodellen scheidet mangels Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit jedenfalls dann aus, wenn der Anleger nach dem Vertrag die Möglichkeit hatte, den Vertrag nach Ablauf bestimmter Fristen beitragslos zu stellen oder zu stornieren. Unerheblich ist hierbei, dass er dadurch finanzielle Verluste in Kauf nehmen muss. Diese sind auch bei vorzeitiger Lösung einer Lebensversicherung üblich und anerkannt (BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786).

Gemäß § 2 Abs. 4 des Treuhandvertrages haben die Anleger die Möglichkeit, fünf Jahre nach Abschluss der Beteiligung einen Antrag auf Erlass ausstehender Raten bei der Treuhandkommanditistin zu stellen. Bei Vorliegen dringender persönlicher Gründe (Unfall, schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit, etc.) besteht somit die Möglichkeit, von ausstehenden Zahlungen frei zu werden. Auch wenn auf diesen Erlass kein Rechtsanspruch besteht, wird dadurch der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Anleger Rechnung getragen. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass alleine wegen der Laufzeit der Verträge die Anleger der Schuldnerin bzw. der Kommanditistin „auf Gedeih und Verderb ausgeliefert" sind.

Folglich kommt aufgrund der Laufzeit der Verträge deren Sittenwidrigkeit nicht in Betracht.

Nichtigkeit der Treuhandverträge wegen Anfechtung

Eine Nichtigkeit der Treuhandverträge ergibt sich auch nicht aufgrund erfolgter Anfechtung aus § 142 BGB.

Unabhängig vom Bestehen eines Anfechtungsgrundes scheidet die Nichtigkeit gem. § 142 BGB aus mehreren Gründen aus.

Anfechtungsfristen

Für die Anfechtung einer Willenserklärung gilt gem. §§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3 BGB eine Ausschlussfrist von 10 Jahren, laufend ab Abgabe der Willenserklärung. Diese Frist wird als absolute Ausschlussfrist weder gehemmt noch unterbrochen (MüKo BGB/Armbrüster, § 124 Rn. 10).

Die Anfechtungserklärung muss innerhalb dieser Frist zugehen (Palandt/Ellenberger, § 121 Rn. 5; § 124 Rn. 4). Folglich ist nur noch die Anfechtung von Erklärungen möglich, die nach dem 30.06.2015 abgegeben worden sind.

Anfechtungen, die nach diesem Zeitpunkt zugegangen sind, sind verfristet. Aufgrund der folgenden Ausführungen kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an.

Wirkung der Anfechtung

Auch wenn die Anfechtungen im Einzelfall fristgerecht erklärt worden sein sollten, entsprechen die Wirkungen dieser Anfechtungen nicht denen des § 142 BGB.

Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft.

Diese Grundsätze finden primär auf die Schuldnerin Anwendung (vgl. oben). Aufgrund der engen Verzahnung von Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag kann die Anwendung dieser Grundsätze jedoch nicht auf die Insolvenzschuldnerin beschränkt werden. Der Grund hierfür ist die konsequente Befolgung des von der Rechtsprechung aufgestellten Satzes, wonach sich der qualifizierte Treugeber von einem Kommanditisten lediglich dadurch unterscheidet, dass es an einer dinglichen Berechtigung am Gesamthandsvermögen fehlt und eine Außenhaftung als untrennbar mit der formalen Gesellschafterstellung verbundene Rechtsfolge nicht in Betracht kommt (BGH Urteil vom 05.02.2013 – II ZR 134/11, NJW 2013, 2190, 2191).

Ein - bereits durch Zahlung der Einlage (BGH, Urteil vom 29.11.2004 - II ZR 67/03, ZIP 2005, 254, 255; Urteil vom 23.07.2013 - II ZR 143/12, ZIP 2013, 1761 Rn. 17) - in Vollzug gesetztes fehlerhaftes Gesellschaftsverhältnis wäre jedoch unabhängig von der individuellen Gestaltung des Einzelfalls regelmäßig nicht von Anfang an nichtig, sondern wegen etwaiger anfänglicher Mängel nur mit Wirkung für die Zukunft vernichtbar.

Im Falle einer Kommanditbeteiligung hat dies zur Folge, dass grundsätzlich ein Austritt bzw. eine Kündigung der Beteiligung erfolgen kann (MüKo HGB/Grunewald, § 161 Rn. 141; BGH Urteil vom 14.12.1972 – II ZR 82/70, NJW 1973, 1604). Bei der folgenden Auseinandersetzung wäre wegen der vorliegenden Vertragsgestaltung die Auseinandersetzungsforderung als Saldo des Kapitalkontos um die dem Anleger zugewiesenen Verluste gekürzt (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Bejahte man die Rückwirkung einer Anfechtung der Treuhandvereinbarung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, würde der Anleger anders – nämlich wesentlich besser – gestellt, als ein Kommanditist. Unter Anwendung der §§ 812 ff BGB könnte er die Rückerstattung von in der Vergangenheit geleisteten Einlagezahlungen in voller Höhe von der Treuhandkommanditistin verlangen.

Eine solche Rechtsfolge stünde im Gegensatz zu dem vom BGH aufgestellten Grundsatz, dass der mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein soll als bei einer unmittelbaren Beteiligung (BGH Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 216/09, Rn. 29, juris).

Darüber hinaus stellt sich im Falle der treuhänderisch vermittelten Beteiligung an einer Publikumsgesellschaft die Frage, ob sich die Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft nicht nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise richten muss (offen lassend OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.02.2013 – 9 U 33/12, BeckRS 2013, 06612; bejahend zur GbR BGH Urteil vom 02.07.2001 – II ZR 304/00, NJW 2001, 2718, 2720). Wirtschaftlich sind die Treugeber im vorliegenden Falle einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt (vgl. oben). Folglich ist die Anwendung der genannten Grundsätze auf das Treuhandverhältnis zu bejahen (OLG Brandenburg, Teilurteil vom 03.05.2012 – 6 U 38/11, BeckRS 2012, 11394; zur dogmatischen Begründung vgl. Brömmelmeyer, NZG 2006, 529, 531).

Die Rechtsfolgen einer Anfechtung entsprächen daher denen einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung (OLG Brandenburg, a.a.O.).

Widerruf der Beteiligung

Die Beteiligungsverträge sind nicht aufgrund eines etwaigen Widerrufs nach § 312 b BGB unwirksam.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Vorschriften auch auf den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages anwendbar sind, wenn dessen vornehmlicher Zweck bei wirtschaftlicher Betrachtung einer Kapitalanlage entspricht (EuGH Urteil v. 15.04.2010 – C-215/08 Friz/von der Heyden, DStR 2010, 878, 880). So liegt es hier. Die Anleger gehen die Unternehmensbeteiligungen in Form der mittelbaren Kommanditbeteiligung deswegen ein, weil ein möglichst rentables Modell zu Kapitalanlage angestrebt wird. Zwar stehen ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag Rechte und Pflichten zu, die letztlich gesellschaftsrechtlicher Natur sind. Jedoch ist dies Nebeneffekt der angestrebten Kapitalanlage.

Dennoch kann sich aus den Widerrufsvorschriften eine vollständige Unwirksamkeit der Verträge nicht ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob der einzelne Vertrag unter Lebensumständen geschlossen wurde, auf die die Anwendung der Widerrufsvorschriften grundsätzlich in Betracht kommt.

Auch wenn möglicherweise ordnungsgemäße Widerrufsbelehrungen nicht erteilt wurden, sodass die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist, so ergibt sich dies jedenfalls aus den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft.

Diese sind auch im Falle des Widerrufs einer auf Beitritt zu einer Personenhandelsgesellschaft gerichteten Willenserklärung anzuwenden (BGH Beschluss vom 12.07.2010 – II ZR 160/09, BeckRS 2010, 28957). Aufgrund der angezeigten wirtschaftlichen Betrachtung des Sachverhalts ergibt sich auch kein Anderes aus der Zwischenschaltung eines Treuhänders (vgl. zur GbR BGH Urteil vom 02.07.2001 – II ZR 304/00, NJW 2001, 2718, 2720).

Es ergäben sich somit allenfalls Ansprüche, die den Ansprüchen im Falle einer Kündigung gleichstehen.

Kündigung der Beteiligung

Recht zur ordentlichen Kündigung

Den Anlegern steht ein ordentliches Kündigungsrecht nach Treuhand- und Gesellschaftsvertrag zu (§ 16 Abs. 1 des Treuhandvertrages). Dieses sieht die Möglichkeit vor, nach Ablauf der Mindestdauer von 10-29 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende den Treuhandvertrag zu kündigen. Inhaltlich ist dieses Kündigungsrecht – abgesehen von der Mindestdauer – der Vorschrift des § 132 HGB angenähert, der gem. § 161 Abs. 2 HGB Anwendung findet.

Das Aufschieben der Kündigungsmöglichkeit auf den Ablauf der vereinbarten Mindestdauer stellt keine unangemessen lange Bindung dar.

Bei der Beurteilung, ob eine unangemessen lange Bindung vorliegt, sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere sollen hierbei die schutzwürdigen Belange der Gesellschafter an einer absehbaren, einseitigen Lösungsmöglichkeit einerseits und andererseits die Struktur der Gesellschaft, Art und Ausmaß der für die Beteiligten aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Pflichten sowie das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Interesse an einem möglichst langfristigen Bestand der Gesellschaft in den Blick zu nehmen sein (BGH Urteil vom 18.09.2006 – II ZR 137/04, NJW 2007, 295, 296; MüKo BGB/Schäfer, § 723 Rn. 66).

Vorliegend besteht aufgrund des avisierten Beteiligungsportfolios aus Immobilien und Unternehmensbeteiligungen ein berechtigtes Interesse daran, eine langfristige Bindung der Anleger zu erzielen, da es sich dabei um Anlagen mit teilweise höchst eigeschränkter Fungibilität handelt. Außerdem werden die Interessen des einzelnen Anlegers dadurch berücksichtigt, dass dieser seine Beteiligung übertragen kann. Zwar ist diese Übertragung von der Zustimmung der Treuhandkommanditistin abhängig, jedoch darf diese nur aus wichtigem Grund verweigert werden (§ 11 Abs. 1 des Treuhandvertrages).

Eine Durchsetzung der Interessen der Beteiligungsgesellschaft durch eine unangemessen lange Dauer der Verträge ohne Rücksicht auf den einzelnen Anleger ist daher nicht anzunehmen.

Die ordentliche Kündigung ist daher zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen zulässig.

Recht zur außerordentlichen Kündigung

Die bislang erklärten außerordentlichen Kündigungen sind unwirksam, soweit sie auf einem Kündigungsgrund beruhen, der alle Gesellschafter gleichermaßen betrifft.

Ein Recht der mittelbar beteiligten Treugeber, sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Kündigung des Treuhandvertrages von der Publikumskommanditgesellschaft zu lösen, ergibt sich regelmäßig aus dem Grundsatz, dass alle Dauerschuldverhältnisse bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar sein müssen (BGH Urteil vom 22.01.1979 – II ZR 178/77, NJW 1979, 1503, 1504; MüKo HGB/Grunewald, § 161 Rn. 141).

Voraussetzung für ein Recht zu außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages ist die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Treuhandvertrag durch die Treuhänderin (BGH, a.a.O.). Eine Pflichtverletzung von Seiten der FT Fonds Treuhand GmbH ist jedoch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist ein außerordentliches Kündigungsrecht zur Auflösung der Beteiligung denkbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht lediglich das Treuhandverhältnis, sondern „die Beteiligung als solche“ betrifft (Münchener Handbuch Bd. II/Jaletzke, § 63 Rn. 27).

Ein die Beteiligung als solche betreffender wichtiger Grund soll dann vorliegen, wenn der Sachverhalt auch einen unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten zur Kündigung berechtigen würde (Jaletzke, a.a.O.). Ein solcher Vergleich ist vorliegend besonders aus dem Grund anzeigt, dass die mittelbaren Kommanditisten wirtschaftlich wie direkt beteiligte Kommanditisten gestellt werden sollten. Außerdem bestand die Möglichkeit, sich direkt als Kommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen bzw. die mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare umzuwandeln. Eine solche Direktbeteiligung sollte aber keine inhaltliche Unterscheidung zwischen den Beteiligten begründen. Die mittelbare Beteiligung diente vielmehr vorrangig dazu, Aufwand bei der Handelsregistereintragung zu sparen (vgl. oben).

Ein Sachverhalt, der einen unmittelbar beteiligten Kommanditisten zur Kündigung berechtigen würde, könnte in der Unerreichbarkeit des Gesellschaftszweckes liegen (BGH Urteil vom 12.05.1977 – II ZR 89/75, NJW 1977, 2160ff.). In Betracht kämen darüber hinaus die eingeleiteten Ermittlungen gegen die sowie die Inhaftierung der Geschäftsleitung der Schuldnerin sowie das Vorliegen eines Eigenantrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Ob der Zweck der Gesellschaft tatsächlich nicht mehr zu erreichen ist oder ob sich aus den anderen o.g. Tatsachen ein Kündigungsrecht ergibt, kann jedoch offen bleiben, da diese Tatsachen alle Kommanditisten gleichermaßen betreffen. Eine Erweiterung des Kündigungsrechtes auf Tatbestände, die alle Gesellschafter gleichermaßen betreffen, würde dazu führen, dass praktisch jeder Kommanditist kündigen kann und die Risiken etwa einer notwendigen Liquidation alleine von den verbleibenden Gesellschaftern zu tragen wären. Dies stünde im Widerspruch zu der Tatsache, dass jeder Kommanditist mit seinem Beitritt eine Risikogemeinschaft mit allen Gesellschaftern eingegangen ist (BGH, Urteil vom 28.11.1977 – II ZR 235/75, NJW 1978, 376, 377f; BGH Urteil vom 12.05.1977 – II ZR 89/75, NJW 1977, 2160, 2161).

Die außerordentlichen Kündigungen sind insoweit unwirksam.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt zudem mit Auflösung der Gesellschaft. Der Grund hierfür ist, dass das außerordentliche Kündigungsrecht lediglich ein Ersatz für die gesetzlich vorgesehene Auflösungsklage des lösungswilligen Kommanditisten ist. Hierdurch wird das Ausscheiden vereinfacht und zugleich die Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern ermöglicht (BGH Urteil vom 19.12.1974 – II ZR 27/73, NJW 1975, 1022, 2013; BGH Urteil vom 11.12.1978 – II ZR 41/78, NJW 1979, 765; Loritz, NJW 1981, 369).

Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch bereits gem. §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB aufgelöst, besteht kein Bedürfnis mehr für ein Gestaltungsrecht, das eine Auflösungsklage entbehrlich machen soll (BGH Urteil vom 11.12.1978 – II ZR 41/78, NJW 1979, 765; Loritz, NJW 1981, 369).

Rechtsfolge

Die ausstehenden Einlagen der mittelbaren Kommanditisten können demnach eingefordert werden. Dies jedoch nur in Höhe des Betrages, der zur Befriedigung der Gläubiger

erforderlich ist (BGH Urteil vom 09.02.1981 – II ZR 38/80, NJW 1981, 2251, 2252; Münchener Handbuch/Schmid, § 47 Rn. 17). In dieser Höhe ist der Insolvenzverwalter berechtigt, offenstehende Einlagen einzuziehen. . Die tatsächlich offenstehenden Einlagen belaufen sich zum 31.12.2014 auf **46.237.539,44 €.**

Bei der Berechnung des Betrages, der im Insolvenzverfahren einzuziehen ist, müssen die Kosten des Insolvenzverfahrens mitberücksichtigt werden. Dies folgt aus der konsequenten Befolgung des Grundsatzes, dass Einlagen so weit einzuziehen sind, als sie „zur Befriedigung der Gläubiger“ erforderlich sind. Zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger ist aufgrund der vorrangig zu begleichenden Verfahrenskosten eine Insolvenzmasse erforderlich, die sowohl die Gläubigerforderungen als auch die Verfahrenskosten abdeckt. Der Insolvenzverwalter muss demnach Zugriff auf Einlagen haben, die eine solche Insolvenzmasse entstehen lassen.

Dürfte der Insolvenzverwalter lediglich Einlagen in Höhe der Insolvenzforderungen einziehen, würde zulasten der Gläubiger auf Haftungsmasse verzichtet, die gerade der Gläubigerbefriedigung dienen soll.

Im Falle des Bestreitens der Erforderlichkeit der Einlage ist festzuhalten, dass die Beweislast für den Umstand, dass die Einlage zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht notwendig ist, der Einlageschuldner trägt (BGH Urteil vom 05.11.1979 – II ZR 145/78, ZIP 1980, 192, 194). Seitens des Insolvenzverwalters sind lediglich die bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darzulegen, soweit nur er dazu im Stande ist (zum Liquidator: BGH Urteil vom 03.07.1978 – II ZR 54/77, NJW 1978, 2154).

Sofern nicht alle ausstehenden Einlagen zur Befriedigung der Gläubiger benötigt werden, ist der Insolvenzverwalter bei der Wahl, welche Gesellschafter er in Anspruch nimmt, nicht an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter gebunden. Die Inanspruchnahme der Gesellschafter auf deren rückständige Einlagen liegt vielmehr in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BGH Urteil vom 11.12.1989 – II ZR 78/89, NJW 1990, 1109, 1111; OLG Köln Urteil vom 16.12.1982 – 7 U 70/82, ZIP 1983, 310, 312 unter Verweis auf BGH Urteil vom 05.11.1979 – II ZR 145/78, ZIP 1980, 192, 194).

Diese Ausführungen müssen vorliegend dahingehend modifiziert werden, dass die Treuhandkommanditistin Anspruchsinhaberin ist und den Einzug der Raten vornimmt. Hinsichtlich der Höhe der einzuziehenden Einlagen sind die Berechnungen des Insolvenzverwalters zu Grunde zu legen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Anleger, wie von der Rechtsprechung verlangt, tatsächlich das einer unmittelbaren Beteiligung entsprechende Anlagerisiko trägt (st. Rspr., bspw. BGH Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 217/09, BeckRS 2011, 09693 m.w.N.; außerdem vgl. oben). Dieses Risiko beinhaltet ein Vorgehen des Insolvenzverwalters nach den oben dargestellten Grundsätzen, sodass die versprochenen Einlagen zur Befriedigung der Gläubiger eingezogen werden dürften.

Nicht mehr zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehört dagegen der Ausgleich der mittelbaren Kommanditisten untereinander, da es sich hierbei um einen Belang der Auseinandersetzung handelt. Dieser Ausgleich im Wege der Auseinandersetzung obliegt den Gesellschaftern selbst. Anderenfalls drohte eine überlanges Insolvenzverfahren, das dem Ziel der schnellstmöglichen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zuwiderliefe (BGH Urteil vom 11.12.1989 – II ZR 78/89, NJW 1990, 1109, 1111; zur Liquidation vgl. BGH Urteil vom 05.1.1979 – II ZR 145/78, NJW 1980, 1522, 1524; BGH Urteil vom 21.11.1983 – II ZR 19/83, NJW 1984, 435; Münchener Handbuch Bd. II/Schmid, § 47 Rn. 18, 20).

Die Pflicht zur Leistung der angeforderten Einlagen richtet sich nach der vertraglichen Abrede. Vorliegend ist eine ratierliche Leistung der Einlagen vereinbart. Gem. § 80 Abs. 1 InsO geht durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Er rückt damit in sämtliche vermögensrechtlichen Positionen des

Schuldners ein. Dies hat zur Folge, dass ihm die gleichen Rechte zustehen und die gleichen Pflichten obliegen wie dem Schuldner selbst (Uhlenbruck/Uhlenbruck, § 80 Rn. 90).

Er ist folglich an vertragliche Vereinbarungen gebunden. Dies betrifft auch Vereinbarungen der Gesellschafter, die vor Verfahrenseröffnung hinsichtlich der Geltendmachung von Einlage- und Nachschusspflichten getroffen wurden (MüKo HGB/K. Schmidt, §§ 171, 172, Rn. 97).

Sofern in der Literatur Gegenteiliges behauptet wird, ist dies auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Es wird angenommen, aus dem Zweck des Insolvenzverfahrens, eine größtmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu erreichen, ergebe sich, dass Einlageverpflichtungen sofort fällig seien (Uhlenbruck/Hirte, § 35 Rn. 380; Münchener Handbuch/Schmid, § 47 Rn. 17; HambKomm InsO/Lüdtke, § 35 Rn. 74). Sofern für diese Hypothese eine Begründung vorgetragen wird, bezieht sie sich auf das Urteil des BGH vom 15.10.2007 – II ZR 216/06, ZinsO 2008, 42. Hiernach wird die statuarisch von einem Gesellschafterbeschluss abhängige Fälligkeit eines Agios bereits durch bloße Anforderung durch den Insolvenzverwalter herbeigeführt.

Zur Begründung trägt der BGH in seinem Urteil vom 15.10.2007 (a.a.O.) vor:

> „[…] mit der Verfahrenseröffnung geht das Recht, die zur Insolvenzmasse der GmbH i.S.d. § 35 InsO zählende Forderung geltend zu machen, auf den Insolvenzverwalter über; mit dem Wegfall der bisherigen Rechtszuständigkeit entfällt auch die Kompetenz der Gesellschafterversammlung. Sobald die Liquidität für die Gläubigerbefriedigung im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Verfügung stehen muss, ist der Zufluss des Eigenkapitals nicht mehr Gegenstand des unternehmerischen Ermessens. Dementsprechend ist der Insolvenzverwalter an gesetzliche oder satzungsrechtliche Einschränkungen, die Art oder Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche betreffen und ihre Durchsetzung erschweren, nicht gebunden."

Der vorliegende Sachverhalt ist mit dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt jedoch nicht vergleichbar. Die Anforderung der Einlagen durch den Insolvenzverwalter mit der Folge sofortiger Fälligkeit würde nicht einen Gesellschafterbeschluss ersetzen, um Liquidität zur Gläubigerbefriedigung zu erzeugen. Vielmehr würden die dem Vertrag zugrunde liegenden Zahlungsmodalitäten, die lange vor und unabhängig von der Insolvenz vereinbart wurden, ausgehebelt.

Der Insolvenzverwalter kann die ursprünglich vereinbarte Ratenzahlung nicht durch bloße Anforderung der Einlage zu Fall bringen. Der Einzug erfolgt demnach entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

Gegenrechte, Aufrechnung

Gegen die Einlageverpflichtung bestehen keine Gegenrechte in Form von Schadensersatzansprüchen.

Sollten Schadensersatzansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (c.i.c.), Prospekthaftung oder Delikt bestehen, die auf eine fehlerhafte Anlageberatung gestützt werden, richten sich diese nicht gegen die Schuldnerin als wirtschaftliche Inhaberin des Einlageanspruches.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH steht einem Anleger auf Grund einer Täuschung oder einer Aufklärungspflichtverletzung durch die Initiatoren bzw. die von ihnen eingesetzte Vertriebsorganisation kein Schadensersatzanspruch wegen Verhandlungsverschulden (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB) gegen die Fondsgesellschaft zu. Der Grund hierfür liegt in der Überlegung, dass bei rein kapitalistisch

organisierten Gesellschaftsbeteiligungen der einzelne Gesellschafter auf die Beitrittsverträge neuer Gesellschafter keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten hat und demnach die Gesellschafter dem am Beitritt interessierten Dritten gegenüber überhaupt nicht in Erscheinung treten. Der (getäuschte) Beitrittswillige bringt regelmäßig nur dem die Verhandlung führenden Vertreter der Gesellschafter, nicht aber diesen selbst oder der Gesellschaft Vertrauen entgegen.

Diese Überlegung rechtfertigt es, nur diesen Vertreter persönlich und nicht auch die übrigen Gesellschafter haften zu lassen. Anders lässt sich eine geordnete Auseinandersetzung der Fondsgesellschaft nach den Regeln der fehlerhaften Gesellschaft nicht durchführen (BGH, Urteil vom 22.05.2012 – II ZR 14/10, NJW 2013, 155; BGH, Urteil vom 21.07.2003 – II ZR 387/02, NJW 2003, 2821, 2822; BGH, Urteil vom 14.12.1972 – II ZR 82/70, NJW 1973, 1604, 1605).

Aufgrund der Ausgestaltung der Treuhandverträge sind diese Überlegungen auf die vorliegende, lediglich mittelbare Beteiligung über die Treuhandkommanditistin übertragbar. Die Anleger sind wirtschaftlich einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt (s.o.). Die Treuhandkommanditistin hat die Beteiligungen treuhänderisch für die Beteiligten übernommen und gehalten. Bei einer derartigen Ausgestaltung der Beteiligung darf der Anleger grundsätzlich, soweit sich dies nicht aus der Zwischenschaltung eines Treuhänders unvermeidlich ergibt, nicht schlechter stehen, als wenn er selbst Kommanditist wäre; er darf aber auch nicht besser gestellt werden, als wenn er sich unmittelbar beteiligt hätte.

Wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen trifft ihn daher das Anlagerisiko so, als ob er sich unmittelbar als Kommanditist beteiligt hätte (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 271/08, NZI 2011, 414, 417 m.w.N.; BGH Urteil vom 17.12.1979 – II ZR 240/78, NJW 1980, 1162, 1163).

Dieses Anlagerisiko umfasst aufgrund der obenstehenden Erwägungen auch die Tatsache, keine Schadensersatzansprüche gegen einmal entstandene Einlageansprüche geltend machen zu können, sondern mit solchen Ansprüchen auf die Gründungsgesellschafter und deren Vertreter verwiesen zu sein. Auch eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen die Einlageforderung der Treuhandkommanditistin kommt daher nicht in Betracht. (explizit zum Aufrechnungsverbot BGH, Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 271/08).

Auch mit Schadensersatzansprüchen, die auf einer Pflichtverletzung der Treuhandkommanditistin beruhen, kann nicht gegen den Einlageanspruch aufgerechnet werden. Der Grund hierfür ist ebenfalls, dass den Anleger das Anlagerisiko so treffen soll, als ob er sich unmittelbar als Kommanditist beteiligt hätte (BGH Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 271/08, Rn. 26, juris). Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung der Treuhandkommanditistin bspw. an der Prospekterstellung oder der Werbung von Anlegern vor. Schon aus diesem Grund scheiden derartige Ansprüche nach jetzigem Erkenntnisstand aus.

2.1.2.2.2 Ansprüche auf Ausgleich negativer Auseinandersetzungsguthaben

Der Schuldnerin stehen nach der Buchhaltung Ansprüche auf Ausgleich negativer Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von

306.454,19 €

zu. Diese Ansprüche richten sich nach derzeitigem Erkenntnisstand gegen 80 Anleger.

Diese Ansprüche ergeben sich aus § 14 des Treuhandvertrages i.V.m. § 35 der Satzung der Schuldnerin.

Nach § 35 Abs. 4 der Satzung hat die Schuldnerin einen Anspruch auf den Ausgleich eines negativen Auseinandersetzungsguthabens gegen die Kommanditistin. Dieser Anspruch ist gem. § 35 Abs. 5 innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung der Höhe fällig.

Die Anleger sind gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Treuhandvertrages verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von der Inanspruchnahme durch die Schuldnerin freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch ist gem. § 35 Abs. 7 der Satzung schuldbefreiend an die Schuldnerin abgetreten.

Die Abtretung dieser Freistellungsansprüche verstößt nicht gegen § 399 Alt. 1 BGB. Zwar verändert der Freistellungsanspruch hierdurch seinen Inhalt, da er zu einem Zahlungsanspruch wird. Diese Inhaltsänderung hindert die Abtretung jedoch nicht, wenn ein Freistellungsanspruch an den Gläubiger der zu tilgenden Schuld abgetreten wird (st. Rspr., vgl nur BGH Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 217/09, BeckRS 2011, 09693 m.w.N.). Ursprünglich war die Insolvenzschuldnerin Inhaberin des Anspruches, von dem freizustellen ist. Im eröffneten Insolvenzverfahren ist dies nach der herrschenden Amtstheorie der Insolvenzverwalter. Er handelt aus eigenem Recht und im eigenen Namen mit Wirkung für die Masse und den Schuldner (HambKomm InsO/Kuleisa, § 80 Rn. 7 m.w.N.). Folglich geht mit der Abtretung keine Schlechterstellung des Freistellungsverpflichteten einher.

Als Schuldner der abgetretenen Ansprüche kommen alle Treugeber in Betracht, die wirksam durch Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, und deren Kontensaldo negativ ist. Der Höhe nach ist der Anspruch auf die getätigten gewinnunabhängigen Entnahmen begrenzt.

Hinsichtlich etwaiger Gegenrechte kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist aus den dort genannten Gründen ausgeschlossen, um einen Gleichlauf der Anlagerisiken mittelbarer und unmittelbarer Kommanditisten zu erreichen.

2.1.2.3 Ansprüche gegen atypisch stille Gesellschafter

Der Schuldnerin stehen neben den Einlageansprüchen gegen die mittelbaren Kommanditisten vergleichbare Ansprüche auf Leistung offener Einlagen gegen atypisch stille Gesellschafter zu. Der bei den mittelbaren Kommanditisten bezifferte Betrag wird daher von beiden Anlegergruppen anteilig eingezogen und ist als Gesamtsumme der Einzüge zu betrachten.

Rechtsgrundlage der Einlageansprüche gegen stille Gesellschafter

Die Beteiligungen an der Schuldnerin sind in Übereinstimmung mit der Bezeichnung auf den Zeichnungsscheinen in ihrer Rechtsnatur die eines stillen Gesellschafters.

Rechtsnatur der Verträge

Nach der Bezeichnung, die auf den Zeichnungsscheinen und in den Emissionsprospekten gewählt wurde, handelt es sich um atypisch stille Beteiligungen an der Schuldnerin. Zwar sagt die bloße Bezeichnung der Verträge als „atypischer stille Gesellschaftsverträge" für sich allein nichts über die innere Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses aus (BGH Urteil vom 29. 6. 1970 - II ZR 158/69, NJW 1971, 375). Aus den nachstehenden Umständen ergibt sich jedoch, dass auch nach den inneren Rechtsverhältnissen die Beteiligten mit Vertragsschluss stille Gesellschafter wurden.

Vorliegen einer stillen Gesellschaft

Durch die gezeichneten Beteiligungen sind stille Gesellschaften entstanden.

Wesen der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist gesetzlich nicht abschließend definiert. § 230 HGB beschreibt lediglich wie folgt:

> „Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht."

Darüber hinaus regelt § 231 Abs. 2 HGB, dass eine Verlustbeteiligung fakultativ, eine Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters hingegen obligatorisch ist (Vgl. Blaurock, Handbuch stille Gesellschaft, Rn. 4.1).

Bei einer derartigen Beteiligung am Handelsgeschäft eines anderen kommt es zu einem vertraglichen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks unter Erbringung von Beiträgen. Sie erfüllt somit den Begriff der Gesellschaft nach § 705 BGB (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 2/Bezzenberger/Keul § 72 Rn. 17; Schwerdtfeger Kommentar zum Gesellschaftsrecht, Stille Gesellschaft, Wunsch, Rn. 1).

Beitrag des stillen Gesellschafters ist das Zurverfügungstellen von Kapital oder anderen vermögenswerten Leistungen, wohingegen sich der Inhaber des Handelsgewerbes verpflichtet, für den Gedeih des von ihm betriebenen Unternehmens zu sorgen (Blaurock, Rn 4.6). Der Abschluss von Handelsgeschäften auf gemeinsame Rechnung ist – wenn auch auf das Innenverhältnis beschränkt– der für eine Gesellschaft nach § 705 erforderliche gemeinsame Zweck (Blaurock, Rn. 4.7; Schwerdtfeger/Wunsch, Rn. 11). Aufgrund des Verzichts auf ein gesamthänderisches Vermögen als konstitutives Merkmal einer Gesellschaft genügt dies für eine Einstufung der stillen Gesellschaft als Gesellschaft im Sinne von § 705 BGB (Palandt/Sprau, § 705 Rn. 1 und 33). Folglich gelten für die stille Gesellschaft ergänzend zu den §§ 230 - 236 HGB die §§ 705 ff. BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Diese Merkmale liegen bei den Beteiligungen vor. Die Anleger verpflichten sich zur Erbringung von Einlagen in Form von Geldleistungen. Die Insolvenzschuldnerin bestand ununterbrochen als Personenhandelsgesellschaft in Form der AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG. Sie war während dieser Zeit im Handelsregister eingetragen. Damit betreibt sie seit Gründung jedenfalls gem. § 6 HGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 ein Handelsgeschäft. Dazu sind die Anleger an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die Verlustbeteiligung ist in allen Zeichnungsscheinen vereinbart. Beispielhaft sei hier auf § 10 des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages, der mit der Insolvenzschuldnerin geschlossen wurde, verwiesen (Stand 27.06.2006). Dort heißt es:

> „Der atypisch stille Gesellschafter ist an dem sich aus der Handelsbilanz ergebenden Gewinn und Verlust des Geschäftsinhabers im Verhältnis seines Anteils am Gesamtkapital (Kommanditkapital und stille Einlagen) beteiligt."

Außerdem verfolgen Anleger und Insolvenzschuldnerin einen gemeinsamen Zweck. Beispielhaft ist auf Seite 8 des Emissionsprospektes der Insolvenzschuldnerin vom 27.06.2006 vereinbart, dass das gemeinsame Ziel in der Realisation eines näher bezeichneten Anlagekonzepts besteht, wozu das Unternehmenskapital u.a. durch atypisch stille Beteiligungen gestärkt wird. Weiter wird die Anlage in dem Emissionsprospekt und dem Zeichnungsschein mehrfach als unternehmerische Beteiligung bezeichnet, was zumindest indizielle Bedeutung hat (BFH Urteil v. 08.04.2008 – VIII R 3/05, DStR 2008, 1629, 1630).

Die Anleger sind nach dem Emissionsprospekt lediglich schuldrechtlich am Vermögen der Schuldnerin beteiligt. Ein Gesellschaftsvermögen der stillen Gesellschaft existiert folglich nicht.

Gerade das fehlende Gesellschaftsvermögen ist Ausfluss eines weiteren konstitutiven Merkmals der stillen Gesellschaft: Sie ist eine reine Innengesellschaft und tritt folglich nicht nach außen in Erscheinung (Blaurock, Rn. 4.10, Münchener Handbuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul, § 72 Rn. 18). Diese Einstufung greift § 230 Abs. 2 HGB auf, wenn dort davon die Rede ist, dass der Inhaber alleine aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet wird (Blaurock, Rn. 4.11). Hieraus und aus der Tatsache, dass die Einlagen zum Eigentum des Inhabers zu erbringen sind (§ 230 Abs. 1 HGB) folgt, dass ein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der stillen Gesellschaft nicht existiert (Münchener Handbuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul, § 72 Rn. 22).

Konsequenterweise bleibt der Geschäftsinhaber, an dessen Geschäft sich der stille Gesellschafter beteiligt, weiterhin Träger seines kaufmännischen Unternehmens. Im Gegensatz zu diesem Unternehmen betreibt die stille Gesellschaft kein Handelsgewerbe und ist auch keine Handelsgesellschaft (Münchener Handbuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul, § 72 Rn. 19). Damit ist die stille Gesellschaft auch nicht register- und firmenfähig (Blaurock, Rn 4.12; Münchener Handbuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul a.a.O.).

Die Beschränkungen der stillen Gesellschaft gehen aber noch weiter: Dadurch, dass sie als Innengesellschaft nicht am Rechtsverkehr teilnimmt, hat sie selbst keine Rechte und Pflichten und ist demnach nicht rechtsfähig (Münchener Kommentar zum HGB/K. Schmidt, § 230 Rn. 7 f.). Sie kann weder Eigentum erwerben noch ist sie als Innengesellschaft partei-, insolvenz- oder deliktsfähig (Blaurock, Rn. 4.12, Münchener Handuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul, § 72 Rn. 18, K. Schmidt in KTS 1977, 1, 2). Betrachtet man somit die Wirkung einer stillen Gesellschaft, so ist diese einer schuldrechtlichen Beziehung zwischen dem Geschäftsinhaber und dem stillen Gesellschafter angenähert (Blaurock, Rn. 4.13; K. Schmidt in KTS 1977, 1, 3).

Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten

Die Nähe zu tatsächlich nur obligatorischen Verbindungen zwischen dem Inhaber eines Handelsgeschäfts macht eine Abgrenzung der stillen Gesellschaft zu anderen Konstruktionen der Kapitalbeteiligung erforderlich.

Abgrenzung zum partiarischen Darlehen

Die gezeichneten Beteiligungen stellenkeine sogenannten partiarischen Rechtsverhältnissen, insbesondere keine partiarischen Darlehen dar.

Partiarische Rechtsverhältnisse sind obligatorische, nicht aber gesellschaftsrechtliche Verträge, bei denen eine Leistung des einen Teils im Gegenseitigkeitsverhältnis mit einer Beteiligung am Gewinn des anderen Teils steht (Blaurock, Rn. 8.16). Auch im Falle des partiarischen Darlehens besteht die Leistung des einen Teils in der Hingabe von Kapital, sodass die stille Beteiligung durch Hingabe von Geld erhebliche Parallelen aufweist. Auch der stille Gesellschafter, der sich mit einer Kapitalanlage beteiligt, und dessen Verlustbeteiligung nach § 230 Abs. 2 HGB ausgeschlossen ist, erhält eine Gewinnbeteiligung gegen die Hingabe von Kapital. Gerade die Disponibilität der Verlustbeteiligung bei der stillen Gesellschaft ist es jedoch, die die Nähe von partiarischem Darlehen und stiller Beteiligung hervorruft. Eine Beteiligung am Verlust widerspricht dem Wesen eines Darlehens und schließt die Einstufung der Kapitaleinlage als partiarisches Darlehen aus (Blaurock, Rn. 8.23; MüKo HGB/K.Schmidt, § 230 Rn. 60; Münchener Handbuch/Bezzenberger/Keul, § 73 Rn. 14; OLG Hamm in NJW-RR 1999, 1415, 1416).

Da gemäß der Zeichnungsscheine der Insolvenzschuldnerin die Anleger auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt werden sollten, scheidet das Vorliegen eines partiarischen Darlehens schon aus diesem Grund aus.

Auf andere Unterscheidungskriterien wie das Vorliegen eines gemeinsamen Zweckes oder der Parteibezeichnung kommt es folglich nicht an (vgl. nur Schwerdtfeger/Wunsch, Rn. 19, 22). Überdies spricht die Tatsache, dass durch die Beteiligung Steuervorteile erlangt werden sollten, dafür, dass es sich um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung handelt, da durch einen Darlehensvertrag solche Steuervorteile keinesfalls generiert werden können (OLG Hamm a.a.O.).

Abgrenzung zu Treuhandverhältnis

Darüber hinaus stellt die vorliegende Gestaltung auch kein Treuhandverhältnis dar. Stille Gesellschaft und Treuhandverhältnis schließen einander aus (BFH Urteil v. 10.07.2001 – VIII R 35/00, DStR 2001, 1517, 1520). Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist hierbei die Dispositionsbefugnis des Geschäftsinhabers. Auch bei einer vom gesetzlichen Leitbild abweichenden Stärkung der Rechte des stillen Gesellschafters bleibt der Handlungsspielraum des Geschäftsinhabers bestehen. Der Treuhänder dagegen ist im Rahmen des Treuhandvertrages an die Weisungen des Treugebers gebunden (Blaurock, Rn. 8.52). Beispielhaft kann auf S. 29 des Emissionsprospektes der Insolvenzschuldnerin vom 27.06.2006 verwiesen werden. Dort heißt es, dass der Anleger sich zwar an einem genau festgelegten Fondskonzept beteiligt, bei welchem aber das für den Fondserfolg entscheidende Beteiligungsportfolio noch nicht feststeht.

Diese denkbar weit gefasste Anlagestrategie impliziert, dass die Insolvenzschuldnerin diese Entscheidungen zum Anlagezeitpunkt selbst trifft und dabei nicht an konkrete Weisungen der Geldgeber gebunden ist. Folglich fehlt es an dem für ein Treuhandverhältnis konstitutiven Merkmal der Weisungsgebundenheit des Kapitalnehmers.

Abgrenzung zu Genussrechten

Weiterhin handelt es sich bei den Beteiligungen nicht um Genussrechte.

Dabei kann die Abgrenzung zwischen stillen Gesellschaften und Genussrechten im Einzelfall schwierig sein. Hierzu führt das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 03.12.2004 – 10 K 225/10) aus:

> „Die Abgrenzung von Genussrechten von anderen vertraglich begründeten Rechtsverhältnissen, die eine Gewinnbeteiligung an dem Unternehmen eines Dritten gegen Kapitalhingabe zum Inhalt haben, insbesondere das einer stillen Gesellschaft nach § 230 ff. HGB, unterliegt mangels gesetzlicher Definition des Genussrechts einerseits und der hieraus folgenden weitgehenden Gestaltungsfreiheit andererseits gewissen Schwierigkeiten. Im Einzelfall kann zwar die Ausgestaltung von Genussrechten gewisse Ähnlichkeiten mit einer stillen Beteiligung aufweisen. Es kommt auf den im Wege der Auslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsschließenden, die wirtschaftlichen Ziele und auf das Gesamtbild aller Umstände im Einzelfall an. Die von den Parteien gewählte Bezeichnung hat lediglich indizielle Bedeutung und schließt eine abweichende Beurteilung nicht aus.“ (DStRE 2006, 15, 16)

Wie bereits ausgeführt, genügt alleine die Bezeichnung als stille Beteiligung für die Klassifikation nicht. Die im Einzelfall zu berücksichtigenden Umstände sind namentlich „[….] die Beteiligung an Gewinn und Verlust, das Ausfallrisiko des Stillen, die Verpflichtung des Geschäftsinhabers, den Gesellschaftszweck durch eine bestimmte Verpflichtung zu fördern die Mindestdauer des Rechtsverhältnisses sowie Mitwirkungs- und Kontrollrechte.“ (Blaurock, Rn. 8.36; FG Baden-Württemberg a.a.O.). Entscheidend tritt hierbei die Verfolgung des gemeinsamen Zwecks hervor, da alle anderen Merkmale in unterschiedlicher Ausprägung bei beiden Rechtsinstituten vorkommen können (vgl. Blaurock, a.a.O.).

Hierzu führt der BFH im Revisionsurteil zu dem oben bezeichneten Urteil des FG Baden-Württemberg aus:

> „Letztlich unterscheidet daher die „Gemeinsamkeit des Zwecks" die Gesellschaft von den reinen Austauschverhältnissen." (BFH Urteil v. 08.04.2008 – VIII R 3/05, DStR 2008, 1629, 1630).

Ein solcher gemeinsamer Zweck liegt hier wie bereits erläutert vor. Er besteht in der Realisation des Anlagekonzeptes (vgl. oben).

Außerdem von Bedeutung für die Abgrenzung ist die Übertragbarkeit des in Rede stehenden Rechts (Blaurock, Rn. 8.36). Genussrechte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie frei übertragbar sind (Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage 2005, Habersack, § 221 Rn. 210). Bei der stillen Beteiligung ist die Übertragbarkeit der mitgliedschaftlichen Rechte dagegen grundsätzlich nicht frei möglich, sondern vielmehr von der Zustimmung des anderen Teils abhängig (Blaurock, Rn. 10.29). Abweichende Vereinbarungen sind jedoch der Vertragsgestaltung überlassen (Blaurock, Rn. 10.34). Vorliegend fehlt es an der freien Übertragbarkeit. Gemäß § 4 Abs. 1 des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2006 kann die Übertragung der Beteiligungen lediglich schriftlich beantragt werden und hängt sodann von der Zustimmung der Aktiengesellschaft ab. Dies entspricht dem Leitbild der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, sodass auch aus diesem Grund das Vorliegen von Genussrechten abzulehnen ist.

Abgrenzung zu Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes

Auf die stillen Beteiligungen findet das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) keine Anwendung.

Dies gilt für das Schuldverschreibungsgesetz in der geltenden Fassung bereits aufgrund von § 24 I SchVG, der die zeitliche Anwendung des Gesetzes auf Schuldverschreibungen beschränkt, die nach dem 05.08.2009 ausgegeben wurden. Zwar sieht § 24 Abs. 2 SchVG die Möglichkeit für die Gläubiger vor, die Anwendung des Gesetzes auf Schuldverschreibungen auszudehnen, die vor dem 05.08.2009 ausgegeben wurden. Jedoch handelt es sich bei der stillen Beteiligung nicht um eine Schuldverschreibung.

Schuldverschreibungen verbriefen ausschließlich Forderungsrechte, nicht aber Mitgliedschaftsrechte (Frankfurter Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz/Hartwig-Jacob, § 1 Rn. 10). Mit Zeichnung der Beteiligung entsteht jedoch eine Gesellschaft, deren Mitglied der stille Beteiligte ist (s.o.). Somit handelt es sich bei stillen Beteiligungen um Mitgliedschaftsrechte, die dem SchVG nicht unterfallen.

Sie unterfallen auch nicht dem Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 04.12.1899 (SchVG von 1899). Der sachliche Anwendungsbereich des SchVG von 1899 erfasste gem. § 1 Abs. 1 SchVG a.F. lediglich solche Schuldverschreibungen, die auf einen im Voraus bestimmten und ausgewiesenen Nennbetrag lauteten (Simon, Das neue Schuldverschreibungsgesetz und Treuepflichten im Anleiherecht als Bausteine eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens, S. 57 m.w.N.).

Aufgrund der Struktur der gezeichneten Beteiligungen, insbesondere deren Gewinn- und Verlustbeteiligung, lauten diese gerade nicht auf einen bestimmten Nennwert. Eine analoge Anwendung auf Genussscheine und damit auf naturgemäß nicht zuvor bezifferbare Anlagen wurde nach dem alten Recht zwar diskutiert, aber insbesondere unter Berufung auf den eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 SchVG a.F. von der Rechtsprechung abgelehnt (OLG Frankfurt a.M. Beschluss v. 28.04.2006 – 20 W 158/06, ZIP 2006,FGPrax 2006, 237). Letztlich kann diese Frage offen bleiben, da es sich bei mitgliedschaftlicher Beteiligung nicht um verbriefte Anleihen im Sinne obligatorischer Forderungen handelt (vgl. oben).

Einordnung der Beteiligungen

Bei den Beteiligungen handelt es sich um atypisch stille Beteiligungen. Diese sind zweigliedrig ausgestaltet.

Unterscheidung zwischen der typischen und der atypischen stillen Gesellschaft

Stille Gesellschaften lassen sich in typische und atypische Formen klassifizieren. Die Bandbreite der verschiedenen Formen atypischer stiller Gesellschaften ist Folge der im Recht der stillen Gesellschaft geltenden weitgehenden Vertragsfreiheit. Über die bereits oben genannten zwingenden Voraussetzungen hinaus (Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters, Beteiligung am Handelsgeschäft eines anderen und Übergang der Einlage in dessen Eigentum) obliegt die Ausgestaltung einer stillen Gesellschaft den Beteiligten selbst (Blaurock, Rn 1.28). Die Einteilung in typische und atypische stille Gesellschaft erfolgt im Gesellschaftsrecht und Steuerrecht unabhängig voneinander (MüKo/K.Schmidt, § 230 Rn. 75).

Steuerrechtliche Klassifikation

Im Steuerrecht erfolgt die Unterscheidung anhand der Klassifikation der Einkünfte nach dem EStG. Um eine typische stille Gesellschaft handelt es sich, wenn die Einnahmen aus der Beteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 I Nr. 4 EStG eingestuft werden (Blaurock, Rn. 20.52; MüKo/K. Schmidt, § 230 Rn. 75). Dies ist dann nicht der Fall, wenn - wie § 20 I Nr. 4 EStG selbst anordnet- der stille Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist. In diesem Fall entsteht eine steuerrechtlich atypisch stille Gesellschaft (Münchener Handbuch/Bezzenberger/Keul, § 73 Rn. 44, Blaurock, Rn. 20.52). Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt nach ständiger Rechtsprechung des BFH vor, wenn ein Gesellschafter Unternehmerinitiative entfalten kann und unternehmerisches Risiko trägt (vgl. nur BFH Urteil vom 27.05.1993 – IV R 1/92, NJW-RR 1994, 423; BFH Beschluss vom 25.06.1984 – GrS 4/82, NJW 1985, 93, 96).

Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen, wie sie z.B. Geschäftsführern, Prokuristen oder anderen leitenden Angestellten obliegen. Die Möglichkeit, Gesellschaftsrechte auszuüben, die wenigstens den Stimm–, Kontroll– und Widerspruchsrechten angenähert sind, die einem Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch zustehen oder die den gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechten nach § 716 I BGB entsprechen, reicht bereits aus (BFH Urteil vom 01.08.1996 – VIII R 12/94, NJW 1997, 2702, 2703). Die atypisch still Beteiligten stehen gem. § 2 Abs. 2 des stillen Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 16 der Satzung der Insolvenzschuldnerin umfangreiche Mitspracherechte in der Gesellschafterversammlung zu. Ausdrücklich ist dort darauf hingewiesen, dass die stillen Beteiligten im Wesentlichen wie Kommanditisten auf die Geschicke der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Die vom BFH aufgestellten Mindestvoraussetzungen zur Bejahung der unternehmerischen Initiative sind somit erfüllt.

Unternehmerisches Risiko trägt, wer am Erfolg und Misserfolg der Gesellschaft teilnimmt, wofür eine Beteiligung am Gewinn und Verlust des Unternehmens, den stillen Reserven und dem Geschäftswert nötig ist (MüKo/K. Schmidt, § 230 Rn. 75).

Hierzu führt der BFH in seinem Urteil vom 01.08.1996 wörtlich aus wie folgt:

> „Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftsrechtlich eine diesem [Anm. d Verfassers: gemeint ist die unternehmerische Initiative] wirtschaftlich vergleichbare Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Regelmäßig wird dieses Risiko durch Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich des Geschäftswerts vermittelt."

Nicht erforderlich ist hierbei, dass eine unbeschränkte Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten besteht (Blaurock, Rn. 20.60). Eine Gewinnbeteiligung der Anleger der Insolvenzschuldnerin ist in allen Zeichnungsscheinen vereinbart (vgl. oben). Ebenso sind alle Anleger an einem eventuell anfallenden Verlust beteiligt. Auch erhält im Falle der Beendigung der stillen Beteiligung der stille Beteiligte bspw. gem. § 15 Abs. 1 des Zeichnungsscheines vom 27.06.2006 einen Anteil am Unternehmenswert des Geschäftsinhabers.

Folglich erfüllt der Vertrag alle vom BFH geforderten Voraussetzungen für die Annahme einer Beteiligung am Unternehmensrisiko. Damit ist die Beteiligung als Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu bewerten. Im steuerrechtlichen Sinn handelt es sich damit um eine atypisch stille Gesellschaft.

Zivilrechtliche Klassifikation

Im Lichte einer zivilrechtlichen Betrachtung ist der Begriff der atypisch stillen Gesellschaft weniger trennscharf (Münchener Handbuch/Bezzenberger/Keul, § 73 Rn. 28). Als atypische stille Gesellschaft wird letztlich jede stille Gesellschaft bezeichnet, die vom gesetzlichen Leitbild abweicht, sei es bspw. durch Vermögensbeteiligung des stillen Gesellschafters oder ihm eingeräumte Geschäftsführungsbeteiligung (Münchener Handbuch/Bezzenberger/Keul, a.a.O.). Folglich genügt die bereits dargestellte Vermögensbeteiligung der Anleger, um deren Beteiligungen an der Insolvenzschuldnerin auch im zivilrechtlichen Sinne als atypisch stille Beteiligungen zu klassifizieren.

Die zweigliedrige und mehrgliedrige atypische stille Gesellschaft

Durch die Beteiligungen entsteht eine Vielzahl voneinander unabhängiger, zweigliedriger atypisch stiller Gesellschaften.

Eine solche zweigliedrige Gesellschaft liegt vor, wenn jeder stille Gesellschafter für sich alleine mit dem Inhaber des Handelsgeschäfts in einem Gesellschaftsverhältnis steht. Bei der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft dagegen sind mehrere stille Gesellschafter mit dem Inhaber des Handelsgeschäfts in einem Gesellschaftsverhältnis verbunden (OLG München, Urteil v. 28.11.2012 – 20U 2232/12, DStR 2013, 819, 820).

Welche der Gestaltungsformen vorliegt, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (OLG München, a.a.O.). Bereits in der Überschrift des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages wird deutlich gemacht, dass dieser Vertrag zwischen dem atypisch stillen Gesellschafter und der CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG geschlossen wird. Der Vertrag sieht außerdem bspw. unter § 1 des stillen Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2006 vor, dass die Gesellschaft mit Abschluss des Vertrages und Leistung der Einlagen entsteht, was impliziert, dass bei der Zeichnung nicht einer bereits bestehenden atypisch stillen Gesellschaft, die von anderen Personen mit der Insolvenzschuldnerin eingegangen wurde, beigetreten wird.

Darüber hinaus heißt es dort unter § 1 Abs. 2, dass die atypisch stille Gesellschaft mindestens für die Dauer des in der Beitrittserklärung festgelegten Zeitraumes geschlossen wird. Hieraus ergibt sich, dass jeder Anleger eine separate atypisch stille Gesellschaft mit der Insolvenzschuldnerin eingeht, da anderenfalls die Mindestdauer von der Zeichnung anderer Anleger abhängig wäre. Dies wird noch dadurch bestärkt, dass es in § 14 des stillen Gesellschaftsvertrages heißt, dass beide Parteien das Recht haben die atypisch stille Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu beenden. Auch dies setzt voraus, dass nur zwei Personen, nämlich Geschäftsinhaber und Anleger, an der einzelnen stillen Gesellschaft beteiligt sind.

Zwar stehen gemäß § 2 des stillen Gesellschaftsvertrages „den atypisch stillen Gesellschaftern“ bestimmte Rechte in der Gesellschafterversammlung der

Insolvenzschuldnerin zu. Jedoch ist diese Bezugnahme auf die Existenz weiterer stiller Gesellschafter unschädlich für die Einstufung als zweigliedrige stille Gesellschaft. Der bloße Umstand, dass in der Vertragsbestimmungen Regelungen enthalten sind, die auf die von der Schuldnerin mit weiteren Anlegern gebildeten stillen Gesellschaften Bezug nehmen, macht diese Anleger noch nicht zu Vertragspartnern des einzelnen Anlegers (BGH Urteil vom 29.11.2004 – II ZR 6/03, Rn. 20, juris).

Aus alledem ergibt sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als zweigliedrige stille Gesellschaft, dass es sich nicht um eine mehrgliedrige stille Gesellschaft handelt, an der alle stillen Kapitalgeber beteiligt sind.

Wirksamkeit der Beteiligungsverträge

Die Beteiligungsverträge sind im Übrigen wirksam abgeschlossen worden.

Schriftformerfordernis

Keine Zweifel an der Wirksamkeit ergeben sich wegen eines möglichen Formerfordernisses. Grundsätzlich ist der Abschluss eines Vertrages über die Begründung einer (atypisch) stillen Gesellschaft formfrei möglich (Baumbach/Hopt, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Hopt, § 230 Rn. 10; Münchener Handbuch Bd. 2/Bezzenberger/Keul, § 76 Rn. 19).

Die Schriftform wurde jedoch durchweg eingehalten. Alle Verträge wurden von dem Anleger und der Insolvenzschuldnerin unterschrieben und genügen damit den Anforderungen des § 126 Abs. 3 BGB.

Nichtigkeit der Verträge wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

Die Beteiligungsverträge sind auch nicht wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig.

Verstoß gegen § 32 KWG

In Betracht käme ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 S. 1 Hs. 1. Nach dieser Norm benötigt derjenige, der im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Bei dieser Norm handelt es sich um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 (OLG Schleswig, Urteil v. 11.07.2002 – 5 U 182/00, VuR 2002, 445; Münchener Kommentar zum BGB/Armbrüster, § 134 Rn. 69).

Alleine die Tatsache, dass der Gesellschaftszweck der Insolvenzschuldnerin vorsieht, keine erlaubnisbedürftigen Geschäfte zu tätigen, kann einem Verbot selbstredend nicht entgegenstehen, wenn sie entgegen der Satzung doch getätigt werden.

Die Norm setzt jedoch voraus, dass von einer Vertragspartei Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Vorliegen eines Bankgeschäftes

Die bloße Hereinnahme der Anlegergelder stellt kein Bankgeschäft dar.

Einlagegeschäfte als Unterfall des Bankgeschäftes definiert § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 als die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.

Eine schematische Lösung verbietet sich an dieser Stelle, sodass die Einstufung durch eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles „unter Berücksichtigung der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung“ vorzunehmen ist (Blaurock, Rn. 19.91).

Regelmäßig erfüllt die Hereinnahme der Gelder stiller wie atypisch stiller Beteiligter diesen Begriff jedoch nicht, wie der BGH in seinem Urteil vom 23.07.2013 ausführt:

> „Grundsätzlich ist die Hereinnahme von Gesellschafter-Einlagen, auch solcher der stillen Gesellschafter, kein Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG.“

Und weiter:

> „Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens teilnehmen, erfüllen als nur bedingt rückzahlbare Ansprüche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG nicht.“ (BGH Az. II ZR 143/12, DStR 2013, 2014, 2015)

Begründet wird dies mit dem Wesen der Stillen Gesellschaft. So steht nach Auffassung des BGH bei der stillen Gesellschaft die Bildung einer Zweckgemeinschaft im Vordergrund. Dies manifestiert sich auch in der Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters (BGH a.a.O.).

Diese Rechtsauffassung vertrat der BGH auch schon vor der Novellierung des Einlagenbegriffs zum 01.01.1998 mit unveränderter Begründung (BGH Urteil v. 15.03.1984 – III ZR 15/83, NJW 1984, 2691).

Anderslautende Urteile (bspw. OLG Celle Urteil v. 22.09.1999 – 9 U 1/99, NZG 2000, 85 m. Anm. Sosnitza) betreffen stille Beteiligungen, bei denen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nicht vorgesehen war.

Außerdem enthält die Regierungsbegründung des Gesetzes zur Novellierung des KWG vom 22.10.1997 die gesetzgeberische Erwägung, dass der dort eingeführte Auffangtatbestand der Annahme rückzahlbarer Gelder des Publikums lediglich unbedingt rückzahlbare Gelder erfassen soll (BT-Drs. 13/7142, S. 63).

Ausdrücklich heißt es dort außerdem:

> „Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechte, die am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens sowie nachrangige Forderungen, die vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation des kapitalnehmenden Unternehmens hinter die anderen Forderungen gegen das Unternehmen zurücktreten, sind nur bedingt rückzahlbar und erfüllen diese Voraussetzung daher nicht.“

Dieser gesetzgeberische Wille findet seinen Niederschlag auch in der jetzt geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG, als dort das Wort „unbedingt“ mit Wirkung zum 01.01.2005 eingefügt wurde (BGBl. I 2004, 3610, 3611).

Dieser Auffassung, dass verlustbeteiligte stille Beteiligungen nur bedingt rückzahlbar und damit keine Einlagegeschäfte sind, schließt sich auch die Literatur an (Blaurock, Rn. 19.91, Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kommentar zum Kreditwesengesetz, Schäfer, § 1 Rn. 42).

Um ein Bankgeschäft handelt es sich auch nicht aufgrund einer Vereinbarung, wonach aus Liquiditätsgründen die Auszahlung bis zu drei Jahre von Seiten der Insolvenzschuldnerin gestundet werden kann. Eine solche Klausel sieht bspw. § 15 Abs. 3 des stillen Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2006 vor. Eine solche die Liquidität schonende Vereinbarung zum Auszahlungszeitpunkt ist nach der Rechtsprechung anerkannt und führt

nicht zu einer Qualifikation als Einlagengeschäft im Sinne des KWG (BGH, Urteil v. 08.05.2006 – II ZR 123/05, DStR 2006, 1292, 1294).

In einem vergleichbar gelagerten Fall war gesellschaftsvertraglich die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in vier Tranchen über zwei Jahre sowie eine Verzinsung i.H.v. 5 % p.a. auch schon gesellschaftsvertraglich vorgesehen. Eine solche Regelung hat nach Auffassung des BGH lediglich den Zweck, die Liquidität des Handelsunternehmens zu erhalten (BGH Urteil v. 23.07.2013 – II ZR 143/12, DStR 2013, 2014, 2015).

Der Gerichtshof führt in seinem Urteil vom 23.07.2013 in Bezug auf nachträgliche Vereinbarungen im Übrigen wie folgt aus:

> „Derartige Regelungen sind im Gesellschaftsrecht üblich. Dass sie eine bankrechtliche Erlaubnis voraussetzen, vertritt soweit ersichtlich weder die BaFin noch die Rechtsprechung – abgesehen vom LG im vorliegenden Fall. Im Gegenteil hat der Senat ausgesprochen, dass kein Bankgeschäft vorliegt, wenn das Auseinandersetzungsguthaben wegen eines Liquiditätsengpasses nur verzögert ausgezahlt werden kann."

Folglich handelt es sich bei der Annahme der Gelder der stillen Beteiligten im vorliegenden Fall nicht um Bankgeschäfte. Es nehmen nämlich unabhängig von den Auszahlungsmodalitäten die stillen Beteiligungen an der Insolvenzschuldnerin am Verlust der Gesellschaft teil und es wird auch keine bankübliche Festverzinsung versprochen.

Vorliegen einer Finanzdienstleistung

Die Insolvenzschuldnerin ist auch kein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG. Keine der in § 1 Abs. 1a S. 2 genannten Nummern ist einschlägig. Die dort geregelten Formen der Finanzdienstleistung sind abschließend, sodass die Schuldnerin nicht als Finanzdienstleistungsinstitut zu qualifizieren ist (B/F/S-M/Schäfer, § 1 Rn. 119).

Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 KWG

Eine Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages kommt nicht wegen § 134 BGB i.V.m. § 3 Nr. 3 KWG in Betracht. Nach § 3 Nr. 3 KWG sind Einlagengeschäfte verboten, wenn es durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über die Einlage durch Barabhebung zu verfügen. Diese Vorschrift ist auf die Zahlungen eines stillen Gesellschafters auf Grund des Gesellschaftsvertrages nicht anwendbar, weil es sich dabei nicht um Einlagen im Sinne der §§ 3, 1 I 2 Nr. 1 handelt (BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1785). Auch verstößt eine ratenweise Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben nicht gegen das Verbot des § 3 Nr. 3 KWG. Schutzzweck der Norm ist es, einer missbräuchlichen Ausnutzung der Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und damit einer Störung der finanziellen Stabilität der Volkswirtschaft entgegenzuwirken. Eine solche Gefahr besteht nicht, wenn Auseinandersetzungsguthaben gestundet werden (BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786; BGH, Urteil v. 09.03.1995 – III ZR 55/94, NJW 1995, 1494, 1495).

Verstoß gegen § 6 RDG

Verträge, die nicht durch die Anleger selbst unterzeichnet wurden, sind nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 6 RDG nichtig.

Hiernach ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Art. 1 § 1 RBerG) bzw. die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen (§ 3 RDG) erlaubnispflichtig. In Betracht kommt dies bei Verträgen, für deren Abschluss der Anleger eine Vollmacht erteilt hat. Diese Vollmacht sollte der Insolvenzschuldnerin dazu dienen, den Abschluss weiterer atypisch stiller Beteiligungen bei den Nachfolgegesellschaften im Namen des Anlegers

vorzunehmen. Nach der Zeichnung der Anlage bei der ersten Gesellschaft sollte kein Verwaltungsaufwand für den Anleger mehr entstehen.

Es kann jedoch offen bleiben, ob ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften vorliegt. Von dem Verbot wären nämlich nicht auch die aufgrund der Vollmacht abgeschlossenen Gesellschaftsverträge erfasst, da diese nicht die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten beinhalten. Auf die Verträge sind daher, sofern die Vollmacht nichtig sein sollte, die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft anwendbar. Ein Verstoß führt folglich allenfalls zur Kündbarkeit der Verträge (BGH Urteil vom 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786).

Nichtigkeit der Verträge wegen Sittenwidrigkeit

Die Verträge verstoßen nicht gegen die guten Sitten und sind daher nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig.

Sittenwidrigkeit wegen langer Laufzeit

In Betracht käme ein Verstoß gegen die guten Sitten wegen der (möglichen) langen Laufzeiten der Verträge. Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt, unter Anrechnung der Beteiligungsdauer in einer Vorgängergesellschaft, 10-35 Jahre. Aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit können jedoch rechtsgeschäftliche Bindungen über einen langen Zeitraum eingegangen werden. Eine Grenze bilden lediglich die §§ 138, 242 und 723 Abs. 3 BGB, gegebenenfalls auch § 307 BGB. Eine langfristige Bindung ist dann sittenwidrig, wenn durch sie die persönliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit so beschränkt wird, dass die eine Seite der anderen in einem nicht mehr hinnehmbaren Übermaß „auf Gedeih und Verderb", ausgeliefert ist. Maßgebend ist hierbei eine Abwägung der jeweiligen vertragstypischen und durch die Besonderheiten des Einzelfalls geprägten Umstände (std. Rspr. vgl. nur BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786; Urteil v. 08.04.1997 – X ZR 62/95, NJW-RR 1997, 942, 943; Urteil v. 07.05.1975 – VIII ZR 210/73, NJW 1975, 1268, 1269).

Sittenwidrigkeit aufgrund langer Laufzeiten von Anlagemodellen scheidet mangels Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit jedenfalls dann aus, wenn der Anleger nach dem Vertrag die Möglichkeit hatte, den Vertrag nach Ablauf bestimmter Fristen beitragslos zu stellen oder zu stornieren. Unerheblich ist hierbei, dass er dadurch finanzielle Verluste in Kauf nehmen muss. Diese sind auch bei vorzeitiger Lösung einer Lebensversicherung üblich und anerkannt (BGH, Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03, NJW 2005, 1784, 1786).

Gerade ein solches Recht stand den Anlegern der Insolvenzschuldnerin jedoch zu. Bspw. hatte jeder Anleger nach § 3 Abs. 4 des stillen Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2006 die Möglichkeit, nach Ablauf von fünf Jahren – wenn auch unter Hinnahme finanzieller Einbußen – einen Antrag auf Erlass der restlichen Raten zu stellen, wenn ein dringender persönlicher Grund vorliegt.

Somit war die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Anlegers nicht in einem Maße beeinträchtigt, dass dies die Sittenwidrigkeit nach o.g. Grundsätzen bedingt.

Sittenwidrigkeit wegen Verwerflichkeit des Gesellschaftszwecks

Die Verträge sind auch nicht wegen der grundsätzlichen Verwerflichkeit des Gesellschaftszweckes, namentlich dem Vorliegen eines Schneeballsystems, nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Dabei kann offenbleiben, ob das Anlagemodell der Insolvenzschuldnerin tatsächlich Elemente eines Schneeballsystems aufweist, ob jedenfalls nur ein so geringer Teil der Anlegergelder investiert wird, dass ein Gewinn der Anleger unwahrscheinlich, ein Verlust dagegen wahrscheinlich ist. Eine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen § 138 BGB

wäre nur dann anzunehmen, wenn der gemeinsame Zweck der Vertragspartner gerade darauf gerichtet gewesen wäre, ein sittenwidriges Geschäft zu betreiben (BGH Urteil v. 21.03.2005 – II ZR 310/03). Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Der gemeinsame Zweck bestand vielmehr in der Realisation eines Anlagekonzeptes, von dem sowohl die Insolvenzschuldnerin als Inhaber des Handelsgeschäftes als auch der stille Beteiligte profitieren sollten (vgl. oben). Unabhängig von der Bewertung dieses Anlagekonzeptes und selbst bei der Bejahung sittenwidriger Motive der Insolvenzschuldnerin fehlt es in jedem Fall an der gemeinsamen sittenwidrigen Ausrichtung dieses Zwecks. Denn die betroffenen Anleger haben gerade nicht den Zweck verfolgt, sittenwidrige Geschäfte zu betreiben.

Folglich ist der Vertrag nicht wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 2 nichtig.

Nichtigkeit der Verträge wegen erfolgter Anfechtung

Eine Nichtigkeit der Beteiligungsverträge ergibt sich auch nicht aufgrund erfolgter Anfechtung aus § 142 BGB.

Unabhängig vom Bestehen eines Anfechtungsgrundes scheidet die Nichtigkeit gem. § 142 BGB aus mehreren Gründen aus.

Anfechtungsfristen

Für die Anfechtung einer Willenserklärung gilt gem. §§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3 BGB eine Ausschlussfrist von 10 Jahren, laufend ab Abgabe der Willenserklärung. Für vor dem 01.01.2002 abgegebene Willenserklärungen verkürzt sich die damals geltende Frist von 30 Jahren auf die nun geltenden 10 Jahre, laufend ab dem 01.01.2002, Art. 229 § 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 EGBGB. Diese Frist wird als absolute Ausschlussfrist weder gehemmt noch unterbrochen (MüKo BGB/Armbrüster, § 124 Rn. 10).

Die Anfechtungserklärung muss innerhalb dieser Frist zugehen (Palandt/Ellenberger, § 121 Rn. 5; § 124 Rn. 4). Folglich ist nur noch die Anfechtung von Erklärungen möglich, die nach dem 30.06.2005 abgegeben worden sind.

Abgesehen von einigen „Altfällen“ sind Anfechtungen seit dem Jahr 2014 damit nicht zu berücksichtigen.

Sollte die Anfechtung noch fristgerecht erklärt worden sein, so ergibt sich aufgrund der nachstehenden Erwägungen dennoch keine Nichtigkeit der atypisch stillen Beteiligung.

Wirkung der Anfechtung

Auch wenn Anfechtungen im Einzelfall fristgerecht erklärt worden sein sollten, entsprechen die Wirkungen dieser Anfechtungen nicht denen des § 142 BGB.

Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft auch auf typische oder atypische stille Gesellschaften anwendbar (BGH Urteil v. 29.11.2004 – II ZR 6/03, ZIP 2005, 254, 255; Urteil v. 15.09.2014 – II ZR 411/13, BeckRS 2014, 18457).

Dem steht nicht entgegen, dass bei der stillen Gesellschaft kein Gesamthandsvermögen besteht (BGH, Urteil vom 29.11.1952 - II ZR 15/52, BGHZ 8, 157, 166 f.; Urteil vom 25.11.1976 - II ZR 187/75, WM 1977, 196, 197; Urteil vom 22.10.1990 - II ZR 247/89, NJW-RR 1991, 613, 614; Beschluss vom 21.09.2009 - II ZR 250/07, ZIP 2009, 2155 Rn. 6 mwN).

Die Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft beruht vielmehr allgemein darauf, dass es zu unerträglichen Ergebnissen führen würde, eine auf Dauer angelegte und tatsächlich vollzogene Leistungsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft, für welche die

Beteiligten Beiträge erbracht und Werte geschaffen, die Gewinnchancen genutzt und gemeinschaftlich das Risiko getragen haben, mit rückwirkender Kraft aufzuheben und damit so zu behandeln, als ob sie niemals bestanden hätte.

Ein - bereits durch Zahlung der Einlage (BGH, Urteil vom 29.11.2004 - II ZR 67/03, ZIP 2005, 254, 255; Urteil vom 23.07.2013 - II ZR 143/12, ZIP 2013, 1761 Rn. 17) - in Vollzug gesetztes fehlerhaftes Gesellschaftsverhältnis ist daher unabhängig von der individuellen Gestaltung des Einzelfalls regelmäßig nicht von Anfang an nichtig, sondern wegen etwaiger anfänglicher Mängel nur mit Wirkung für die Zukunft vernichtbar.

Die rechtliche Anerkennung der fehlerhaften Gesellschaft findet nur da ihre Grenze, wo gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder besonders schutzbedürftiger Personen entgegenstehen (BGH, Urteil vom 29.06.1970 - II ZR 158/69, BGHZ 55, 5, 9; Urteil vom 25.03.1974 - II ZR 63/72, BGHZ 62, 234, 241).

Für die Durchbrechung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft bestehen jedoch hohe Hürden. So rechtfertigt selbst der Umstand, dass ein stiller Gesellschafter durch betrügerisches Verhalten des Geschäftsinhabers zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages bestimmt worden ist nicht, die durch die Invollzugsetzung des Gesellschaftsverhältnisses geschaffenen Rechtstatsachen rückwirkend zu beseitigen und statt des Gesellschaftsrechts die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zur Anwendung zu bringen (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.1954 - II ZR 167/53, BGHZ 13, 320, 323; Urteil vom 29.06.1992 - II ZR 284/91, ZIP 1992, 1552, 1554).

A maiore ad minus muss dies auch für die Anfechtung wegen Irrtums gelten.

Die stillen Gesellschaften der Anleger wurden in Vollzug gesetzt, da Zahlungen auf die Verträge getätigt wurden. Hierbei genügen für die Ratensparverträge Teilzahlungen auf den vereinbarten Nominalwert (Münchener Handbuch/Miras, § 95 Rn. 30, BGH Urteil v. 29.11.2004 – II ZR 6/03, NZG 2005, 261, 262).

Folglich entfaltet selbst eine fristgemäß erklärte Anfechtung keine Rückwirkung.

Sollte im Einzelfall ein Anfechtungsgrund vorliegen, so könnte unter Berufung darauf allenfalls eine fristlose Kündigung des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung ex nunc erfolgen (Münchener Handbuch/Miras, § 95 Rn. 29; BGH Urteil v. 29.06.1970 – II ZR 158/69).

Widerruf der Beteiligung

Die Beteiligungsverträge sind nicht aufgrund eines etwaigen Widerrufs nach § 1 HWiG bzw. § 312 b BGB unwirksam.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Vorschriften auch auf den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages anwendbar sind, wenn dessen vornehmlicher Zweck bei wirtschaftlicher Betrachtung einer Kapitalanlage entspricht (EuGH Urteil v. 15.04.2010 – C-215/08 Friz/von der Heyden, DStR 2010, 878, 880). So liegt es hier. Die Anleger gehen die Unternehmensbeteiligungen in Form der atypischen stillen Gesellschaft deswegen ein, weil ein möglichst rentables Modell zu Kapitalanlage angestrebt wird (vgl. oben). Zwar stehen ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten aufgrund des Gesellschaftsrechtes zu. Jedoch ist dies Nebeneffekt der angestrebten Kapitalanlage.

Dennoch kann sich aus den Widerrufsvorschriften eine vollständige Unwirksamkeit der Verträge nicht ergeben. Dies ist unabhängig davon, ob der einzelne Vertrag unter Lebensumständen geschlossen wurde, auf die die Anwendung der Widerrufsvorschriften grundsätzlich in Betracht kommt.

Auch wenn möglicherweise ordnungsgemäße Widerrufsbelehrungen nicht erteilt wurden, sodass die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist, ergibt sich dies aus den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft.

Diese sind auch im Falle des Widerrufs einer auf Beitritt zu einer stillen Gesellschaft gerichteten Willenserklärung anzuwenden (BGH Urteil v. 29.11.2004 – II ZR 6/03, NZG 2005, 261; vgl. auch Beschluss v. 12.07.2010 – II ZR 160/09, BeckRS 2010, 28957).

Folglich ist die rückwirkende Lösung von der Beteiligung nicht möglich.

Kündigung der Beteiligung

Recht zur ordentlichen Kündigung

Den Gesellschaftern steht ein ordentliches Kündigungsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag zu. Dieses sieht die Möglichkeit vor, nach Ablauf der Mindestdauer der Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende die Beteiligung zu beenden. Inhaltlich deckt sich dieses Kündigungsrecht mit der Vorschrift des § 132 HGB, der gem. § 234 Abs. 1 S. 1 HGB Anwendung findet.

Das Aufschieben der Kündigungsmöglichkeit auf den Ablauf der vereinbarten Mindestdauer stellt keine unangemessen lange Bindung dar.

Bei der Beurteilung, ob eine unangemessen lange Bindung vorliegt sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere sollen hierbei die schutzwürdigen Belange der Gesellschafter an einer absehbaren, einseitigen Lösungsmöglichkeit einerseits und andererseits die Struktur der Gesellschaft, Art und Ausmaß der für die Beteiligten aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Pflichten sowie das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Interesse an einem möglichst langfristigen Bestand der Gesellschaft in den Blick zu nehmen sein (BGH Urteil vom 18.09.2006 – II ZR 137/04, NJW 2007, 295, 296; MüKo BGB/Schäfer, § 723 Rn. 66). Ob seitens der Gesellschaft hinreichend gewichtige Interessen für eine bis zu 25 Jahre umfassende Mindestdauer bestehen kann jedoch offen bleiben, da dies für die Frage, ob weiterhin Einlagen zu erbringen sind, nicht entscheidungserheblich ist.

Sollte sich die vereinbarte Mindestdauer als zu lang erweisen, ist lediglich die gegen § 132 HGB i.V.m. § 723 Abs. 3 BGB verstoßende Klausel unwirksam. Eine Gesamtnichtigkeit nach § 139 BGB wegen einer unzulässigen Kündigungserschwerung ist zulässigerweise durch eine salvatorische Klausel ausgeschlossen.

Folglich käme es allenfalls zur Anwendung von § 132 HGB, sodass die Anleger bereits vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer noch bis zum 30.06.2015 mit Wirkung zum Ende dieses Jahres Kündigen können.

Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin bereits eröffnet, so dass die stillen Gesellschaften der Anleger ohnehin aufgelöst sind (Blaurock, Rn. 15.62; Münchener Handbuch/Polzer, § 93 Rn. 1; BGH Urteil vom 24.02.1969 – II ZR 123/67, NJW 1969, 1211). Dies folgt letztlich auch aus § 236 HGB (Schwerdtfeger, Rn. 173).

Recht zur außerordentlichen Kündigung

Ein solches Recht könnte sich aus § 14 des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages ergeben. Da von einer näheren Ausgestaltung des Kündigungsrechtes seitens des Anlegers abgesehen wurde, handelt es sich um eine bloß deklaratorische Vereinbarung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich bei der stillen Gesellschaft ohnehin grundsätzlich nach § 234 Abs. 1 S. 2 HGB i.V.m. § 723 BGB (Schwerdtfeger, Rn. 163).

Die Kündigung ohne Einhaltung von Fristen und auch schon vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit erfordert, dass die Fortsetzung der stillen Gesellschaft für den Kündigenden unzumutbar geworden ist (Schwerdtfeger, Rn. 163; MüKo HGB/K. Schmidt, § 234 Rn. 48; Blaurock, Rn. 15.32).

Dies ist zumindest dann der Fall, wenn wesentliche gesellschaftsvertragliche Pflichten verletzt sind. Beispiele hierfür sind die Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung seitens des Geschäftsführers des Handelsgeschäfts oder der Vermögensverfall des Handelsgeschäfts (Münchener Handbuch, § 91 Rn. 11; MüKo HGB/K. Schmidt, § 234 Rn. 49; Blaurock, Rn. 15.32, K. Schmidt, KTS 1977, 1, 4). Grundsätzlich reicht jede Tatsache, die das Vertrauen des stillen Gesellschafters in die Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers vermindern kann (h.M., MüKo HGB/K. Schmidt, § 234 Rn. 49; Blaurock, Rn. 15.32; Münchener Handbuch, § 91 Rn. 11). Erforderlich ist stets eine umfassende Abwägung der Gesichtspunkte im konkreten Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Blaurock, Rn. 15.32; MüKo HGB/K. Schmidt, § 234 Rn. 49).

Das Recht zur Kündigung ist aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falles jedoch beschränkt. Bei der Publikumskommanditgesellschaft ist anerkannt, dass die außerordentliche Kündigung unter Berufung auf einen Grund, der alle Gesellschafter gleichermaßen betrifft, ausgeschlossen ist. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Risikogemeinschaft, die der einzelne Kommanditist durch seinen Beitritt mit den anderen Kommanditisten eingegangen ist, zu einer gerechten Auflösung gelangt (Münchener Handbuch Bd. II/*Polzer,* § 91 Rn. 16; BGH Urteil vom 28.11.1977 – II ZR 235/75, NJW 1978, 376, 378).

Diese Argumentation ist auf außerordentliche Kündigungen der atypisch stillen Gesellschafter übertragbar. Denn trotz der Zweigliedrigkeit der stillen Gesellschaften liegt eine Risikogemeinschaft vor, an der sich alle stillen Gesellschafter beteiligen. Die Rechtsbeziehungen beschränken sich aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung und aufgrund des Umstandes, dass die Einlagen der stillen Gesellschafter wie Eigenkapital zu behandeln sind (siehe unten), gerade nicht auf die zweigliedrige stille Gesellschaft, deren einziger stiller Gesellschafter der Anleger ist. Denn die atypisch stillen Gesellschafter sind den Kommanditisten soweit wie möglich gelichgestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen zur außerordentlichen Kündigung der mittelbaren Kommanditisten verweisen.

Die außerordentliche fristlose Kündigung ist folglich nicht möglich.

Rechtsfolge

Liegt keine wirksame Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft vor, wird diese mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst (vgl. oben).

In der Folge wird eine Gesamtabrechnung vorgenommen, bei der Einzelansprüche ihre Selbständigkeit verlieren. Bestehende positive Posten werden mit den auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlusten verrechnet und so das Auseinandersetzungsguthaben errechnet (sog. Durchsetzungssperre, BGH Urteil vom 03.02.2015 – II ZR 335/13, ZIP 2015, 1116, 1117).

Im gesetzlichen Regelfall kommt dabei § 236 Abs. 2 HGB zur Anwendung, sodass der stille Beteiligte, dessen Einlage noch (teilweise) rückständig ist, den Betrag einzuzahlen, der zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist.

Nach dieser Bestimmung wären keine Einlagen mehr einzuziehen. Die Teilnahme des stillen Gesellschafters am Verlust wird durch die Zuweisung von Verlusten auf dessen Kapitalkonto realisiert. In der Höhe sind diese Verlustzuweisungen jedoch auf die bereits eingezahlten Einlagen beschränkt (§ 15 Abs. 3 des stillen Gesellschaftsvertrages). Ein Kapitalkontostand,

bei dem der bereits geleistete Einlagebetrag geringer ist als der zu tragende Verlust ist folglich nicht denkbar. Die Voraussetzungen des § 236 Abs. 2 liegen somit bei keinem der atypisch still Beteiligten vor.

Die Vorschrift des § 236 HGB findet jedoch keine Anwendung, wenn das stille Kapital ausnahmsweise als Eigenkapital zu behandeln ist. Es handelt sich dann um Risikokapital der Gesellschaft, das zur Befriedigung von Gläubigern voll zur Verfügung stehen muss. Vereinbarte Verlustbeschränkungen finden dann nur noch stark eingeschränkt Berücksichtigung (BGH Urteil vom 17.12.1984 – II ZR 36/84, Rn. 5 ff, juris; Blaurock, Rn. 17.15).

Eigenkapitalähnliche Einlagen liegen vor, wenn stille Einlagen aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder schuldrechtlicher Vereinbarungen wie die Einlagen von Gesellschaftern einer GmbH oder GmbH & Co. KG behandelt werden (Münchener Handbuch/Polzer, § 93 Rn. 18). Dies ist in zwei Fallkonstellationen von Rechtsprechung und Literatur anerkannt.

Eigenkapital wegen sog. „gesplitteter Einlagen“

Eine dieser Fallgruppen wird als „gesplittete Einlage“ bezeichnet. Von einer solchen Einlage wird gesprochen, wenn der Kapitalgeber sich als Gesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft beteiligt, und er sich neben der dort zu erbringenden Einlage zum Abschluss einer stillen Beteiligung verpflichtet, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unerlässlich ist (BGH Urteil vom 09.02.1981 – II ZR 38/80, NJW 1981, 2251; Münchener Handbuch Bd. II/Polzer, § 93 Rn. 18).

Es fehlt jedoch an dieser Kombination von Kommanditeinlage und stiller Beteiligung. Die Anleger sind entweder als atypisch stille Gesellschafter oder als mittelbare Kommanditisten beteiligt. Die atypisch stille Beteiligung steht explizit nur Anlegern offen, die auf einer Vorgängergesellschaft zur der Insolvenzschuldnerin gewechselt sind (vgl. oben). Beitretenden Kommanditisten steht somit nicht die Möglichkeit offen, sich neben ihrer Kommanditbeteiligung zur Erbringung einer stillen Einlage zu verpflichten. Eine Umqualifizierung der stillen Einlage wegen gleichzeitiger Nähe zu einer Kommanditbeteiligung scheidet daher aus.

Eigenkapital aufgrund einer Rangrücktrittsvereinbarung

Außerdem ist es anerkannt, eine stille Einlage als eigenkapitalähnlich zu behandeln, wenn eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung vorliegt (Blaurock, Rn. 17.25f). Eine solche Rangrücktrittsvereinbarung, die auch zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft abgeschlossen werden kann, ordnet die Finanzierung im Rang zwischen Fremd- und Eigenkapital ein (vgl. zur Mezzanine-Finanzierung jüngst BGH Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14, ZIP 2015, 638, 639). Ein solcher qualifizierter Rangrücktritt setzt jedoch voraus, dass der Kapitalgeber dauerhaft gehindert ist, die Rückzahlung des zur Finanzierung hingegebenen Betrages zu verlangen. Er muss sinngemäß erklären, er werde Befriedigung erst nach sämtlichen Gesellschaftsgläubigern und zeitgleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter verlangen (BGH a.a.O.).

Eine Rangrücktrittsvereinbarung war jedoch zu keinem Zeitpunkt in den Zeichnungsscheinen der Insolvenzschuldnerin vorgesehen. Folglich ergibt sich hieraus keine Einstufung des stillen Kapitals als Eigenkapital.

Stiller Gesellschafter mit kommanditistenähnlicher Stellung

Daneben kommt eine Einstufung des stillen Kapitals als Eigenkapital in Betracht, wenn der stille Beteiligte eine dem Kommanditisten ähnliche Stellung einnimmt. Dies setzt weitreichende Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse seitens des stillen Gesellschafters voraus

(Münchener Handbuch Bd. II/Polzer, § 93 Rn. 18). Von besonderer Relevanz ist, ob dem stillen Gesellschafter ein erweiterter unternehmerischer Einfluss zugestanden wird (Blaurock, Rn. 17.17).

Zwar handelt es sich bei der Einstufung von stillem Kapital als Eigenkapital außerhalb der o.g. Konstellationen um einen Ausnahmefall. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Einstufung als Eigenkapital liegen jedoch vor.

Grundsätzliche Möglichkeit der Einstufung als Eigenkapital

Entsprechende Einflussmöglichkeiten hat der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1984 angenommen. In diesem Fall beteiligten sich stille Gesellschafter an einer Publikumskommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag wie Kommanditisten; sie nahmen mit einer Mehrheit von 57 % an der Gesellschafterversammlung teil, welche wiederum den Beirat der Gesellschaft wählte. Außerdem war die Gesellschafterversammlung zur Feststellung von des Jahresabschlusses der Gesellschaft befugt und bestimmte über die Auflösung der Gesellschaft (BGH Urteil vom 17.12.1984 – II ZR 36/84, NJW 1985, 1079, 1080).

Vergleichbar ist es auch im vorliegenden Fall. Die atypisch stillen Gesellschafter nehmen wie die Kommanditisten an Gesellschafterbeschlüssen der Schuldnerin teil (§ 12 Abs. 2 des stillen Gesellschaftsvertrages). Hierbei wird Bezug auf § 16 der Satzung der Schuldnerin genommen. Nach dieser Bestimmung finden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit bspw. über die Entlastung der Komplementärin, Satzungsänderungen, die Bestellung eines neuen Komplementärs und die Liquidation der Gesellschaft statt. Die Einflussmöglichkeiten gehen somit über die Rechte der stillen Gesellschafter in dem oben bezeichneten Urteil hinaus, da die Stimmrechte vorliegend nicht noch durch einen Beirat vermittelt werden.

Der BGH misst diesen Stimmrechten besonders deswegen eine schwerwiegende Bedeutung zu, weil die stillen Gesellschafter in dem zugrunde liegenden Sachverhalt mit 57 % sogar die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals repräsentieren.

Vorliegend repräsentieren die stillen Gesellschafter nach dem Jahresabschluss 2013 nur rund 25 % des Kapitals.

Alleine diese geringere Kapitalbeteiligung rechtfertigt jedoch kein anderes Ergebnis. Wenn stille Gesellschafter in gleicher Weise wie Kommanditisten das Schicksal der Trägerin des Handelsgeschäfts mitbestimmen, muss ihr Kapital in gleicher Weise wie das Kommanditkapital als Haftungsgrundlage zur Verfügung stehen (BGH a.a.O.). Die stillen Gesellschafter stehen in Bezug auf Initiative und Risiko vorliegend den Kommanditisten gleich. Zwar können sie nicht, wie in der Entscheidung des BGH, unabhängig von den Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft bestimmen, weil sie weniger als 50 % des stimmberechtigten Kapitals halten. Da für einen Mehrheitsbeschluss gem. § 15 Abs. 6 der Satzung jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, ist ein solcher Vorgang durchaus denkbar.

Eine strenge Betrachtung der Kapitalverhältnisse würde die Einstufung des Kapitals außerdem vom Zufall abhängig machen. Bspw. durch das Ausscheiden einer Vielzahl von Kommanditisten ist eine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse ohne weiteres möglich. Bei welchem Verhältnis das stille Kapital dann umzuwidmen wäre, ist nicht präzise zu bestimmen und würde somit zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die Gläubiger führen. Auch bei lediglich 25 % Stimmgewicht führen die ausgeprägten Einflussmöglichkeiten der stillen Beteiligten dazu, dass deren Einlagen bezüglich des Verlustrisikos wie Kommanditkapital zu behandeln sind.

Diesem Ergebnis steht auch das Urteil des BGH vom 28.06.2012 (Az. IX ZR 191/11) nicht entgegen.

Dort wurde entschieden, dass ein atypisch stiller Gesellschafter, dem zumindest schuldrechtlich eine kommanditistenähnliche Stellung eingeräumt wurde, nachrangiger Gläubiger i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist. Dadurch, dass er dem stillen Gesellschafter dort die Stellung als Gläubiger im Insolvenzverfahren einräumt, impliziert der BGH, dass die stille Einlage als Fremdkapital behandelt wird (vgl. oben).

Der zugrunde liegende Sachverhalt weist jedoch an entscheidenden Stellen Unterschiede zu der vorliegenden Konstellation auf. Zwar ist die stille Beteiligung dort in Hinblick auf Gewinn- und Verlustbeteiligung ähnlich mit der hier vorliegenden ausgestaltet.

Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Beteiligung dort nur auf vier Jahre angelegt war, es sich hier dagegen um zeitlich unbefristete Beteiligungen handelt, für die lediglich eine Mindestdauer von 10 und 20 Jahre vereinbart ist. Dies ist für die Frage, ob das einer Gesellschaft überlassene Kapital dem Haftkapital zufallen soll, zumindest von indizieller Bedeutung, wobei insbesondere die nicht terminierte Rückzahlung für die Einstufung als Eigenkapital spricht (Wengel in DStR 2001, 1316, 1319).

Der zweite und bedeutendere Unterschied liegt in der konkreten Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte und damit der Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Gesellschaft. In dem Urteil vom 28.06.2012 beschränken sich die „Stimmrechte“ des stillen Beteiligten darauf, Beschlüsse der Gesellschaft durch Erklärung nicht gegen sich gelten zu lassen. Der stille Gesellschafter muss dann schuldrechtlich so behandelt werden, als habe der Beschluss nicht stattgefunden. Ein erweiterter unternehmerischer Einfluss wird dem stillen Beteiligten somit nicht eingeräumt.

Im vorliegenden Fall sind den stillen Beteiligten jedoch vollwertige Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen der CSA 5 eingeräumt. Die stillen Gesellschafter können eine Gesellschafterversammlung einberufen und Beschlüsse über Grundlagengeschäfte herbeiführen oder verhindern. Entscheidet sich die Mehrheit der Beteiligten gegen das Interesse eines einzelnen stillen Beteiligten, kann dieser sich nicht so behandeln lassen, als habe es sei dieser Beschluss nicht gefasst worden, sondern ist von der Mehrheitsentscheidung vollumfänglich betroffen. Er steht in der entscheidenden Frage des unternehmerischen Einflusses (vgl. oben) genau wie ein Kommanditist und wird einem solchen nicht lediglich schuldrechtlich gleichgestellt.

Aufgrund dieser in entscheidenden Punkten anders ausgestalteten stillen Beteiligung ist das o.g. Urteil nicht auf den hiesigen Fall übertragbar, sodass es einer Einstufung als Eigenkapital nicht entgegensteht.

Wechselmöglichkeit der atypisch stillen Gesellschafter

Für eine Gleichstellung des stillen Kapitals mit dem Kommanditkapital spricht außerdem, dass die stillen Gesellschafter bis zum Ende der Emissionsphase der CSA 5 durch Erklärung in eine mittelbare Kommanditbeteiligung wechseln konnten. Wäre dieser Wechsel mit den umfangreichen Haftungserweiterungen verbunden, die der Übergang von Fremd- in Eigenkapital mit sich bringt, hätte auf dieses Risiko hingewiesen werden müssen. Dies ist in der ansonsten umfangreichen Risikobelehrung in den Emissionsprospekten jedoch nicht geschehen.

Es ist zu vermuten, dass die Möglichkeit der atypisch stillen Beteiligung überhaupt nur angeboten wurde, weil die CSA 5 eine Folgegesellschaft der zwischenzeitlich zur Deltoton GmbH fusionierten Frankonia-Gruppe ist. Den bereits dort beigetretenen Anlegern musste zur Realisierung des Anlagekonzeptes die Möglichkeit einer atypisch stillen Beteiligung

angeboten werden, da sich die Deltoton GmbH vertraglich hierzu verpflichtet hatte (vgl. bspw. S. 8 des Emissionsprospekts der Frankonia Sachwert AG vom 15.09.2001).

Bezeichnung der stillen Einlage in den Verträgen

Dass es sich vorliegend bei dem stillen Kapital um Eigenkapital handelt, wird noch dadurch unterstrichen, dass es in dem Emissionsprospekt der Schuldnerin vom 27.06.2006 auf S. 8 heißt, es solle ein „Gesellschaftskapital" eingeworben werde, das sich aus Kommandit- und stillen Einlagen zusammensetzt. Darüber hinaus wird das stille Kapital in der Darstellung der Vermögenslage in dem Emissionsprospekt auf S. 72 als Eigenkapital bezeichnet.

Derartigen Faktoren hat der BGH in seinem Urteil vom 17.12.1984 (Az. II ZR 36/84, Rn. 8 a.E.) zumindest indizielle Bedeutung zugestanden.

Rechtsfolge

Da die stillen Einlagen daher dem Eigenkapital zuzurechnen sind, findet § 236 HGB keine Anwendung. Offene Einlagen sind, sofern zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich, durch den Insolvenzverwalter einzuziehen. Die tatsächlich zur Verfügung stehende Summe beläuft sich auf **14.365.968,48 €**.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung sind die stillen Gesellschafter bei der Verteilung des Verlustes ebenso zu behandeln wie die Kommanditisten. Folglich hat sich der Insolvenzverwalter bei dem Einzug der offenstehenden Einlagen nicht vorrangig an die (mittelbaren) Kommanditisten zu halten. Eine solche Bevorzugung der stillen Gesellschafter kommt allenfalls dann in Betracht, wenn diese vertragsmäßig nicht am Verlust teilnehmen (BGH Urteil vom 17.12.1984 – II ZR 36/84, Rn. 10, juris).

Bei der Berechnung des erforderlichen Betrages sind die Kosten des Insolvenzverfahrens zu berücksichtigen. Der Insolvenzverwalter ist darüber hinaus an vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermine gebunden (vgl. oben).

Gegenrechte, Aufrechnung

Eine offene Einlageverpflichtung ist möglicherweise dann nicht mehr zu erbringen, wenn der einzelne Anleger Schadensersatzansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung geltend machen kann, sodass er so zu stellen ist, als habe er die Beteiligung nie abgeschlossen.

Es wurde in Gerichtsverfahren gegen die Insolvenzschuldnerin bereits verschiedentlich behauptet, dass bei dem Vertrieb der Anlage nicht auf die tatsächlichen Risiken des Anlagemodells hingewiesen wurde und daraus Schadensersatzansprüche resultieren würden.

Derartige Ansprüche können die mittelbar beteiligten Kommanditisten im Interesse einer geordneten Abwicklung nicht geltend machen. Dies gebieten die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft (vgl. oben).

Bei der zweigliedrigen stillen Gesellschaft sind Schadensersatzansprüche des stillen Beteiligten auch bei Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft denkbar, im Zuge derer der stille Beteiligte so zu stellen ist, als habe er den Vertrag nie abgeschlossen. Begründet wird dies damit, dass lediglich ein zweigliedriges Innenverhältnis abzuwickeln sei und bei der stillen Gesellschaft ein Gesamthandsvermögen gerade nicht gebildet wird.

Der Schuldner des Schadensersatzanspruches und zugleich der Vertragspartner des stillen Gesellschafters sei der Inhaber des Handelsgeschäfts selbst. Dies unterscheide die zweigliedrige Gesellschaft von der Publikums-GbR oder –KG, da sich dort

Schadensersatzansprüche wegen Fehlberatung gegen schuldhaft handelnde Gründungsgesellschafter richten.

Außerdem dürfe es der Inhaberin des Handelsgeschäfts nicht zu Gute kommen, dass sie gleichzeitig auch an dem mit dem geschädigten Anleger geschlossenen Gesellschaftsvertrag beteiligt ist und somit wegen der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft keinen Regress zu fürchten braucht (BGH, Urteil vom 19.11.2013 - II ZR 383/12, BeckRS 2013, 20425; BGH Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 354/02, ZIP 2004, 1706, 1707 f. jeweils m.w.N.).

Der vorliegende Sachverhalt ist jedoch in einigen Punkten anders gelagert und in dieser Form nicht höchstrichterlich entschieden. Meines Erachtens sprechen jedoch die besseren Argumente dafür, Schadensersatzansprüche der stillen Beteiligten nicht zuzulassen.

Zum einen handelt es sich bei der Inhaberin des Handelsgeschäftes als Vertragspartnerin des stillen Gesellschafters vorliegend nicht, wie sonst üblich und in den zitierten Entscheidungen des BGH regelmäßig der Fall, um eine Kapitalgesellschaft, deren Grund- bzw. Stammkapital in den Händen der Fondsinitiatoren liegt.

Vielmehr ist die Gesellschaft, mit der der Anleger eine stille Gesellschaft schließt, selbst eine Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, deren vollständiges Vermögen aus den Einlagen anderer Anleger besteht, die möglicherweise Schadensersatzansprüche aus den gleichen Gründen geltend machen können wie jeder stille Gesellschafter.

Zum anderen handelt es sich bei jenen Anlegern um mittelbare Kommanditisten, die in Sachen Vermögensbeteiligung und Mitbestimmungsrechten den stillen Gesellschaftern gleichgestellt sind.

Überträgt man die Rechtsprechung des BGH zur zweigliedrigen stillen Gesellschaft direkt auf den vorliegenden Sachverhalt, würde dies zu einem unbilligen Ergebnis führen. Mittelbar beteiligte Kommanditisten, die ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten innehaben wie die stillen Beteiligten, würden im Ergebnis mit ihrer Einlage für die Schadensersatzansprüche der stillen Gesellschafter einstehen.

In seinen Entscheidungen zur klassischen zweigliedrigen Gesellschaft hat der BGH zwar akzeptiert, dass atypisch stille Gesellschafter, die ihren Schadensersatz rechtzeitig geltend machen, voll befriedigt werden, wodurch verbliebene stille Gesellschafter das Nachsehen haben (vgl. bspw. BGH Urteil vom 19.11.2013 - II ZR 383/12, BeckRS 2013, 20425).

Die Begründung, wonach es der Kapitalgesellschaft als Inhaberin des Handelsgeschäfts nicht zu Gute kommen dürfe, dass die Bindung des Beteiligten gesellschaftsrechtlicher Natur ist (vgl. oben), ist auch tragfähig, wenn der Fondsinitiator selbst Eigentümer der besagten Kapitalgesellschaft ist. Würde er über die Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft geschützt, bliebe eine unzureichende Information über die Anlage folgenlos. Er müsste stets nur den Zeitwert der Anlage erstatten, weil weitergehende Schadensersatzansprüche nicht durchsetzbar wären.

Vorliegend träfe ein Schadensersatzanspruch aber nicht denjenigen, der für die Beitritte stiller Beteiligter verantwortlich ist. Der Schadensersatzanspruch gegen die Kommanditgesellschaft träfe alleine die mittelbaren Kommanditisten als Inhaber der KG.

Dieses Ergebnis wird vom BGH jedoch aus guten Gründen nicht akzeptiert. Hierzu heißt es in ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. bspw. das Urteil vom 19.11.2013 - II ZR 383/12):

> „Wer einer solchen Publikumsgesellschaft beitrete, um sein Vermögen anzulegen, könne bei einer mangelhaften Aufklärung über die Risiken und Chancen des Anlageprojekts von der Gesellschaft weder Schadensersatz noch sonst

> Rückabwicklung seiner Gesellschaftsbeteiligung verlangen, weil die fehlerhafte Aufklärung der Gesellschaft nicht zugerechnet werden könne. Der einzelne Gesellschafter habe auf die Beitrittsverträge neuer Gesellschafter keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten, trete insoweit auch nicht in Erscheinung und sei im Gegenteil bei seinem eigenen Eintritt in die Gesellschaft regelmäßig selbst getäuscht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Wohl aber habe der eintretende Gesellschafter Schadensersatzansprüche gegen die Initiatoren der Gesellschaft, gegen die Gründungsgesellschafter und gegen diejenigen, die sonst für die Mängel seines Beitritts verantwortlich seien“

Zwar tritt der stille Gesellschafter vorliegend nicht als Kommanditist einer Publikums-KG bei, sondern begründet eine atypisch stille Gesellschaft mit der KG. Aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von Kommanditist und stillem Gesellschafter ist die Begründung der stillen Gesellschaft hiermit jedoch vergleichbar.

Die Kommanditisten haben, wie bei der „reinen“ Publikums-KG, keinen Einfluss auf die Eingehung atypisch stiller Beteiligungen und treten dabei auch nicht in Erscheinung. Einige der Kommanditisten machen auch geltend, nur aufgrund fehlerhafter Beratung beigetreten zu sein.

Diese Kommanditisten für Beratungsfehler der Komplementärin oder dieser zurechenbaren Personen haften zu lassen, widerspricht dem Grundgedanken des BGH, wonach der Gegner des Schadensersatzanspruches derjenige sein muss, der für den (fehlerhaften) Beitritt verantwortlich ist. Dies sind vorliegend die Komplementärin, deren Geschäftsführung und die von ihnen beauftragten Finanzvermittler. Der atypisch stille Beteiligte hat sich mit Schadensersatzansprüchen an diese Verantwortlichen zu halten.

Die Schadensersatzansprüche richten sich somit nicht gegen die Insolvenzschuldnerin als Vertragspartnerin und Inhaberin des Einlageanspruches.

2.1.2.4 Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche

Da die Überschuldungsprüfung stichtagsbezogen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Verfahrenseröffnung zu erfolgen hat (Schröder, Hamburger Kommentar InsO, § 19, Rn. 11), bleiben Anfechtungsansprüche nach den §§ 129 ff InsO hierbei unberücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des BGH entsteht der Anspruch aus Insolvenzanfechtung (§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO) erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (BGH ZInsO 2009, 495, 496; ZInsO 2006, 143, 145; ZInsO 2004, 672; Vill FS Fischer, S. 547, 553; Pape ZInsO 2008, 1041, 1048). Zuvor sei lediglich der Rechtsboden gelegt (BGH ZInsO 2004, 672, 673).

Der Begriff des „Vermögens des Schuldners“ ist jedoch im Rahmen des § 26 InsO weiter zu verstehen als in § 19 InsO. Er umfasst zusätzlich zu dem im Rahmen der Überschuldungsprüfung zu berücksichtigenden Aktivvermögen des Schuldners auch den Neuerwerb des Schuldners sowie Ansprüche aus Insolvenzanfechtung (vgl. OLG Hamm ZInsO 2005, 217.

Der Unterzeichner hat daher etwaige Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche überprüft. Hierbei wurden Buchungen seit 2006 verfolgt. Verdächtige Zahlungen erfolgten seit 2006 in Höhe von 31.073.690,55 €.

Diese Zahlungen machen eine Prüfung im Hinblick auf etwaige Anfechtungsrechte erforderlich, welche sich nach den §§ 133 ff., 143 InsO ergeben können. Nachdem alle zugrundeliegenden Verträge und Unterlagen in Verwahrung bei der Staatsanwaltschaft sind und ein Zugriff auf diese bis zum Fristablauf der Erstellung dieses Gutachtens nicht möglich war, hat die Erwähnung lediglich Erinnerungsfunktion. Die Ansprüche müssen im Falle der

Verfahrenseröffnung im Einzelnen geprüft werden, sobald die Unterlagen von der Staatsanwaltschaft freigegeben werden.

Die möglichen Ansprüche, werden daher insgesamt mit einem Erinnerungswert von

1,00 €

angesetzt.

F Passiva

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf

1.152.717,79 €.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

Es bestehen sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von

1.433,16 €.

3. Auseinandersetzungsforderungen ausgeschiedener Beteiligter

Ehemaligen Anlegern stehen nach der Buchhaltung Auseinandersetzungsansprüche in Höhe von mindestens

3.934.036,84 €

aus gekündigten Beteiligungen zu.

Von dieser Summe entfallen **3.470.764,44 €** auf **1.276** mittelbare Kommanditisten und **463.272,40 €** auf **152** stille Beteiligte.

Den mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegern ist der Anspruch auf das ihrer Beteiligung entsprechende Auseinandersetzungsguthaben gem. § 6 Abs. 2 des Treuhandvertrages von der Treuhandkommanditsitin abgetreten worden, sodass Ansprüche der Anleger unmittelbar der Gesellschaft gegenüber bestehen (vgl. auch § 35 Abs. 1 der Satzung der CSA 5).

Zwar sind Ansprüche von mittelbaren Kommanditisten in Bezug auf die Einlage keine Insolvenzforderungen i.S. der §§ 38, 39 InsO.

Dies ergibt sich aus der Funktion der Einlage als Haftkapital der Gesellschaft. In der Insolvenz einer Gesellschaft dienen die Einlagen der Gesellschafter in erster Linie der Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger (st. Rspr. und h.M., BGH Urteil vom 10.12.1984 – II ZR 28/84, NJW 1985, 1468, 1470; BGH Urteil vom 09.02.1981 – II ZR 38/80, NJW 1981, 2251, 2252; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.1991, 6 U 163/90, DStR 1532, 1535; Hamburger Kommentar zur InsO/Lüdtke, § 38 Rn. 10; Kommentar zur Insolvenzordnung K. Schmidt/Büteröwe, § 38 Rn. 11; FK-Inso/Bornemann, § 38 Rn. 13).

Dieser Grundsatz gilt zuvorderst für unmittelbar an der KG beteiligte Kommanditisten. Er ist bei einer Publikums-KG jedoch auf lediglich mittelbar über einen Treuhänder beteiligte Anleger übertragbar, wenn diesen die wirtschaftliche Stellung eines Kommanditisten eingeräumt worden ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.1991 - 6 U 163/90, DStR 1532, 1535). Durch die Gleichstellung des Treugebers mit einem Kommanditisten soll dieser, auch wenn die Gleichstellung auf das Innenverhältnis beschränkt ist, weder Vor- noch Nachteile erlangen (OLG Bamberg, Urteil vom 07.01.2008 – 4 U 84/07; BeckRS 2009, 04122). Ihn soll das gleiche Anlagerisiko wie den unmittelbar beteiligten Kommanditisten treffen (st. Rspr., vgl nur BGH, Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 271/08; BGH Urteil vom 17.12.1979 – II ZR 240/78, NJW 1980, 1162, 1163).

Durch den Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin sowie die von der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandverträge ist eben diese Gleichstellung erreicht (vgl. oben).

Folglich können Ansprüche auf Rückgewähr der Einlage weder der Schuldnerin noch der Treuhandkommanditistin gegenüber als Insolvenzforderung geltend gemacht werden. Es sind leidglich Überschüsse, die nach der Schlussverteilung verbleiben, nach § 199 Satz 2 InsO auszuschütten (FK/Bornemann, § 38 Rn. 13; K.Schmidt/Jungmann, § 199 Rn. 2).

Die vorstehenden Erwägungen gelten jedoch nicht für (ehemalige) Kommanditisten, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Diese sind mit ihrem Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gewöhnliche Insolvenzgläubiger (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. II/Schmid, § 47 Rn. 27; K. Schmidt/Jungmann, NZI 2002, 65, 66).

Aufgrund der Gleichstellung der stillen Beteiligten mit den mittelbaren Kommanditisten, insbesondere in Bezug auf die Einstufung der Einlage als Eigenkapital, gelten die vorstehenden Erwägungen auch für die stillen Beteiligten. Der Auseinandersetzungsanspruch der stillen Beteiligten ergibt sich aus § 15 Abs. 1 des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages und besteht unmittelbar gegenüber der CSA Beteiligungsfonds 5 GmbH & Co. KG als Geschäftsinhaberin.

Der Berechnung der Auseinandersetzungsguthaben liegt der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres zugrunde, in dem der Beteiligte ausgeschieden ist.

Die Jahresabschlüsse der Schuldnerin sind gem. § 316 Abs. 1 i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB nicht durch Abschlussprüfer zu prüfen, da es sich um eine Kleinstkommanditgesellschaft i.S. der §§ 267a, 264a HGB handelt. Dies ist der Fall, da die Umsatzerlöse der Schuldnerin 700.000 € in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag nicht überschritten haben und keine Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Eine satzungsmäßig vorgesehene freiwillige Unterwerfung der Jahresabschlüsse unter eine dem § 316 HGB entsprechende Prüfung bindet den Insolvenzverwalter nicht. § 17 des Gesellschaftsvertrages sieht zwar eine Verpflichtung des Geschäftsführers vor, die Jahresabschlüsse prüfen zu lassen.

Der Insolvenzverwalter tritt jedoch nicht an die Stelle des Geschäftsführers. Er übernimmt leidglich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin, § 80 Abs. 1 InsO. Er ist folglich nicht an satzungsmäßige Verpflichtungen des Geschäftsführers gebunden.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus § 155 InsO, wonach der Insolvenzverwalter die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung in Bezug auf die Masse zu erfüllen hat, da der vom Verwalter hiernach zu erfüllende Pflichtenumfang nur Buchführungspflichten nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften umfasst (Uhlenbruck/Uhlenbruck, § 155 Rn. 3; Fachanwalts-Kommentar Insolvenzrecht/Lind, § 155 Rn. 5).

Eine Kompetenz der Schuldnerin bzw. ihrer Organe, den Jahresabschluss dennoch prüfen zu lassen, besteht nur, sofern die Masse hierdurch nicht berührt wird (Uhlenbruck/Uhlenbruck, § 80 Rn. 15).

4. Zusammenfassung Passiva

Insgesamt ergeben sich somit auf der Passivseite Verbindlichkeiten in Höhe von

5.088.187,79 €

G Freie Masse, sonstige Masseverbindlichkeiten

1. Freie Masse

1.1 Beteiligungen

Die Schuldnerin verfügt über nachfolgend aufgeführte Beteiligungen:

1.1.1 Green Gold Holding

Da diese Beteiligung keinen Ertragswert hat und hier bestenfalls der Materialwert abzüglich Rückbaukosten zu Erlösen führen könnte, wird hier ein Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

zum Ansatz gebracht.

1.1.2 Basset GmbH & Co. KG

Da dem Unterzeichner keinerlei Unterlagen hinsichtlich dieser Beteiligung vorliegen, wird ein Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.1.3 Weitere Beteiligungen

Die Schuldnerin verfügt laut Bilanz über weitere Beteiligungen an den nachfolgend aufgeführten Firmen:

- TK Vertriebs-Service GmbH
- J. Jacob GmbH (stille Beteiligung)

Aufgrund der Beschlagnahmung der Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft liegen zu diesen Beteiligungen keinerlei Informationen vor. Diese Beteiligungen sind in der Bilanz mit 1,00 € bewertet. Insofern wird auch hier ein Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.2 Immobilien

1.2.1 Mainfrankenpark 15a und 17, Dettelbach

Die Schuldnerin verfügt über zwei Grundstücke, Flur-Stück Nr. 202/10 (3.699 m²) und 202/11 (4947 m²), eingetragen beim Amtsgericht Kitzingen, Grundbuch von Effeldorf, Blatt 460.

Die Grundstücke sind belastet mit einem Anlagenerrichtungs- und Betriebsverbot betr. Grundstücksversorgung sowie einer Reallast hinsichtlich der Zahlung von Ver- und Entsorgungskosten für den jeweiligen Eigentümer von FlNr. 202/40, löschbar bei

Bedingungseintritt. Des Weiteren sind die Grundstücke mit einer Grundschuld zu Gunsten der Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG in Höhe von 1.000.000,00 € belastet. Bei der Castellbank bestehen aktuell keine Verbindlichkeiten mehr.

Das Grundstück Mainfrankenpark 17 ist bebaut mit dem regional bekannten „IMAX"-Gebäude. Das Ei-förmige Gebäude wird zum einen als Verwaltungsgebäude genutzt, zum anderen ist dort das IMAX-Kino untergebracht. Hinsichtlich der Kinoräume besteht ein Mietvertrag mit der Firma Cineworld GmbH & Co. Kino KG. Die monatliche Miete inkl Nebenkosten beträgt 12.202,64 €.

Der Wert der Immobilie wird vorläufig auf

400,000,00 €

geschätzt.

1.2.2 Gesandtenstraße 3-5, Regensburg

Die Schuldnerin verfügt über einen Miteigentumsanteil in Höhe von 86/10000 an dem vereinigten Grundstück Gesandtenstraße 5, Gesandtenstraße 3, Spiegelgasse 2 in Regensburg, Flurstück-Nr. 568, 570, im Aufteilungsplan bezeichnet als Nr. 28, eingetragen im Grundbuch von Regensburg, Blatt 37037 sowie einen Miteigentumsanteil in Höhe von 86/20000 an der Verkehrsfläche Nähe Spiegelgasse, Flurstück Nr. 572, eingetragen im Grundbuch von Regensburg, Blatt 37037.

Die Immobilie ist mit einem Trafostationserrichtungs- und Unterhaltungsrecht, Kabelverlegungsrecht und Wärmeversorgungsanlagerecht für die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG belastet.

Des Weiteren lastet auf der Immobilie eine Grundschuld in Höhe von 2.285.000,00 € zugunsten der Allianz Private Krankenversicherungs-AG, München. Die Grundschuld valutiert zum 31.03.2015 in Höhe von 550.486,95 €

Bei der Immobilie handelt es sich um eine Eigentumswohnung. Derzeit liegt ein Kaufangebot in Höhe von 230.000,00 € vor. Aufgrund der bestehenden Grundschuld verbleibt jedoch nur ein Massebeitrag in Höhe von

8.211,00 €

bei der Insolvenzmasse.

1.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die vorhandene Betriebs- und Geschäftsausstattung wird mit einem Betrag in Höhe von

2.290,75 €

bewertet.

1.4 Büroausstattung

Die vorhandene Büroausstattung wird mit einem Betrag in Höhe von

4.944,45 €

bewertet. Bei der Inventarisierung wurden zwei Multifunktionsdrucker aufgefunden, die im Eigentum der Firma De Lage Landen Leasing stehen und somit mit Aussonderungsrechten behaftet sind. Insofern ist bei diesen beiden Geräten kein Erlös für die Insolvenzmasse zu erzielen.

1.5 Kraftfahrzeuge

Die Schuldnerin verfügt über einen PKW der Marke Lada, Modell Niva 4x4, Laufleistung 77.000 km, mit dem amtlichen Kennzeichen KT-KO 123. Das Fahrzeug wird mit einem Wert in Höhe von 2.380,00 € bewertet. Des Weiteren ist ein Anhänger der Marke Humbaur, Bj. 2007 mit dem amtlichen Kennzeichen KT-HZ 96 vorhanden. Der Wert des Anhänger wird auf ca. 595,00 € geschätzt.

Insofern kann hier mit einem Masseerlös in Höhe von insgesamt

2.975,00 €

gerechnet werden.

1.6 Werkzeuge

Die Schuldnerin verfügt über Werkzeuge im Wert von insgesamt

285,60 €.

1.7 Sonstige Vermögenswerte

Bei der Inventarisierung wurden ein Klettersteiggerät, ein Rollkoffer sowie zwei Rücksäcke vorgefunden. Diese Gegenstände werden mit einem Wert in Höhe von insgesamt

166,60 €

angesetzt.

1.8 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

1.8.1 Forderungen aus Anteilsverkäufen

Der Gesellschaft steht eine Forderung in Höhe von 19.829.390,06 € aus dem Verkauf der Anteile an den Biodieselwerken an die Green Gold Holding zu. Ob durch den Verkauf der Anteile Liquidität generiert werden kann, ist zweifelhaft.

Die Forderung wird daher lediglich mit einem Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.8.2 Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Laut Bilanz bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 798.749,76 €. Ob diese Forderungen aktuell noch bestehen, kann aufgrund der fehlenden Unterlagen derzeit nicht geprüft werden. Insofern werden Sie mit einem Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.9 Bankguthaben

1.9.1 Sparkasse Mainfranken Würzburg,

1.9.1.1 Geschäftskonto Nr. 47874441

Das Geschäftskonto der Schuldnerin weist derzeit ein Guthaben in Höhe von

323.528,88 €

aus.

1.9.1.2 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 47864574

Das Treuhandkonto weist derzeit ein Guthaben in Höhe von

1.203.610,07 €

aus. Das Guthaben kann aufgrund der Arrestpfändung durch die Staatsanwaltschaft derzeit nicht auf das Sonderkonto übertragen werden.

1.9.2 Hallertauer Volksbank eG

Die auf den Konten bei der Hallertauer Volksbank eG vorhandenen Guthaben werden aufgrund der vorliegenden Arrestpfändung der Staatsanwaltschaft weiterhin von der Bank verwahrt.

1.9.2.1 Geschäftskonto Nr. 56707

Das Geschäftskonto der Schuldnerin wies am 26.02.2015 ein Guthaben in Höhe von

169.812,31 €

aus. Weitere Kontoauszüge liegen nicht vor. Die Bank hat die Kontoverbindung gekündigt.

1.9.2.2 Geschäftskonto Nr. 100056707

Das Geschäftskonto der Schuldnerin weist derzeit ein Guthaben in Höhe von

86.485,89 €

aus.

1.9.2.3 US-Dollar Kto. 1000056707

Die auf dem Konto vorhanden Dollar wurden zwischenzeitlich verkauft. Der Erlös in Höhe von

1.013,65 €

wird von der Bank verwahrt.

1.9.2.4 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 100828149

Das Treuhandkonto wies am 23.04.2015 ein Guthaben in Höhe von

49,94 €

aus.

1.9.3 Deutsche Postbank AG

1.9.3.1 Geschäftskonto Nr. 78769854

Das Geschäftskonto der Schuldnerin weist derzeit ein Guthaben in Höhe von

41,12 €

aus.

1.9.3.2 Treuhandkonto FT Fonds Treuhand GmbH Nr. 77848851

Das Treuhandkonto wies am 04.03.2015 ein Guthaben in Höhe von

876.739,67 €

aus. Der Betrag wird aufgrund der vorliegenden Arrestpfändung der Staatsanwaltschaft Würzburg weiterhin von der Postbank verwahrt. Weitere Kontoauszüge liegen nicht vor.

1.9.3.3 FT Fond Treuhand GmbH Kto.-Nr. 79005853

Die FT Fond Treuhand GmbH verfügt über ein Geschäftskonto, auf dem seitens der Schuldnerin eine Sicherheitsleistung in Höhe von

37.670,00 €

hinterlegt wurde. Die Postbank verlangte diese Sicherheitsleistung, um anfallende Kosten aus Rücklastschriften, die den Kontostand übersteigen, abzusichern. Der Betrag wird aufgrund der vorliegenden Arrestpfändung der Staatsanwaltschaft Würzburg weiterhin von der Postbank verwahrt.

1.9.4 Sonderkonto

Das vom Unterzeichner verwaltete Insolvenzsonderkonto weist aktuell ein Guthaben in Höhe von

537.371,87 €

aus.

1.10 Sonstige Vermögensgegenstände

1.10.1 Ansprüche gegen mittelbare Kommanditisten / stille Beteiligte

1.10.1.1 Ansprüche auf Zahlung offenstehender Einlagen

Ansprüche auf Zahlung offenstehender Einlagen bestehen in Höhe von

1.126.530,80 €.

1.10.1.2 Ansprüche auf Ausgleich negativer Auseinandersetzungsguthaben

Der Schuldnerin stehen Ansprüche auf Ausgleich negativer Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von

306.454,19 €

zu.

1.10.2 Anfechtungs- und Schadenersatzansprüche

Der Unterzeichner hat etwaige Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche geprüft und dabei eine Vielzahl von verdächtigen Zahlungen festgestellt. Da die Staatsanwaltschaft sämtliche Unterlagen beschlagnahmt hat und bislang keine Freigabe der Unterlagen erfolgte, war eine Überprüfung dieser Zahlungen nicht möglich. Insofern werden mögliche Ansprüche mit einem Erinnerungswert in Höhe von

1,00 €

angesetzt.

1.11 Zusammenfassung freie Masse

Die Addition der vorgenannten Positionen ergibt insgesamt eine freie Masse in Höhe von

5.088.187,79 €.

2. Insolvenzgründe

§ 16 InsO bestimmt, dass ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden kann, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt. Eröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und bei juristischen Personen sowie bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, auch die Überschuldung (§ 19 InsO).

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 Abs. 2 InsO liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Zahlungseinstellung ist nach ständiger Rechtsprechung zu bejahen, sobald der Schuldner aus dem nach außen hervorgetretenen Verhalten nicht in der Lage ist, seine fälligen, ernsthaft eingeforderten

Zahlungsverpflichtungen im Wesentlichen zu erfüllen (BGHZ 149, 100, 108, BGH ZInsO 2001, 617 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH ZInsO 2005, 807) führt eine Liquiditätslücke von weniger als 10 % der fälligen Zahlungspflichten in der Regel nicht zur Zahlungsunfähigkeit, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird. Beträgt die Liquiditätslücke 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Lücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist (vgl. BGH ZInsO 2005, 807).

Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend (BGH, a.a.O.).

Im vorliegenden Verfahren ist die Schuldnerin nicht in der Lage, die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von **5.088.187,79 €** übersteigen die liquiden Mittel in Höhe von **1.178.017,34 €** deutlich. Hierbei wurden die Guthaben auf arrestierten Konten nicht berücksichtigt, da die Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Pfändung auch unter günstigsten Umständen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befürworten wird. Diese Guthaben sind folglich weder liquide noch kurzfristig liquidierbar. Da es sich bei der Zahlungsunfähigkeit um Geldilliquidität handelt, dürfen nicht liquide Mittel nicht berücksichtigt werden. Mit ihnen können keine fälligen Verpflichtungen bedient werden. (Uhlenbruck/Uhlenbruck, § 17 Rn. 7; K. Schmidt/K. Schmidt, § 17 Rn. 14; HambKomm/Schröder, § 17 Rn. 4). Weitere kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände sind nicht vorhanden. Zahlungsunfähigkeit ist daher gegeben.

2.2 Überschuldung

Die Gesellschaft ist nicht überschuldet, da die insgesamt zur Verfügung stehenden Einlagen in Höhe von 60.603.507,92 € die Schulden der Gesellschaft deutlich übersteigen.

3. Sonstige Masseverbindlichkeiten

3.1 Managementleistungen der CSA Verwaltungs GmbH

Für die Managementdienstleistungen werden für die nächsten sechs Monate Vergütungen in Höhe von insgesamt

107.100,00 €

anfallen

3.2 Anlegerverwaltung bluezIT GmbH

Die Anlegerverwaltung durch die bluezIT GmbH wird voraussichtlich noch bis August 2015 in Anspruch genommen. Insofern sind Masseverbindlichkeiten in Höhe von

47.600,00 €

3.3 Sonstige Masseverbindlichkeiten

Für die Verbrauchkosten der Immobilie, die Hausverwaltung, die Beauftragung eines Steuerberaters zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten sowie für die Einlagerung der Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden voraussichtlich Beträge in Höhe von insgesamt

100.000,00 €.

4. Masseunzulänglichkeit

Der Unterzeichner ist aufgrund der liquiden Mittel jederzeit in der Lage, die sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu begleichen, die Anzeige der (drohenden) Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO ist daher nicht geboten.

H Zusammenfassung

1. Insolvenzgründe

Wie unter Ziffer G 2.1 ausgeführt, ist das Unternehmen zahlungsunfähig (§ 17 InsO).

2. Aussichten einer Unternehmensfortführung

Im vorliegenden Fall kann keine positive Fortführungsprognose für das schuldnerische Unternehmen erstellt werden, da das ursprüngliche Geschäftsmodell spätestens seit Einführung des KAGB hinfällig ist. Darüber hinaus ist jegliches Vertrauen des Marktes in die Investmentgesellschaft aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zerstört ist.

3. Insolvenzplanverfahren

In Hinblick auf § 156 Abs. 1 S. 2 InsO hat der Sachverständige geprüft, ob im vorliegenden Verfahren die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens gemäß des siebten Abschnittes der Insolvenzordnung in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall sind keine Umstände ersichtlich, aufgrund derer die Gläubiger bei Plandurchführung besser stehen würden als bei Abwicklung des Insolvenzverfahrens nach den Bestimmungen des vierten und fünften Teils der Insolvenzordnung. Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens kommt daher nicht in Betracht.

4. Postsperre

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Postsperre gem. § 99 InsO sind nicht vorhanden.

I Ergebnis

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig. Somit kann das Vorliegen eines Insolvenzgrundes bejaht werden. Die Verfahrenskosten sind gedeckt.

Ich rege daher die Eröffnung des Insolvenzverfahrens an.

Würzburg, 26.06.2015

Rechtsanwalt Dr. Markus Schädler
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Gutachter